

	<p><b>SuedOstLink</b> - BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a –</p>	
	<p><b>Abschnitt D2</b> Nittenau bis Pfatter</p> <p><b>Unterlagen</b> gemäß § 21 NABEG</p>	<p>Das Vorhaben Nr. 5 im SuedOstLink ist von der Europäischen Union gefördert; sie haftet nicht für die Inhalte.</p>  <p>Kofinanziert von der Fazilität „Connecting Europe“ der Europäischen Union</p>
<h2>Anlage B4.1 Verkürzte Grobprüfung</h2>		

00	29.06.2023	Unterlage gemäß § 21 NABEG	K. Robinson / M. Gottwald	ARGE T M. Jurek	TenneT M. Schafhirt
<b>Rev.</b>	<b>Datum</b>	<b>Ausgabe</b>	<b>Erstellt</b>	<b>Geprüft</b>	<b>Freigegeben</b>

Festgestellt nach §24 NABEG  
Bonn, den

**INHALTSVERZEICHNIS**

ABBILDUNGSVERZEICHNIS		5
1	VERKÜRZTE GROBPRÜFUNG PLITTING	7
	1.1 Alternativenauslöser	7
	1.2 Beschreibung	7
2	VERKÜRZTE GROBPRÜFUNG TV SÜDLICH PLITTING	10
	2.1 Alternativenauslöser	10
	2.2 Beschreibung	10
3	VERKÜRZTE GROBPRÜFUNG TV PETTENREUTH	13
	3.1 Alternativenauslöser	13
	3.2 Beschreibung	13
4	VERKÜRZTE GROBPRÜFUNG TV PETTENREUTH B16	16
	4.1 Alternativenauslöser	16
	4.2 Beschreibung	16
5	VERKÜRZTE GROBPRÜFUNG GRUBBERG-WOLFERSZWING SÜD	19
	5.1 Alternativenauslöser	19
	5.2 Beschreibung	19
6	VERKÜRZTE GROBPRÜFUNG TV ALTENTHANN	23
	6.1 Alternativenauslöser	23
	6.2 Beschreibung	23
7	VERKÜRZTE GROBPRÜFUNG KARPFENTEICH	26
	7.1 Alternativenauslöser	26
	7.2 Beschreibung	26
8	VERKÜRZTE GROBPRÜFUNG GEISHOF	29
	8.1 Alternativenauslöser	29
	8.2 Beschreibung	29
9	VERKÜRZTE GROBPRÜFUNG ALTENTHANN	32
	9.1 Alternativenauslöser	32
	9.2 Beschreibung	32
10	VERKÜRZTE GROBPRÜFUNG GOTTESBERG	35
	10.1 Alternativenauslöser	35
	10.2 Beschreibung	35
11	VERKÜRZTE GROBPRÜFUNG STUBENTHALER BÄCHLEIN	38
	11.1 Alternativenauslöser	38
	11.2 Beschreibung	38
12	VERKÜRZTE GROBPRÜFUNG KIRNBERG WEST	41

---

12.1	Alternativenauslöser	41
12.2	Beschreibung	41
13	VERKÜRZTE GROBPRÜFUNG KIRNBERG OST	44
13.1	Alternativenauslöser	44
13.2	Beschreibung	44
14	VERKÜRZTE GROBPRÜFUNG TV GRABENHOF	47
14.1	Alternativenauslöser	47
14.2	Beschreibung	47
15	VERKÜRZTE GROBPRÜFUNG INNENLEHEN	50
15.1	Alternativenauslöser	50
15.2	Beschreibung	50
16	VERKÜRZTE GROBPRÜFUNG HIMMELTHAL 1	53
16.1	Alternativenauslöser	53
16.2	Beschreibung	53
17	VERKÜRZTE GROBPRÜFUNG GIFFA	56
17.1	Alternativenauslöser	56
17.2	Beschreibung	56
18	VERKÜRZTE GROBPRÜFUNG ZIEGLÖDE	59
18.1	Alternativenauslöser	59
18.2	Beschreibung	59
19	VERKÜRZTE GROBPRÜFUNG PETTENREUTH 02   03	62
19.1	Alternativenauslöser	62
19.2	Beschreibung	62
20	VERKÜRZTE GROBPRÜFUNG OCHSENWEIDE MITTE	65
20.1	Alternativenauslöser	65
20.2	Beschreibung	65
21	VERKÜRZTE GROBPRÜFUNG HECHTHOF	69
21.1	Alternativenauslöser	69
21.2	Beschreibung	69
22	VERKÜRZTE GROBPRÜFUNG FORSTHOF	72
22.1	Alternativenauslöser	72
22.2	Beschreibung	72
23	VERKÜRZTE GROBPRÜFUNG PETTENREUTH-GRUBBERG	75
23.1	Alternativenauslöser	75
23.2	Beschreibung	75
24	VERKÜRZTE GROBPRÜFUNG KIEFENHOLZ NORD	79
24.1	Alternativenauslöser	79

---

24.2	Beschreibung	79
25	VERKÜRZTE GROBPRÜFUNG ABSCHNITTSGRENZE 1	82
25.1	Alternativenauslöser	82
25.2	Beschreibung	82
26	VERKÜRZTE GROBPRÜFUNG ABSCHNITTSGRENZE 2	85
26.1	Alternativenauslöser	85
26.2	Beschreibung	85
27	VERKÜRZTE GROBPRÜFUNG ABSCHNITTSGRENZE 3	88
27.1	Alternativenauslöser	88
27.2	Beschreibung	88
28	QUELLENVERZEICHNIS	91
29	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	92

**ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abbildung 1:	Übersicht des Alternativenvergleichs Plitting	7
Abbildung 2:	Übersicht des Alternativenvergleichs TV südlich Plitting	10
Abbildung 3:	Übersicht des Alternativenvergleichs TV Pettenreuth	13
Abbildung 4:	Übersicht des Alternativenvergleichs TV Pettenreuth B16	16
Abbildung 5:	Übersicht des Alternativenvergleichs Grubberg-Wolferszwing Süd	19
Abbildung 6:	Übersicht des Alternativenvergleichs TV Altenthann	23
Abbildung 7:	Übersicht des Alternativenvergleichs Karpfenteich	26
Abbildung 8:	Übersicht des Alternativenvergleichs Geishof	29
Abbildung 9:	Übersicht des Alternativenvergleichs Altenthann	32
Abbildung 10:	Übersicht des Alternativenvergleichs Gottesberg	35
Abbildung 11:	Übersicht des Alternativenvergleichs Stubenthaler Bächlein	38
Abbildung 12:	Übersicht des Alternativenvergleichs Kirnberg West	41
Abbildung 13:	Übersicht des Alternativenvergleichs Kirnberg Ost	44
Abbildung 14:	Übersicht des Alternativenvergleichs TV Grabenhof	47
Abbildung 15:	Übersicht des Alternativenvergleichs Innenlehen	50
Abbildung 16:	Übersicht des Alternativenvergleichs Himmelthal 1	53
Abbildung 17:	Übersicht des Alternativenvergleichs Giffa	56
Abbildung 18:	Übersicht des Alternativenvergleichs Zieglöde	59
Abbildung 19:	Übersicht des Alternativenvergleichs Pettenreuth 02   03	62
Abbildung 20:	Übersicht des Alternativenvergleichs Ochsenweide Mitte (In den Abbildungen sind aufgrund der methodischen Vorgaben nur die Gesamtaußengrenzen der sich zum Teil überschneidenden 100m-Bänder dargestellt. Somit können einzelne Alternativen trotz dessen von ihrem zugeordneten 100m-Band abweichen)	66
Abbildung 21:	Übersicht des Alternativenvergleichs Hechthof	69
Abbildung 22:	Übersicht des Alternativenvergleichs Forsthof	72
Abbildung 23:	Übersicht des Alternativenvergleichs Pettenreuth-Grubberg	76
Abbildung 24:	Übersicht des Alternativenvergleichs Kiefenholz Nord	79
Abbildung 25:	Übersicht des Alternativenvergleichs Abschnittsgrenze 1 (nördlicher Bereich Holzboden 1-1   1-7)	83
Abbildung 26:	Übersicht des Alternativenvergleichs Abschnittsgrenze 2 (mittlerer Bereich Holzboden 1-2   1-3)	86
Abbildung 27:	Übersicht des Alternativenvergleichs Abschnittsgrenze 3 (südlicher Bereich Holzboden 1-4   1-5   1-6   1-8)	89

*In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.*

# 1 Verkürzte Grobprüfung Plitting

## 1.1 Alternativenauslöser

Alternativenauslöser	Beschreibung
Wald- / Siedlungsstrukturen	Vermeidung des Eingriffs in hochwertigen Waldsaum, Vermeidung der Näherung an Siedlungsstrukturen (§19/§20 TA Plitting 01)
Öffentlichkeitsbeteiligung, Hoferweiterung	Alternative aus dem Untersuchungsrahmen: Umgehung einer geplanten Hoferweiterung (§20 TA Plitting 02)

## 1.2 Beschreibung

Die Alternative Plitting 01 wurde entwickelt, um den Eingriff in den hochwertigen Waldsaum des nördlich gelegenen Waldstücks und eine Näherung der SOL-Trasse an die westlich gelegenen Siedlungsstrukturen zu vermeiden. Im Untersuchungsrahmen des Vorhabens 5a ist die hier dargestellte Alternative Plitting 02 unter Nr. H genannt (S. 8). Im Rahmen der Bearbeitung der Unterlagen nach § 19 NABEG wurde durch die Öffentlichkeitsbeteiligung der Alternativvorschlag gefordert, um einen größeren Abstand zu einer möglichen Hoferweiterung einzuhalten. Die verkürzte Grobprüfung beginnt ca. bei Trassen-KM 0,5 und endet bei Trassen-KM 0,8.

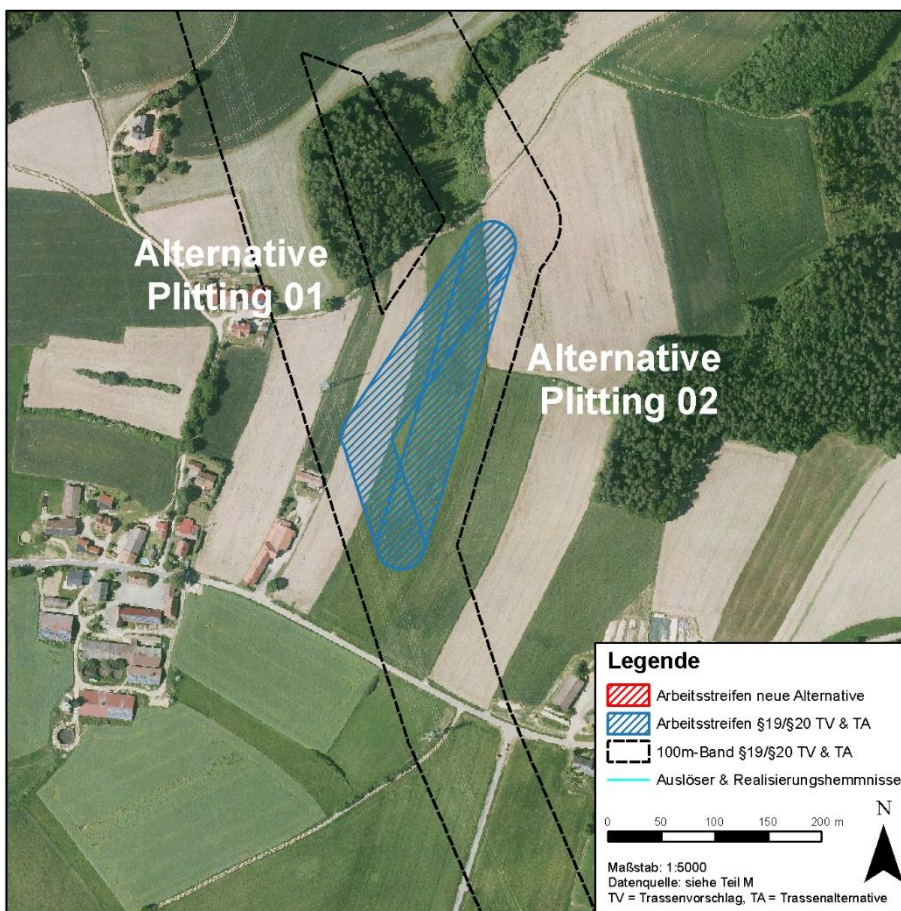


Abbildung 1: Übersicht des Alternativenvergleichs Plitting

Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]	
	§19/§20 TA Plitting 01 [321 m]	§20 TA Plitting 02 [293 m]
<b>Grundsatzkriterien</b>		
Vorschlag ist nicht raumkonkret		
Keine Eignung des Verlaufs zur Erreichung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gem. § 1 Abs. 1 BBPIG		
Verlauf, der eine Wiederholung der Bundesfachplanung erfordert oder eine der Ausnahmen für V5a gem. § 18 (3a) NABEG		
Verlauf ähnelt einem bereits betrachteten und nachvollziehbar abgeschichteten Verlauf. Er stellt in dem Sinne keine neue Alternative dar		
Verlauf verstößt offensichtlich oder umfangreich gegen Planungsprämissen oder Trassierungskriterien		
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf. Im Raum liegen weder Konflikte oder entgegenstehenden Raumwiderstände noch ein sonstiger wesentlicher Auslöser für eine Alternative vor	X	
<u>Begründung</u> Die §20 Trassenalternative Plitting 02 weist im Gegensatz zur §19/§20 Trassenalternative Plitting 01 einen kurzen gestreckten Verlauf auf (s. Abbildung 1).		
Die technische Umsetzbarkeit des Verlaufs ist nicht gegeben oder nur mit deutlichem Mehraufwand oder mit erheblichen Risiken verbunden		
Wegfall des Alternativenauslösers nach § 19 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse oder Verlauf ist nahezu deckungsgleich mit einer bereits untersuchten Trasse, die ohnehin weiterverfolgt werden soll		
Widerspruch zu den Maßgaben der Bundesfachplanung		
<b>Umweltbelange</b>		
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten		
Umweltaspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz		
<b>Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange</b>		
Flächen der Raumordnung für die keine Konformität erreicht wird		
Weitere Realisierungshemmnisse zu erwarten		



**Ergebnis verkürzte Grobprüfung/ Zusammenfassende Bewertung**

Die §19/§20 Trassenalternative Plitting 01 weist durch ihre Mehrlänge und den nichtvorhandenen gestreckten Verlauf einen deutlichen Mehraufwand gegenüber der §20 Trassenalternative Plitting 02 auf. Dadurch wird die §19/§20 Trassenalternative Plitting 01 zurückgestellt. Die §20 Trassenalternative Plitting 02 geht als Ergebnis somit in die §20 Trassenalternative über, welche im Alternativenvergleich „Plitting“ in der vollständigen Grobprüfung weiterverfolgt wird.

## 2 Verkürzte Grobprüfung TV südlich Plitting

### 2.1 Alternativenauslöser

Alternativenauslöser	Beschreibung
Technische Vorgaben	Einhaltung des geforderten Mindestabstands zur Hochspannungs-Freileitung (HSP-Freileitung)

### 2.2 Beschreibung

Im weiteren Planungsfortschritt hat sich nach Vorliegen der Ergebnisse der Fremdleitungserkundung und Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange gezeigt, dass der Trassenvorschlag südlich von Plitting technisch optimiert werden muss, um den geforderten Mindestabstand zur HSP-Freileitung einzuhalten. Die daraus entwickelte Alternative entspricht daher einer Trassierung außerhalb des Trassenvorschlags der Anträge nach § 19 NABEG und wird im Rahmen der verkürzten Grobprüfung in diesem Kapitel betrachtet. Die verkürzte Grobprüfung beginnt ca. bei Trassen-KM 0,8 und endet bei Trassen-KM 2,3.

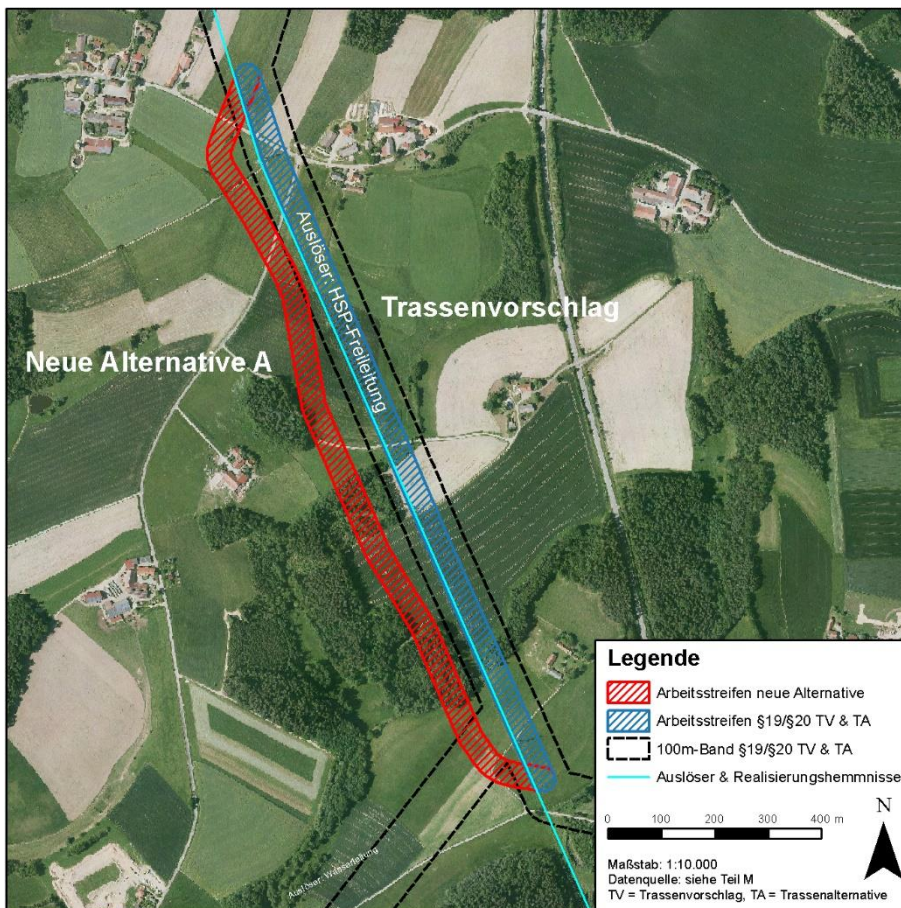


Abbildung 2: Übersicht des Alternativenvergleichs TV südlich Plitting

Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]	
	§19/§20 TV [1.429 m]	Alt. A [1.522 m]
<b>Grundsatzkriterien</b>		
Vorschlag ist nicht raumkonkret		
Keine Eignung des Verlaufs zur Erreichung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gem. § 1 Abs. 1 BBPIG		
Verlauf, der eine Wiederholung der Bundesfachplanung erfordert oder eine der Ausnahmen für V5a gem. § 18 (3a) NABEG		
Verlauf ähnelt einem bereits betrachteten und nachvollziehbar abgeschichteten Verlauf. Er stellt in dem Sinne keine neue Alternative dar		
Verlauf verstößt offensichtlich oder umfangreich gegen Planungsprämissen oder Trassierungskriterien		
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf. Im Raum liegen weder Konflikte oder entgegenstehenden Raumwiderstände noch ein sonstiger wesentlicher Auslöser für eine Alternative vor		
Die technische Umsetzbarkeit des Verlaufs ist nicht gegeben oder nur mit deutlichem Mehraufwand oder mit erheblichen Risiken verbunden	X	
<b>Begründung</b> Der geforderte Mindestabstand zwischen der HSP-Freileitung und der SOL-Trasse kann beim §19/§20 Trassenvorschlag nicht eingehalten werden, weswegen der §19/§20 Trassenvorschlag technisch nicht umsetzbar ist (s. Abbildung 2).		
Wegfall des Alternativenauslösers nach § 19 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse oder Verlauf ist nahezu deckungsgleich mit einer bereits untersuchten Trasse, die ohnehin weiterverfolgt werden soll		
Widerspruch zu den Maßgaben der Bundesfachplanung		
<b>Umweltbelange</b>		
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten		
Umweltaspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz		
<b>Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange</b>		
Flächen der Raumordnung für die keine Konformität erreicht wird		
Weitere Realisierungshemmnisse zu erwarten		

**Ergebnis verkürzte Grobprüfung/ Zusammenfassende Bewertung**

Da der §19/§20 Trassenvorschlag den Mindestabstand zur HSP-Freileitung unterschreitet und somit technisch nicht umsetzbar ist, wird der §19/§20 Trassenvorschlag zurückgestellt. Die Alternative A geht als Ergebnis in den somit optimierten §19/§20 Trassenvorschlag über, welcher als Vorzugstrasse weiterverfolgt wird.

### 3 Verkürzte Grobprüfung TV Pettenreuth

#### 3.1 Alternativenauslöser

Alternativenauslöser	Beschreibung
Öffentlichkeitsbeteiligung, technische Vorgaben	Einhaltung des geforderten Mindestabstands zum Mast der Mittelspannungs-Freileitung (MSP-Freileitung) und Einhaltung der technischen Vorgaben

#### 3.2 Beschreibung

Im weiteren Planungsfortschritt hat sich nach Vorliegen der Ergebnisse der Fremdleitungserkundung und Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange gezeigt, dass der Trassenvorschlag westlich von Hinterappendorf technisch optimiert werden muss, um den geforderten Mindestabstand zum Mast der MSP-Freileitung einzuhalten. Die daraus entwickelte Alternative entspricht daher einer Trassierung außerhalb des Trassenvorschlags der Anträge nach § 19 NABEG und wird im Rahmen der verkürzten Grobprüfung in diesem Kapitel betrachtet. Die verkürzte Grobprüfung beginnt ca. bei Trassen-KM 2,3 und endet bei Trassen-KM 2,6.

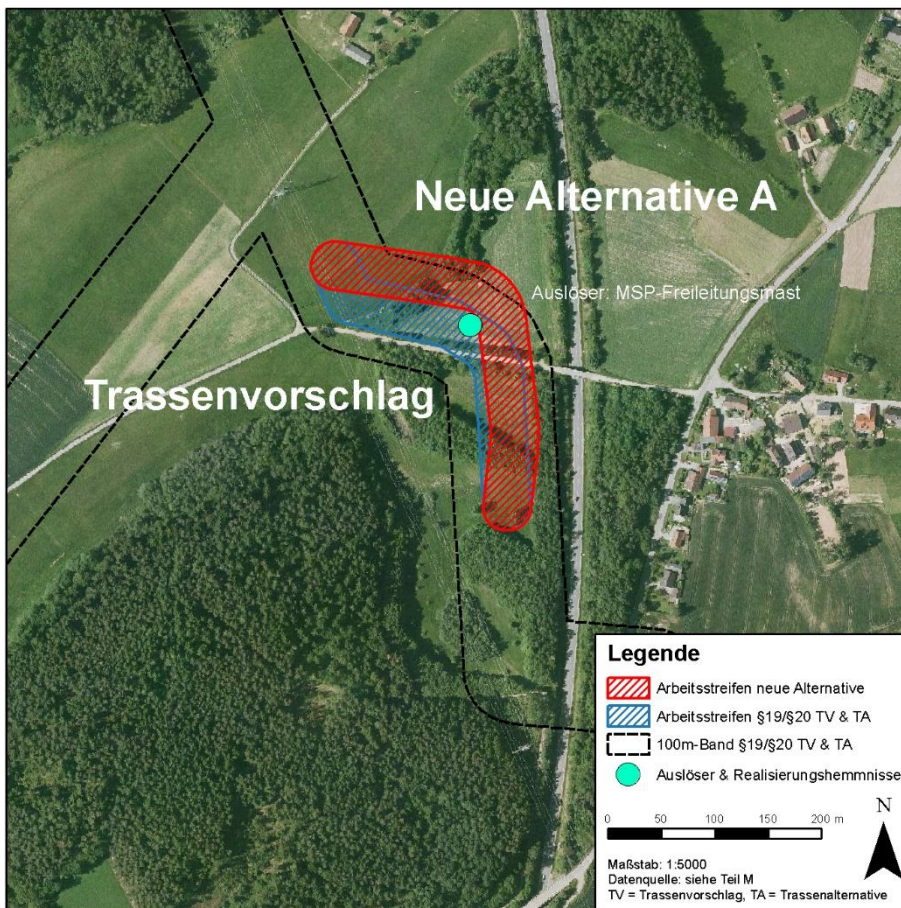


Abbildung 3: Übersicht des Alternativenvergleichs TV Pettenreuth



Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]	
	§19/§20 TV [324 m]	Alt. A [351 m]
<b>Grundsatzkriterien</b>		
Vorschlag ist nicht raumkonkret		
Keine Eignung des Verlaufs zur Erreichung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gem. § 1 Abs. 1 BBPIG		
Verlauf, der eine Wiederholung der Bundesfachplanung erfordert oder eine der Ausnahmen für V5a gem. § 18 (3a) NABEG		
Verlauf ähnelt einem bereits betrachteten und nachvollziehbar abgeschichteten Verlauf. Er stellt in dem Sinne keine neue Alternative dar		
Verlauf verstößt offensichtlich oder umfangreich gegen Planungsprämissen oder Trassierungskriterien		
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf. Im Raum liegen weder Konflikte oder entgegenstehenden Raumwiderstände noch ein sonstiger wesentlicher Auslöser für eine Alternative vor		
Die technische Umsetzbarkeit des Verlaufs ist nicht gegeben oder nur mit deutlichem Mehraufwand oder mit erheblichen Risiken verbunden	X	
<u>Begründung</u> Der geforderte Mindestabstand zwischen dem Mast der MSP-Freileitung und der SOL-Trasse kann beim §19/§20 Trassenvorschlag nicht eingehalten werden, weswegen der §19/§20 Trassenvorschlag technisch nicht umsetzbar ist.		
Wegfall des Alternativenauslösers nach § 19 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse oder Verlauf ist nahezu deckungsgleich mit einer bereits untersuchten Trasse, die ohnehin weiterverfolgt werden soll		
Widerspruch zu den Maßgaben der Bundesfachplanung		
<b>Umweltbelange</b>		
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten		
Umweltaspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz		
<b>Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange</b>		
Flächen der Raumordnung für die keine Konformität erreicht wird		
Weitere Realisierungshemmnisse zu erwarten		

**Ergebnis verkürzte Grobprüfung/ Zusammenfassende Bewertung**

Da der §19/§20 Trassenvorschlag den Mindestabstand zum Mast der MSP-Freileitung unterschreitet und somit technisch nicht umsetzbar ist, wird der §19/§20 Trassenvorschlag zurückgestellt. Die Alternative A geht als Ergebnis in den somit optimierten §19/§20 Trassenvorschlag über, welcher im Alternativenvergleich „Pettenreuth-Grubberg“ in der verkürzten Grobprüfung als Bestandteil der Alternative A weiterverfolgt wird. Des Weiteren geht die Alternative A als Ergebnis in die §21 Trassenalternative über, welche im Alternativenvergleich „Pettenreuth“ in der vollständigen Grobprüfung weiterverfolgt wird.

## 4 Verkürzte Grobprüfung TV Pettenreuth B16

### 4.1 Alternativenauslöser

Alternativenauslöser	Beschreibung
Technische Vorgaben	Gewährleistung der technischen Umsetzbarkeit und der Einhaltung der technischen Vorgaben

### 4.2 Beschreibung

Im weiteren Planungsfortschritt wurde die geschlossene Querung im Bereich des Trassenvorschlags südöstlich von Hinterappendorf angepasst, um die geschlossene Querung zu optimieren und die notwendige Querungslänge der geschlossenen Querung sowie die technischen Vorgaben einzuhalten. Die daraus entwickelte Alternative entspricht daher einer Trassierung außerhalb des Trassenvorschlags der Anträge nach § 19 NABEG und wird im Rahmen der verkürzten Grobprüfung in diesem Kapitel betrachtet. Die verkürzte Grobprüfung beginnt ca. bei Trassen-KM 2,7 und endet bei Trassen-KM 2,8.

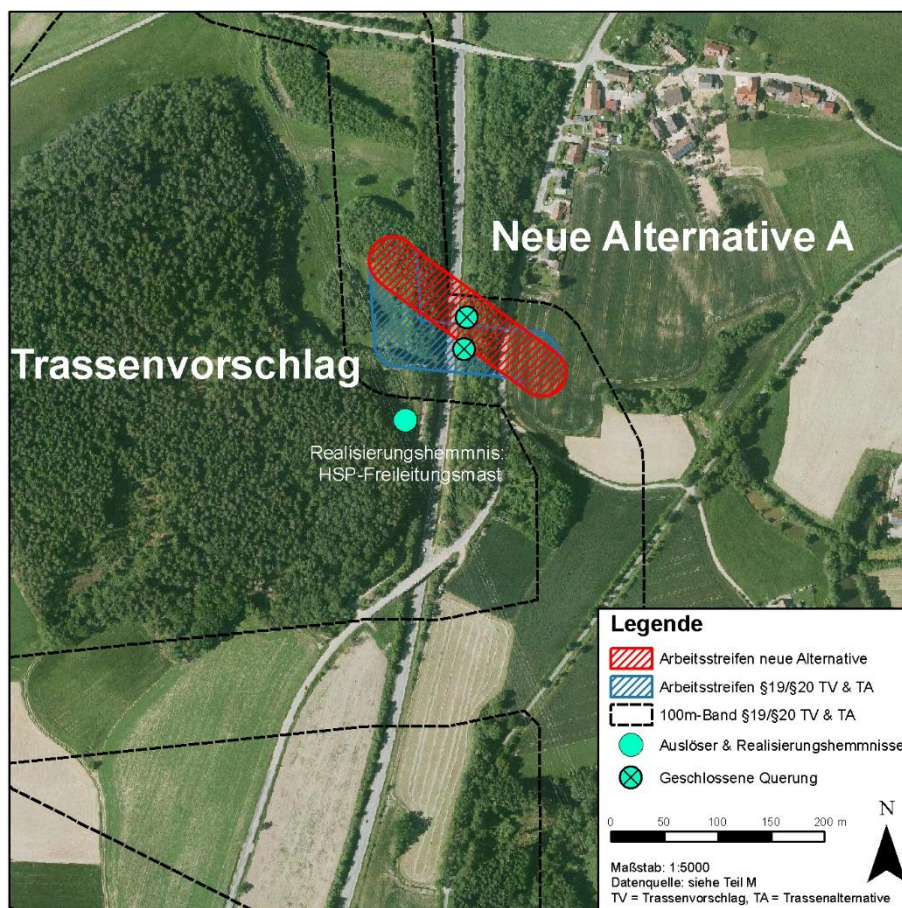


Abbildung 4: Übersicht des Alternativenvergleichs TV Pettenreuth B16



Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]	
	§19/§20 TV [222 m]	Alt. A [175 m]
<b>Grundsatzkriterien</b>		
Vorschlag ist nicht raumkonkret		
Keine Eignung des Verlaufs zur Erreichung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gem. § 1 Abs. 1 BBPIG		
Verlauf, der eine Wiederholung der Bundesfachplanung erfordert oder eine der Ausnahmen für V5a gem. § 18 (3a) NABEG		
Verlauf ähnelt einem bereits betrachteten und nachvollziehbar abgeschichteten Verlauf. Er stellt in dem Sinne keine neue Alternative dar		
Verlauf verstößt offensichtlich oder umfangreich gegen Planungsprämissen oder Trassierungskriterien		
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf. Im Raum liegen weder Konflikte oder entgegenstehenden Raumwiderstände noch ein sonstiger wesentlicher Auslöser für eine Alternative vor	X	
<u>Begründung</u> Die Alternative A weist im Gegensatz zum §19/§20 Trassenvorschlag einen kurzen gestreckten Verlauf auf (s. Abbildung 4).		
Die technische Umsetzbarkeit des Verlaufs ist nicht gegeben oder nur mit deutlichem Mehraufwand oder mit erheblichen Risiken verbunden	X	
<u>Begründung</u> Die geplante geschlossene Querung des §19/§20 Trassenvorschlags ist technisch nicht umsetzbar, da die technischen Vorgaben aufgrund des vorgegebenen Mindestabstands zum Mast der Hochspannungs-Freileitung (HSP-Freileitung) nicht eingehalten werden können (s. Abbildung 4).		
Wegfall des Alternativenauslösers nach § 19 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse oder Verlauf ist nahezu deckungsgleich mit einer bereits untersuchten Trasse, die ohnehin weiterverfolgt werden soll		
Widerspruch zu den Maßgaben der Bundesfachplanung		
<b>Umweltbelange</b>		
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten		
Umweltaspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz		
<b>Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange</b>		
Flächen der Raumordnung für die keine Konformität erreicht wird		
Weitere Realisierungshemmnisse zu erwarten		

Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]	
	§19/§20 TV [222 m]	Alt. A [175 m]
<p><b>Ergebnis verkürzte Grobprüfung/ Zusammenfassende Bewertung</b></p> <p>Der §19/§20 Trassenvorschlag weist durch seine Mehrlänge und den nichtvorhandenen gestreckten Verlauf einen deutlichen Mehraufwand gegenüber der Alternative A auf. Die geplante geschlossene Querung des §19/§20 Trassenvorschlags ist zudem technisch nicht umsetzbar. Aus diesen Gründen wird der §19/§20 Trassenvorschlag zurückgestellt. Die Alternative A geht als Ergebnis in den somit optimierten §19/§20 Trassenvorschlag über, welcher im Alternativenvergleich „Pettenreuth-Grubberg“ in der verkürzten Grobprüfung als Bestandteil der Alternative A weiterverfolgt wird. Des Weiteren geht die Alternative A als Ergebnis in die §21 Trassenalternative über, welche im Alternativenvergleich „Pettenreuth“ in der vollständigen Grobprüfung weiterverfolgt wird.</p>		

## 5 Verkürzte Grobprüfung Grubberg-Wolferszwing Süd

### 5.1 Alternativenauslöser

Alternativenauslöser	Beschreibung
Öffentlichkeitsbeteiligung, geplante Hoferweiterung	Umgehung einer geplanten Hoferweiterung (§19/§20 TA Grubberg-Wolferszwing 03)
Öffentlichkeitsbeteiligung, Flächenbedarf	Alternative aus dem Untersuchungsrahmen: Vermeidung von Flächenzerstückelung (§20 TA Grubberg-Wolferszwing 04)

### 5.2 Beschreibung

Im Rahmen der Bearbeitung der Unterlagen nach § 19 NABEG wurde durch die Öffentlichkeitsbeteiligung der Hinweis gegeben, dass eine Hoferweiterung östlich des hier dargestellten Trassenvorschlags geplant sei. Somit wurde die Alternative Grubberg-Wolferszwing 03 entwickelt. Die Alternative Grubberg-Wolferszwing 04 ist im Untersuchungsrahmen des Vorhabens Nr. V5a unter Nr. J aufgeführt (S. 8). Diese wurde aufgrund von Einreichungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung entwickelt. Der Verlauf der Alternative Grubberg-Wolferszwing 04 wurde gefordert, um eine Flächenzerstückelung der betroffenen Flurstücke zu minimieren. Die verkürzte Grobprüfung beginnt ca. bei Trassen-KM 5,4 und endet bei Trassen-KM 5,9.

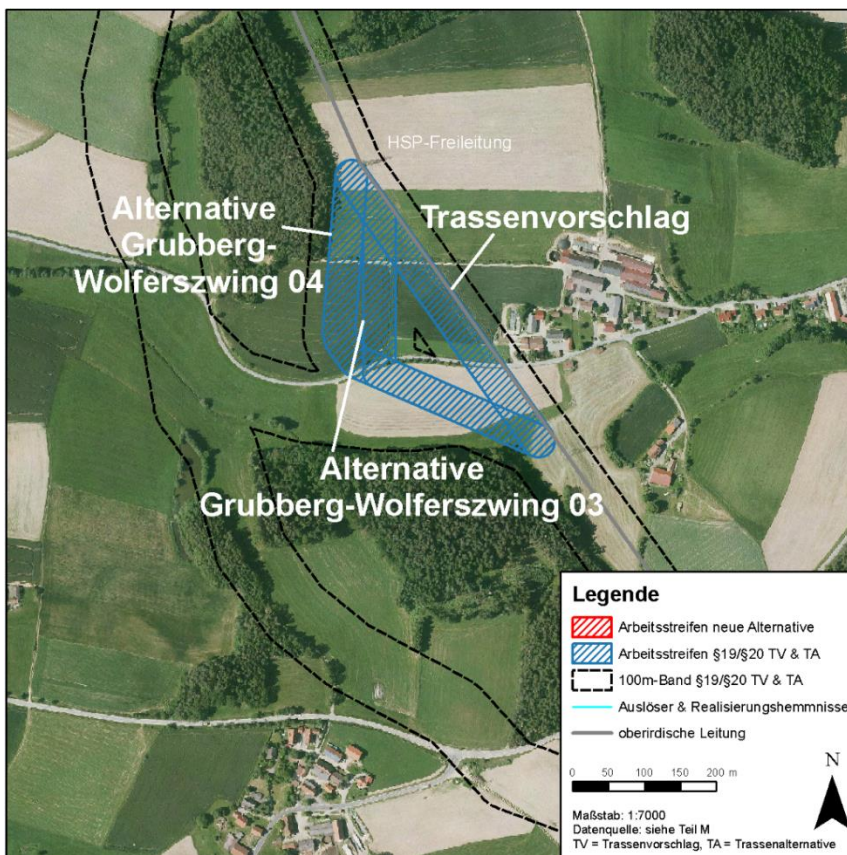


Abbildung 5: Übersicht des Alternativenvergleichs Grubberg-Wolferszwing Süd

Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]		
	§19/§20 TV [452 m]	§19/§20 TA Grubberg-Wolferszwing 03 [527 m]	§20 TA Grubberg-Wolferszwing 04 [543 m]
<b>Grundsatzkriterien</b>			
Vorschlag ist nicht raumkonkret			
Keine Eignung des Verlaufs zur Erreichung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gem. § 1 Abs. 1 BBPIG			
Verlauf, der eine Wiederholung der Bundesfachplanung erfordert oder eine der Ausnahmen für V5a gem. § 18 (3a) NABEG			
Verlauf ähnelt einem bereits betrachteten und nachvollziehbar abgeschichteten Verlauf. Er stellt in dem Sinne keine neue Alternative dar			
Verlauf verstößt offensichtlich oder umfangreich gegen Planungsprämissen oder Trassierungskriterien			
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf. Im Raum liegen weder Konflikte oder entgegenstehenden Raumwiderstände noch ein sonstiger wesentlicher Auslöser für eine Alternative vor		X	X
<b>Begründung</b>			
Der §19/§20 Trassenvorschlag weist im Gegensatz zur §19/§20 Trassenalternative Grubberg-Wolferszwing 03 und zur §20 Trassenalternative Grubberg-Wolferszwing 04 einen kurzen gestreckten Verlauf auf (s. Abbildung 5). Der §19/§20 Trassenvorschlag weist zusätzlich eine Bündelung mit der Hochspannungs-Freileitung (HSP-Freileitung) auf,			

Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]		
	§19/§20 TV [452 m]	§19/§20 TA Grubberg-Wolferszwing 03 [527 m]	§20 TA Grubberg-Wolferszwing 04 [543 m]
welche bei der §19/§20 Trassenalternative Grubberg-Wolferszwing 03 und der §20 Trassenalternative Grubberg-Wolferszwing 04 nicht gegeben ist (s. Abbildung 5).			
Die technische Umsetzbarkeit des Verlaufs ist nicht gegeben oder nur mit deutlichem Mehraufwand oder mit erheblichen Risiken verbunden			
Wegfall des Alternativenauslösers nach § 19 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse oder Verlauf ist nahezu deckungsgleich mit einer bereits untersuchten Trasse, die ohnehin weiterverfolgt werden soll			
Widerspruch zu den Maßgaben der Bundesfachplanung			
<b>Umweltbelange</b>			
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten			
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten			
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten			
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten			
Umweltaspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz			

<b>Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange</b>			
Flächen der Raumordnung für die keine Konformität erreicht wird			
Weitere Realisierungshemmnisse zu erwarten			
<p><b>Ergebnis verkürzte Grobprüfung/ Zusammenfassende Bewertung</b></p> <p>Die §19/§20 Trassenalternative Grubberg-Wolferszwing 03 und die §20 Trassenalternative Grubberg-Wolferszwing 04 weisen durch ihre Mehrlänge und den nichtvorhandenen gestreckten Verlauf einen deutlichen Mehraufwand gegenüber dem §19/§20 Trassenvorschlag auf. Dadurch werden die §19/§20 Trassenalternative Grubberg-Wolferszwing 03 und die §20 Trassenalternative Grubberg-Wolferszwing 04 zurückgestellt. Der §19/§20 Trassenvorschlag wird im Vergleich „Pettenreuth-Grubberg“ in der verkürzten Grobprüfung als Bestandteil der §19/§20 Trassenalternative weiterverfolgt.</p>			



## 6 Verkürzte Grobprüfung TV Altenthann

### 6.1 Alternativenauslöser

Alternativenauslöser	Beschreibung
Technische Vorgaben	Einhaltung der technischen Vorgaben

### 6.2 Beschreibung

Im weiteren Planungsfortschritt wurde die geschlossene Querung im Bereich des Trassenvorschlags angepasst, um die geschlossene Querung zu optimieren, da die geplante geschlossene Querung der Kreisstraße R25 ansonsten technisch nicht umsetzbar wäre. Die daraus entwickelte Alternative entspricht daher einer Trassierung außerhalb des Trassenvorschlags der Anträge nach § 19 NABEG und wird im Rahmen der verkürzten Grobprüfung in diesem Kapitel betrachtet. Die verkürzte Grobprüfung beginnt ca. bei Trassen-KM 7,8 und endet bei Trassen-KM 8,2.

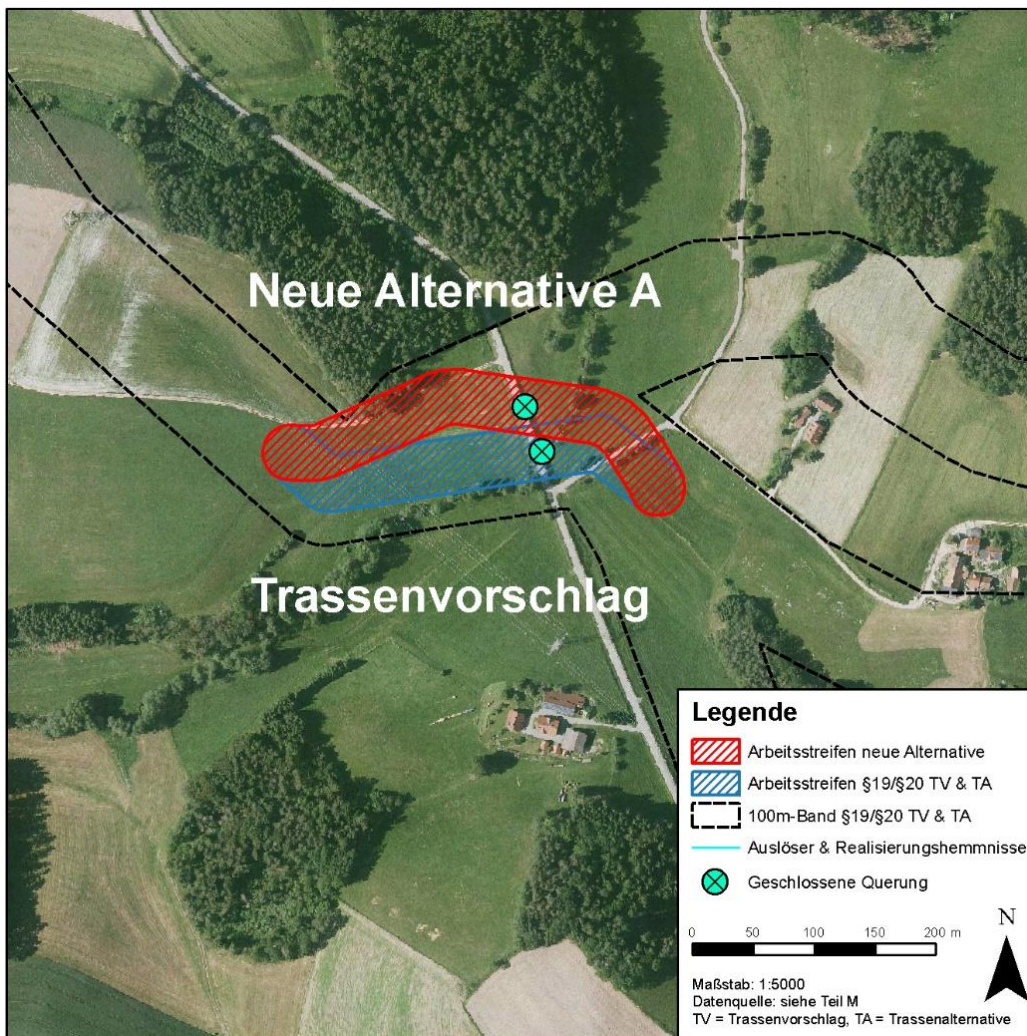


Abbildung 6: Übersicht des Alternativenvergleichs TV Altenthann

Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]	
	§19/§20 TV [327 m]	Alt. A [342 m]
<b>Grundsatzkriterien</b>		
Vorschlag ist nicht raumkonkret		
Keine Eignung des Verlaufs zur Erreichung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gem. § 1 Abs. 1 BBPIG		
Verlauf, der eine Wiederholung der Bundesfachplanung erfordert oder eine der Ausnahmen für V5a gem. § 18 (3a) NABEG		
Verlauf ähnelt einem bereits betrachteten und nachvollziehbar abgeschichteten Verlauf. Er stellt in dem Sinne keine neue Alternative dar		
Verlauf verstößt offensichtlich oder umfangreich gegen Planungsprämissen oder Trassierungskriterien		
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf. Im Raum liegen weder Konflikte oder entgegenstehenden Raumwiderstände noch ein sonstiger wesentlicher Auslöser für eine Alternative vor		
Die technische Umsetzbarkeit des Verlaufs ist nicht gegeben oder nur mit deutlichem Mehraufwand oder mit erheblichen Risiken verbunden	X	
<b>Begründung</b> Die geplante geschlossene Querung des §19/§20 Trassenvorschlags ist aufgrund der Nichteinhaltbarkeit der technischen Vorgaben nicht umsetzbar, da die Mindestlänge der HDD sowie der vorgegebene Biegeradius aufgrund der Standortbedingungen nicht einzuhalten sind (s. Abbildung 6).		
Wegfall des Alternativenauslösers nach § 19 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse oder Verlauf ist nahezu deckungsgleich mit einer bereits untersuchten Trasse, die ohnehin weiterverfolgt werden soll		
Widerspruch zu den Maßgaben der Bundesfachplanung		
<b>Umweltbelange</b>		
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten		
Umweltaspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz		
<b>Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange</b>		
Flächen der Raumordnung für die keine Konformität erreicht wird		
Weitere Realisierungshemmnisse zu erwarten		



Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]	
	§19/§20 TV [327 m]	Alt. A [342 m]
<p><b>Ergebnis verkürzte Grobprüfung/ Zusammenfassende Bewertung</b></p> <p>Da der §19/§20 Trassenvorschlag aufgrund der geplanten geschlossenen Querung technisch nicht umsetzbar ist, wird dieser zurückgestellt. Die Alternative A geht als Ergebnis in den somit optimierten §19/§20 Trassenvorschlag bzw. die optimierte §19/§20 Trassenalternative über, welcher im Alternativenvergleich „Altenthann“ in der vollständigen Grobprüfung weiterverfolgt wird.</p>		

## 7 Verkürzte Grobprüfung Karpfenteich

### 7.1 Alternativenauslöser

Alternativenauslöser	Beschreibung
Technische Vorgaben	Einhaltung der technischen Vorgaben (§21 Alt. Karpfenteich Nord)
Öffentlichkeitsbeteiligung, Bodenschutz	Alternative aus dem Untersuchungsrahmen: Umgehung Karpfenteich und Feuchtgebiet (§20 TA Altenthann Karpfenteich)

### 7.2 Beschreibung

Die Alternative Altenthann Karpfenteich ist im Untersuchungsrahmen des Vorhabens Nr. 5a unter Nr. E gelistet (S. 8). Diese wurde aufgrund von bodenschutzrechtlichen Aspekten entwickelt, um die feuchten Böden und die damit zusammenhängenden technischen Schwierigkeiten beim Bau der SOL-Trasse zu umgehen. Die Alternative Karpfenteich Nord wurde im Zuge der Bearbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG aufgrund von technischen Vorgaben entwickelt. Diese entspricht daher einer Trassierung außerhalb des Trassenvorschlags der Anträge nach § 19 NABEG und wird im Rahmen der verkürzten Grobprüfung in diesem Kapitel betrachtet. Die verkürzte Grobprüfung beginnt ca. bei Trassen-KM 8,2 und endet bei Trassen-KM 8,8.

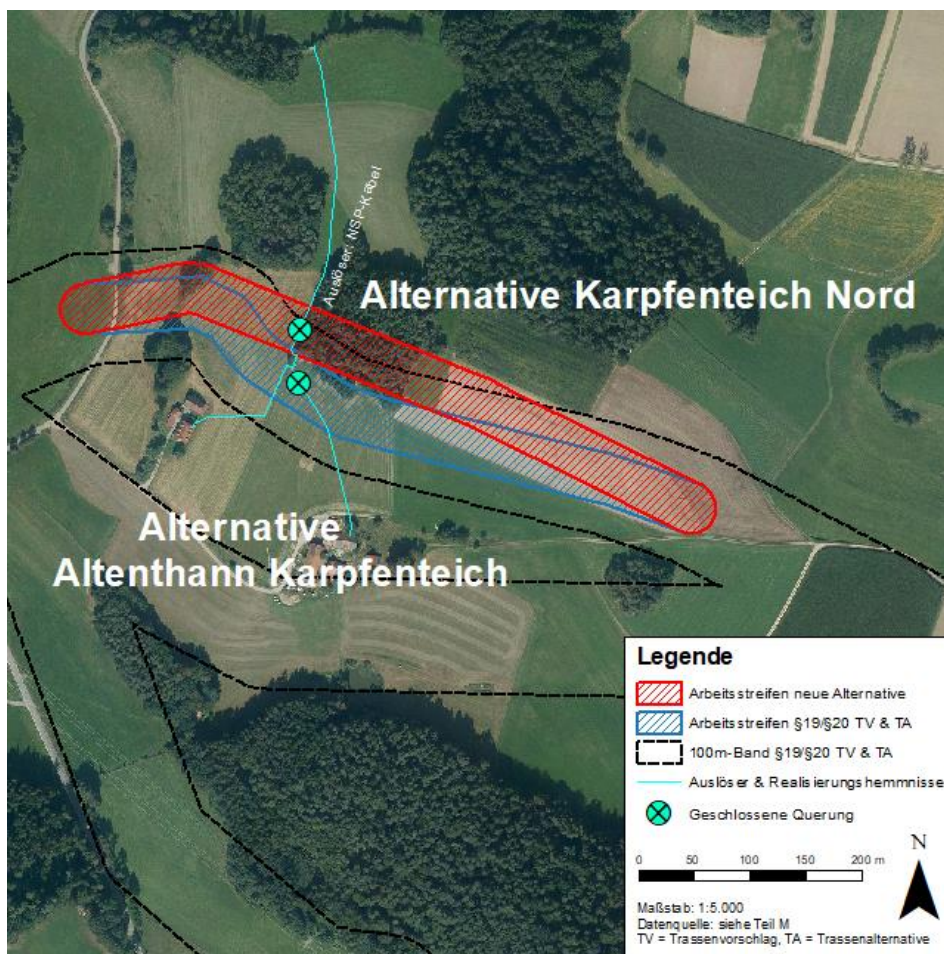


Abbildung 7: Übersicht des Alternativenvergleichs Karpfenteich

Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]	
	§20 TA Altenthann Karpfenteich [590 m]	§21 Alt. Karpfenteich Nord [586 m]
<b>Grundsatzkriterien</b>		
Vorschlag ist nicht raumkonkret		
Keine Eignung des Verlaufs zur Erreichung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gem. § 1 Abs. 1 BBPIG		
Verlauf, der eine Wiederholung der Bundesfachplanung erfordert oder eine der Ausnahmen für V5a gem. § 18 (3a) NABEG		
Verlauf ähnelt einem bereits betrachteten und nachvollziehbar abgeschichteten Verlauf. Er stellt in dem Sinne keine neue Alternative dar		
Verlauf verstößt offensichtlich oder umfangreich gegen Planungsprämissen oder Trassierungskriterien		
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf. Im Raum liegen weder Konflikte oder entgegenstehenden Raumwiderstände noch ein sonstiger wesentlicher Auslöser für eine Alternative vor		
Die technische Umsetzbarkeit des Verlaufs ist nicht gegeben oder nur mit deutlichem Mehraufwand oder mit erheblichen Risiken verbunden	X	
<b>Begründung</b>		
Die geschlossene Querung der §20 Trassenalternative Altenthann Karpfenteich ist technisch nicht umsetzbar, da hier die technischen Vorgaben der Leitungsbetreiber der zu querenden Fremdleitung nicht eingehalten werden können (s. Abbildung 7).		
Wegfall des Alternativenauslösers nach § 19 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse oder Verlauf ist nahezu deckungsgleich mit einer bereits untersuchten Trasse, die ohnehin weiterverfolgt werden soll		
Widerspruch zu den Maßgaben der Bundesfachplanung		
<b>Umweltbelange</b>		
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten		
Umweltaspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz		
<b>Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange</b>		
Flächen der Raumordnung für die keine Konformität erreicht wird		
Weitere Realisierungshemmnisse zu erwarten		

**Ergebnis verkürzte Grobprüfung/ Zusammenfassende Bewertung**

Die geschlossene Querung der §20 Trassenalternative Altenthann Karpfenteich ist technisch nicht umsetzbar, da die technischen Vorgaben der Fremdleitungsbetreiber nicht eingehalten werden können. Aus diesem Grund wird die §20 Trassenalternative Altenthann Karpfenteich zurückgestellt. Die §21 Alternative Karpfenteich Nord wird als Ergebnis als §21 Trassenalternative im Alternativenvergleich „Altenthann“ in der vollständigen Grobprüfung weiterverfolgt.

## 8 Verkürzte Grobprüfung Geishof

### 8.1 Alternativenauslöser

Alternativenauslöser	Beschreibung
Technische Vorgaben	Einhaltung des geforderten Mindestabstands zum Mast der Hochspannungs-Freileitung (HSP-Freileitung) sowie Einhaltung der technischen Vorgaben

### 8.2 Beschreibung

Im weiteren Planungsfortschritt hat sich nach Vorliegen der Ergebnisse der Fremdleitungserkundung und Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange gezeigt, dass der Verlauf der Alternative Geishof technisch optimiert werden muss, um den geforderten Mindestabstand zum Mast der HSP-Freileitung einzuhalten. Die daraus entwickelte Alternative entspricht daher einer Trassierung außerhalb der Trassenalternative der Anträge nach § 19 NABEG und wird im Rahmen der verkürzten Grobprüfung in diesem Kapitel betrachtet. Die verkürzte Grobprüfung beginnt ca. bei Trassen-KM 8,5 und endet bei Trassen-KM 8,9.

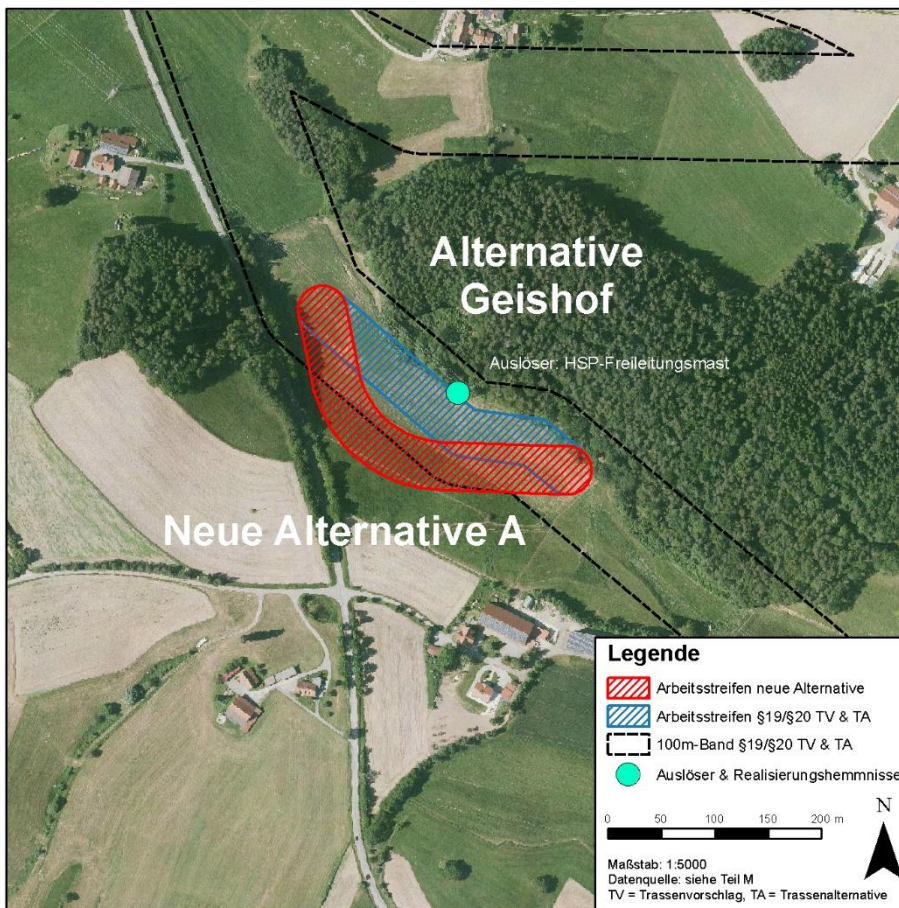


Abbildung 8: Übersicht des Alternativenvergleichs Geishof



Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]	
	§19/§20 TA Geishof [283 m]	Alt. A [323 m]
<b>Grundsatzkriterien</b>		
Vorschlag ist nicht raumkonkret		
Keine Eignung des Verlaufs zur Erreichung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gem. § 1 Abs. 1 BBPIG		
Verlauf, der eine Wiederholung der Bundesfachplanung erfordert oder eine der Ausnahmen für V5a gem. § 18 (3a) NABEG		
Verlauf ähnelt einem bereits betrachteten und nachvollziehbar abgeschichteten Verlauf. Er stellt in dem Sinne keine neue Alternative dar		
Verlauf verstößt offensichtlich oder umfangreich gegen Planungsprämissen oder Trassierungskriterien		
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf. Im Raum liegen weder Konflikte oder entgegenstehenden Raumwiderstände noch ein sonstiger wesentlicher Auslöser für eine Alternative vor		
Die technische Umsetzbarkeit des Verlaufs ist nicht gegeben oder nur mit deutlichem Mehraufwand oder mit erheblichen Risiken verbunden	X	
<b>Begründung</b>		
Der geforderte Mindestabstand zwischen dem Mast der HSP-Freileitung und der SOL-Trasse kann bei der §19/§20 Trassenalternative Geishof nicht eingehalten werden, weswegen die §19/§20 Trassenalternative Geishof technisch nicht umsetzbar ist (s. Abbildung 8).		
Wegfall des Alternativenauslösers nach § 19 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse oder Verlauf ist nahezu deckungsgleich mit einer bereits untersuchten Trasse, die ohnehin weiterverfolgt werden soll		
Widerspruch zu den Maßgaben der Bundesfachplanung		
<b>Umweltbelange</b>		
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten		
Umweltaspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz		
<b>Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange</b>		
Flächen der Raumordnung für die keine Konformität erreicht wird		
Weitere Realisierungshemmnisse zu erwarten		

**Ergebnis verkürzte Grobprüfung/ Zusammenfassende Bewertung**

Da die §19/§20 Trassenalternative Geishof den Mindestabstand zum Mast der HSP-Freileitung unterschreitet und somit technisch nicht umsetzbar ist, wird die §19/§20 Trassenalternative Geishof zurückgestellt. Die Alternative A geht als Ergebnis in die somit optimierte §19/§20 Trassenalternative über, welche im Alternativenvergleich „Altenthann“ in der vollständigen Grobprüfung weiterverfolgt wird.

## 9 Verkürzte Grobprüfung Altenthann

### 9.1 Alternativenauslöser

Alternativenauslöser	Beschreibung
Öffentlichkeitsbeteiligung, technische Vorgaben, Umwelt	Einhaltung des geforderten Mindestabstands zur Hochspannungs-Freileitung (HSP-Freileitung) Bessere technische Umsetzbarkeit durch Umgehung der starken parallelen Hanglage Umgehung von hochwertigen Biotopen

### 9.2 Beschreibung

Im weiteren Planungsfortschritt hat sich nach Vorliegen der Ergebnisse der Fremdleitungserkundung und Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange gezeigt, dass der Verlauf der Alternative Geishof technisch optimiert werden muss, um den geforderten Mindestabstand zur HSP-Freileitung einzuhalten. Die Alternative Geishof wurde zusätzlich aufgrund von Hinweisen und Forderungen, welche während eines Eigentümergesprächs angebracht worden, sowie den Anschluss zu sämtlichen Trassenverläufen und eine bessere technische Umsetzbarkeit durch die Umgehung der starken parallelen Hanglagen zu gewährleisten, optimiert. Die daraus entwickelte Alternative entspricht daher einer Trassierung außerhalb der Trassenalternative der Anträge nach § 19 NABEG und wird im Rahmen der verkürzten Grobprüfung in diesem Kapitel betrachtet. Die verkürzte Grobprüfung beginnt ca. bei Trassen-KM 9,8 und endet bei Trassen-KM 10,1.

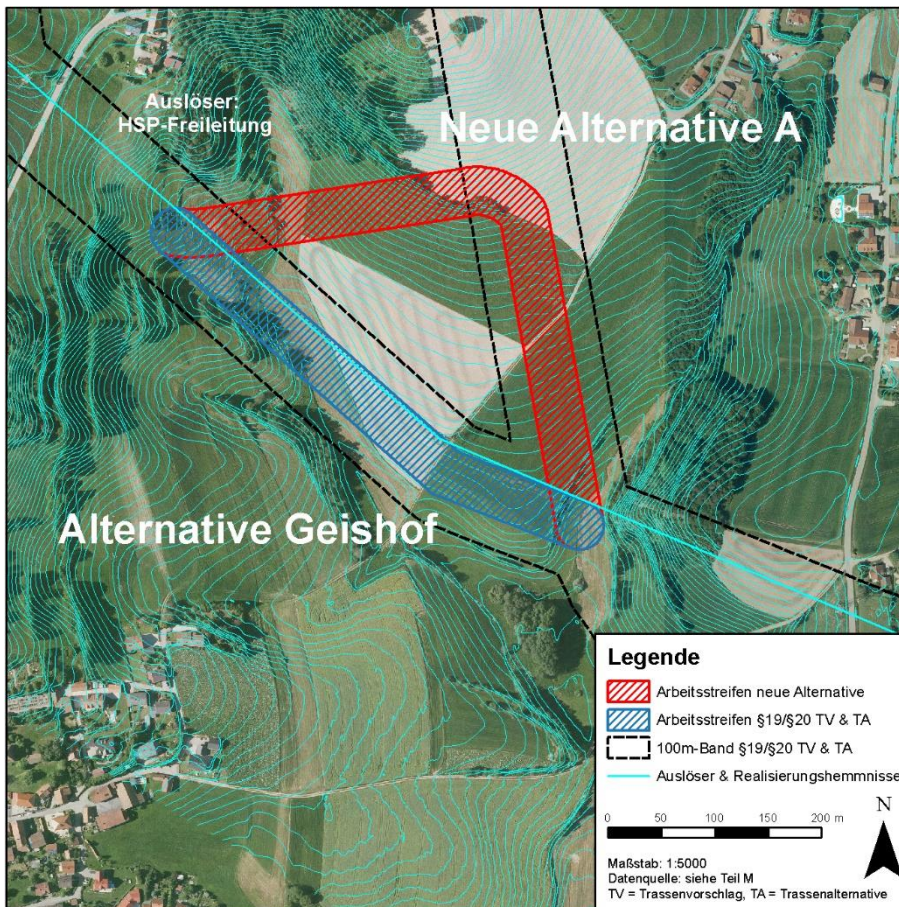


Abbildung 9: Übersicht des Alternativenvergleichs Altenthann



Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]	
	§19/§20 TA Geishof [474 m]	Alt. A [633 m]
<b>Grundsatzkriterien</b>		
Vorschlag ist nicht raumkonkret		
Keine Eignung des Verlaufs zur Erreichung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gem. § 1 Abs. 1 BBPIG		
Verlauf, der eine Wiederholung der Bundesfachplanung erfordert oder eine der Ausnahmen für V5a gem. § 18 (3a) NABEG		
Verlauf ähnelt einem bereits betrachteten und nachvollziehbar abgeschichteten Verlauf. Er stellt in dem Sinne keine neue Alternative dar		
Verlauf verstößt offensichtlich oder umfangreich gegen Planungsprämissen oder Trassierungskriterien		
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf. Im Raum liegen weder Konflikte oder entgegenstehenden Raumwiderstände noch ein sonstiger wesentlicher Auslöser für eine Alternative vor		
Die technische Umsetzbarkeit des Verlaufs ist nicht gegeben oder nur mit deutlichem Mehraufwand oder mit erheblichen Risiken verbunden	X	
<b>Begründung</b> Der geforderte Mindestabstand zwischen der HSP-Freileitung und der SOL-Trasse kann bei der §19/§20 Trassenalternative Geishof nicht eingehalten werden, weswegen diese technisch nicht umsetzbar ist (s. Abbildung 9). Die starke parallele Hanglage bei der §19/§20 Trassenalternative Geishof sorgt zudem für erhebliche Baurisiken. Weiterhin ist die technische Umsetzbarkeit der §19/§20 Trassenalternative Geishof durch den fehlenden Anschluss zu den weiteren bestehenden Trassenverläufen nicht gegeben (s. Abbildung 9).		
Wegfall des Alternativenauslösers nach § 19 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse oder Verlauf ist nahezu deckungsgleich mit einer bereits untersuchten Trasse, die ohnehin weiterverfolgt werden soll		
Widerspruch zu den Maßgaben der Bundesfachplanung		
<b>Umweltbelange</b>		
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten		
Umweltaspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz		

<b>Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange</b>		
Flächen der Raumordnung für die keine Konformität erreicht wird		
Weitere Realisierungshemmnisse zu erwarten		
<p><b>Ergebnis verkürzte Grobprüfung/ Zusammenfassende Bewertung</b></p> <p>Da die §19/§20 Trassenalternative Geishof den Mindestabstand zur HSP-Freileitung unterschreitet und keinen Anschluss zu den südlich gelegenen Alternativen gewährleisten kann, ist die §19/§20 Trassenalternative Geishof technisch nicht umsetzbar. Zusätzlich führt die extreme parallele Hanglage der §19/§20 Trassenalternative Geishof zu enormen Baurisiken. Aus diesen Gründen wird die §19/§20 Trassenalternative Geishof zurückgestellt. Die Alternative A geht als Ergebnis in die somit optimierte §19/§20 Trassenalternative über, welche im Alternativenvergleich „Altenthann“ in der vollständigen Grobprüfung weiterverfolgt wird.</p>		

## 10 Verkürzte Grobprüfung Gottesberg

### 10.1 Alternativauslöser

Alternativauslöser	Beschreibung
Öffentlichkeitsbeteiligung, Wald	Umgehung eines Waldkomplexes

### 10.2 Beschreibung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde die Umgehung des Waldstücks gefordert, wodurch die hier dargestellte Alternative Gottesberg entwickelt wurde, welche südlich des betroffenen Waldstücks verläuft. Die verkürzte Grobprüfung beginnt ca. bei Trassen-KM 10,1 und endet bei Trassen-KM 10,4.

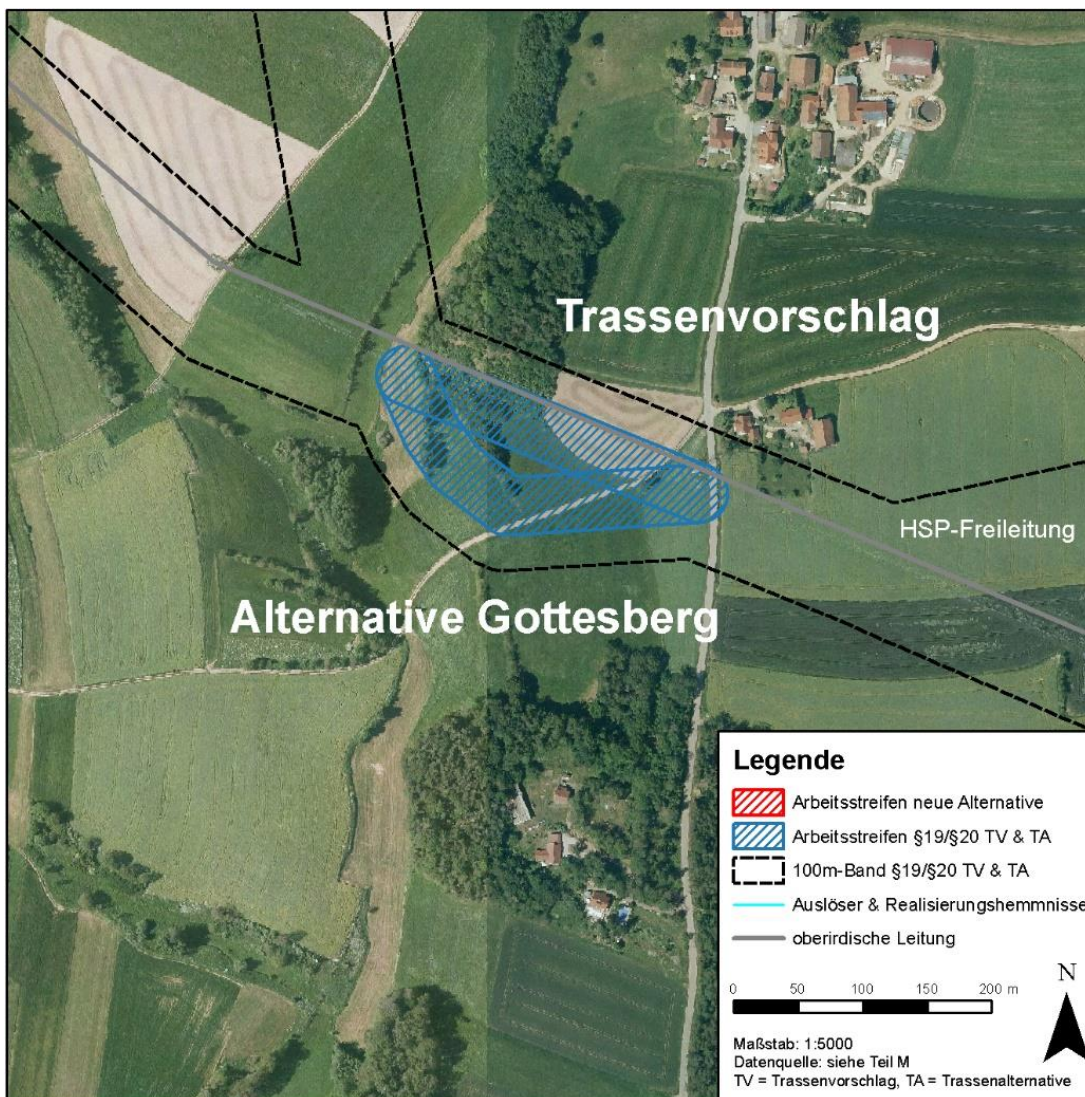


Abbildung 10: Übersicht des Alternativenvergleichs Gottesberg

Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]	
	§19/§20 TV [245 m]	§19/§20 TA Gottesberg [280 m]
<b>Grundsatzkriterien</b>		
Vorschlag ist nicht raumkonkret		
Keine Eignung des Verlaufs zur Erreichung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gem. § 1 Abs. 1 BBPIG		
Verlauf, der eine Wiederholung der Bundesfachplanung erfordert oder eine der Ausnahmen für V5a gem. § 18 (3a) NABEG		
Verlauf ähnelt einem bereits betrachteten und nachvollziehbar abgeschichteten Verlauf. Er stellt in dem Sinne keine neue Alternative dar		
Verlauf verstößt offensichtlich oder umfangreich gegen Planungsprämissen oder Trassierungskriterien		
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf. Im Raum liegen weder Konflikte oder entgegenstehenden Raumwiderstände noch ein sonstiger wesentlicher Auslöser für eine Alternative vor		X
<b>Begründung</b>		
Der §19/§20 Trassenvorschlag weist im Gegensatz zur §19/§20 Trassenalternative Gottesberg einen kurzen gestreckten Verlauf auf (s. Abbildung 10). Der §19/§20 Trassenvorschlag weist zusätzlich eine Bündelung mit der Hochspannungs-Freileitung (HSP-Freileitung) auf, welche bei der §19/§20 Trassenalternative Gottesberg nicht gegeben ist (s. Abbildung 10).		
Die technische Umsetzbarkeit des Verlaufs ist nicht gegeben oder nur mit deutlichem Mehraufwand oder mit erheblichen Risiken verbunden		
Wegfall des Alternativenauslösers nach § 19 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse oder Verlauf ist nahezu deckungsgleich mit einer bereits untersuchten Trasse, die ohnehin weiterverfolgt werden soll		
Widerspruch zu den Maßgaben der Bundesfachplanung		
<b>Umweltbelange</b>		
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten		
Umweltaspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz		
<b>Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange</b>		
Flächen der Raumordnung für die keine Konformität erreicht wird		
Weitere Realisierungshemmnisse zu erwarten		

Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]	
	§19/§20 TV [245 m]	§19/§20 TA Gottesberg [280 m]
<p><b>Ergebnis verkürzte Grobprüfung/ Zusammenfassende Bewertung</b></p> <p>Die §19/§20 Trassenalternative Gottesberg weist durch ihre Mehrlänge und den nicht vorhandenen gestreckten Verlauf einen deutlichen Mehraufwand gegenüber dem §19/§20 Trassenvorschlag auf. Aus diesem Grund wird die §19/§20 Trassenalternative Gottesberg zurückgestellt. Der §19/§20 Trassenvorschlag wird als Ergebnis im Alternativenvergleich „Gottesberg“ in der vollständigen Grobprüfung weiterverfolgt.</p>		



## 11 Verkürzte Grobprüfung Stubenthaler Bächlein

### 11.1 Alternativenauslöser

Alternativenauslöser	Beschreibung
Technische Vorgaben	Einhaltung des geforderten Mindestabstands zum Hochspannungs-Freileitungsmast (HSP-Freileitungsmast)

### 11.2 Beschreibung

Im weiteren Planungsfortschritt hat sich nach Vorliegen der Ergebnisse der Fremdleitungserkundung und Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange gezeigt, dass die Alternative Stubenthaler Bächlein optimiert werden muss, um den geforderten Mindestabstand zum Mast der HSP-Freileitung einzuhalten. Die daraus entwickelte Alternative entspricht daher einer Trassierung außerhalb der Trassenalternative der Anträge nach § 19 NABEG und wird im Rahmen der verkürzten Grobprüfung in diesem Kapitel betrachtet. Die verkürzte Grobprüfung beginnt ca. bei Trassen-KM 10,7 und endet bei Trassen-KM 11,2.

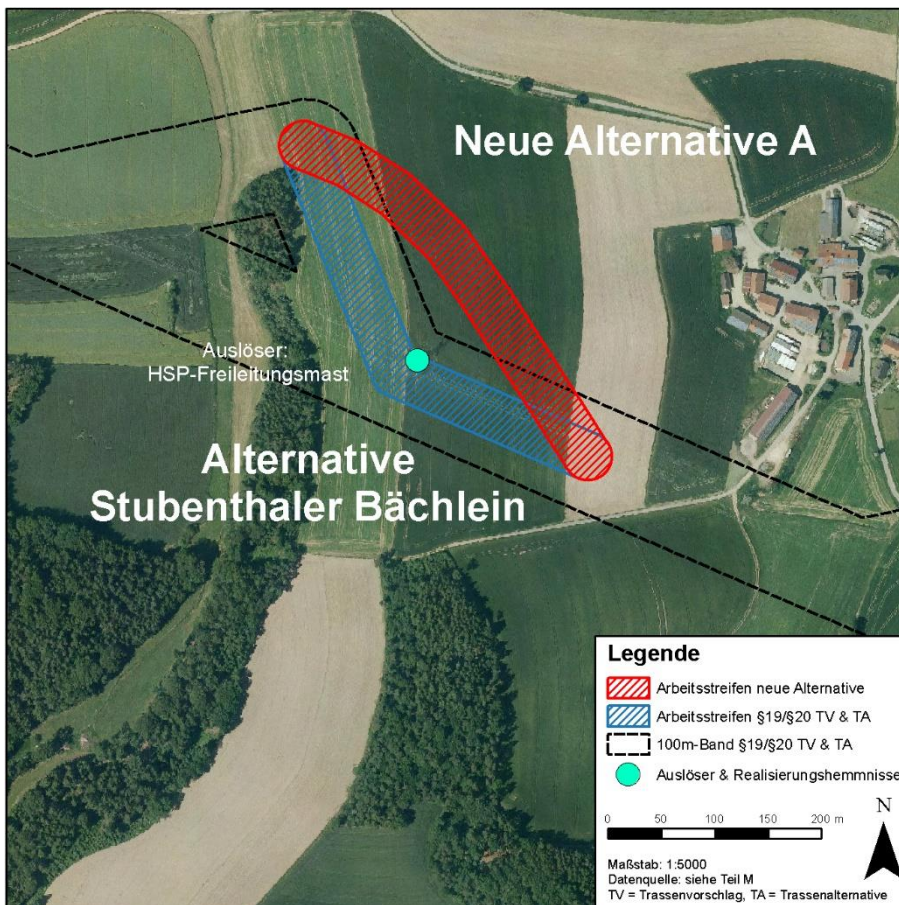


Abbildung 11: Übersicht des Alternativenvergleichs Stubenthaler Bächlein

Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]	
	§19/§20 TA Stubenthaler Bächlein [426 m]	Alt. A [404 m]
<b>Grundsatzkriterien</b>		
Vorschlag ist nicht raumkonkret		
Keine Eignung des Verlaufs zur Erreichung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gem. § 1 Abs. 1 BBPIG		
Verlauf, der eine Wiederholung der Bundesfachplanung erfordert oder eine der Ausnahmen für V5a gem. § 18 (3a) NABEG		
Verlauf ähnelt einem bereits betrachteten und nachvollziehbar abgeschichteten Verlauf. Er stellt in dem Sinne keine neue Alternative dar		
Verlauf verstößt offensichtlich oder umfangreich gegen Planungsprämissen oder Trassierungskriterien		
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf. Im Raum liegen weder Konflikte oder entgegenstehenden Raumwiderstände noch ein sonstiger wesentlicher Auslöser für eine Alternative vor		
Die technische Umsetzbarkeit des Verlaufs ist nicht gegeben oder nur mit deutlichem Mehraufwand oder mit erheblichen Risiken verbunden	X	
<b>Begründung</b>		
Der geforderte Mindestabstand zwischen dem HSP-Freileitungsmast und der SOL-Trasse kann bei der §19/§20 Trassenalternative Stubenthaler Bächlein nicht eingehalten werden, weswegen die §19/§20 Trassenalternative Stubenthaler Bächlein technisch nicht umsetzbar ist.		
Wegfall des Alternativenauslösers nach § 19 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse oder Verlauf ist nahezu deckungsgleich mit einer bereits untersuchten Trasse, die ohnehin weiterverfolgt werden soll		
Widerspruch zu den Maßgaben der Bundesfachplanung		
<b>Umweltbelange</b>		
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten		
Umweltaspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz		
<b>Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange</b>		
Flächen der Raumordnung für die keine Konformität erreicht wird		
Weitere Realisierungshemmnisse zu erwarten		

Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]	
	§19/§20 TA Stubenthaler Bächlein [426 m]	Alt. A [404 m]
<p><b>Ergebnis verkürzte Grobprüfung/ Zusammenfassende Bewertung</b></p> <p>Da die §19/§20 Trassenalternative Stubenthaler Bächlein den Mindestabstand zum HSP-Freileitungsmast unterschreitet und somit technisch nicht umsetzbar ist, wird die §19/§20 Trassenalternative Stubenthaler Bächlein zurückgestellt. Die Alternative A geht als Ergebnis in die somit optimierte §19/§20 Trassenalternative über, welche im Alternativenvergleich „Gottesberg“ in der vollständigen Grobprüfung weiterverfolgt wird.</p>		



## 12 Verkürzte Grobprüfung Kirnberg West

### 12.1 Alternativenauslöser

Alternativenauslöser	Beschreibung
Öffentlichkeitsbeteiligung, technische Vorgaben	Alternative aus dem Untersuchungsrahmen: Verminderung des Waldeingriffs, Vermeidung von technischen Schwierigkeiten sowie Einhaltung des Mindestabstands zur Hochspannungs-Freileitung (HSP-Freileitung) (§20 TA Kirnberg 4)
Technische Vorgaben	Gewährleistung der Umsetzbarkeit der geschlossenen Querung (Alternative A)

### 12.2 Beschreibung

Im Untersuchungsrahmen des Vorhabens 5a ist die hier dargestellte Alternative Kirnberg 4 unter Nr. I genannt (S. 8). Im Rahmen der Bearbeitung der Unterlagen nach § 19 NABEG wurde durch die Öffentlichkeitsbeteiligung der Alternativvorschlag gefordert, um den Waldeingriff zu vermindern sowie technische Schwierigkeiten beim Bau der SOL-Trasse zu vermeiden. Im weiteren Planungsfortschritt wurde die geschlossene Querung im Bereich der Alternative Kirnberg 4 angepasst, um die geschlossene Querung zu optimieren und um die Umsetzbarkeit der geschlossenen Querung, bzw. der durch die geschlossene Querung benötigten Aufweitung der SOL-Kabel westlich und östlich des Waldes, zu gewährleisten. Die daraus entwickelte Alternative entspricht daher einer Trassierung außerhalb der Trassenalternative und des Trassenvorschlags der Anträge nach § 19 NABEG und wird im Rahmen der verkürzten Grobprüfung in diesem Kapitel betrachtet. Die verkürzte Grobprüfung beginnt ca. bei Trassen-KM 11,4 und endet bei Trassen-KM 12,4.

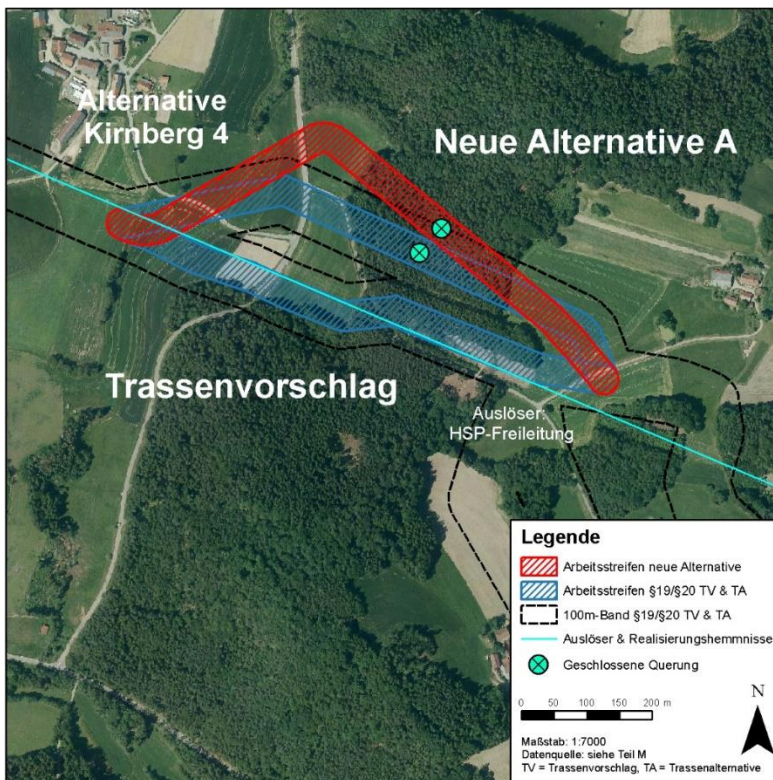


Abbildung 12: Übersicht des Alternativenvergleichs Kirnberg West

Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]		
	§19/§20 TV [786 m]	§20 TA Kirnberg 4 [842 m]	Alt. A [922 m]
<b>Grundsatzkriterien</b>			
Vorschlag ist nicht raumkonkret			
Keine Eignung des Verlaufs zur Erreichung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gem. § 1 Abs. 1 BBPIG			
Verlauf, der eine Wiederholung der Bundesfachplanung erfordert oder eine der Ausnahmen für V5a gem. § 18 (3a) NABEG			
Verlauf ähnelt einem bereits betrachteten und nachvollziehbar abgeschichteten Verlauf. Er stellt in dem Sinne keine neue Alternative dar			
Verlauf verstößt offensichtlich oder umfangreich gegen Planungsprämissen oder Trassierungskriterien			
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf. Im Raum liegen weder Konflikte oder entgegenstehenden Raumwiderstände noch ein sonstiger wesentlicher Auslöser für eine Alternative vor			
Die technische Umsetzbarkeit des Verlaufs ist nicht gegeben oder nur mit deutlichem Mehraufwand oder mit erheblichen Risiken verbunden	X	X	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der geforderte Mindestabstand zwischen der HSP-Freileitung und der SOL-Trasse kann beim §19/§20 Trassenvorschlag nicht eingehalten werden, weswegen der §19/§20 Trassenvorschlag technisch nicht umsetzbar ist (s. Abbildung 12).</p> <p>Die geschlossene Querung der §20 Trassenalternative Kirnberg 4 ist technisch nicht umsetzbar, da sich die benötigte Aufweitung der SOL-Kabel nicht in die örtlichen Gegebenheiten integrieren lässt.</p>			
Wegfall des Alternativenauslösers nach § 19 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse oder Verlauf ist nahezu deckungsgleich mit einer bereits untersuchten Trasse, die ohnehin weiterverfolgt werden soll			
Widerspruch zu den Maßgaben der Bundesfachplanung			

<b>Umweltbelange</b>			
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten			
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten			
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten			
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten			
Umweltaspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz			
<b>Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange</b>			
Flächen der Raumordnung für die keine Konformität erreicht wird			
Weitere Realisierungshemmnisse zu erwarten			
<p><b>Ergebnis verkürzte Grobprüfung/ Zusammenfassende Bewertung</b></p> <p>Da der §19/§20 Trassenvorschlag den Mindestabstand zur HSP-Freileitung unterschreitet und somit technisch nicht umsetzbar ist, wird der §19/§20 Trassenvorschlag zurückgestellt. Die §20 Trassenalternative Kirnberg 4 wird ebenfalls zurückgestellt, da diese aufgrund der benötigten Aufweitung der geschlossenen Querung technisch nicht umsetzbar ist. Die Alternative A geht als Ergebnis in die somit optimierte §20 Trassenalternative über, welche als Vorzugstrasse weiterverfolgt wird.</p>			

### 13 Verkürzte Grobprüfung Kirnberg Ost

#### 13.1 Alternativenauslöser

Alternativenauslöser	Beschreibung
Technische Vorgaben	Einhaltung der technischen Vorgaben

#### 13.2 Beschreibung

Die Alternative Kirnberg 03 wurde im Zuge der Bearbeitung der § 21 Unterlagen entwickelt, um die technischen Vorgaben einzuhalten sowie die bautechnische Umsetzbarkeit der geschlossenen Querung des Biotops und des NSP-Kabels zu gewährleisten. Die entwickelte Alternative entspricht daher einer Trassierung außerhalb des Trassenvorschlags der Anträge nach § 19 NABEG und wird im Rahmen der verkürzten Grobprüfung in diesem Kapitel betrachtet. Die verkürzte Grobprüfung beginnt ca. bei Trassen-KM 12,3 und endet bei Trassen-KM 12,6.

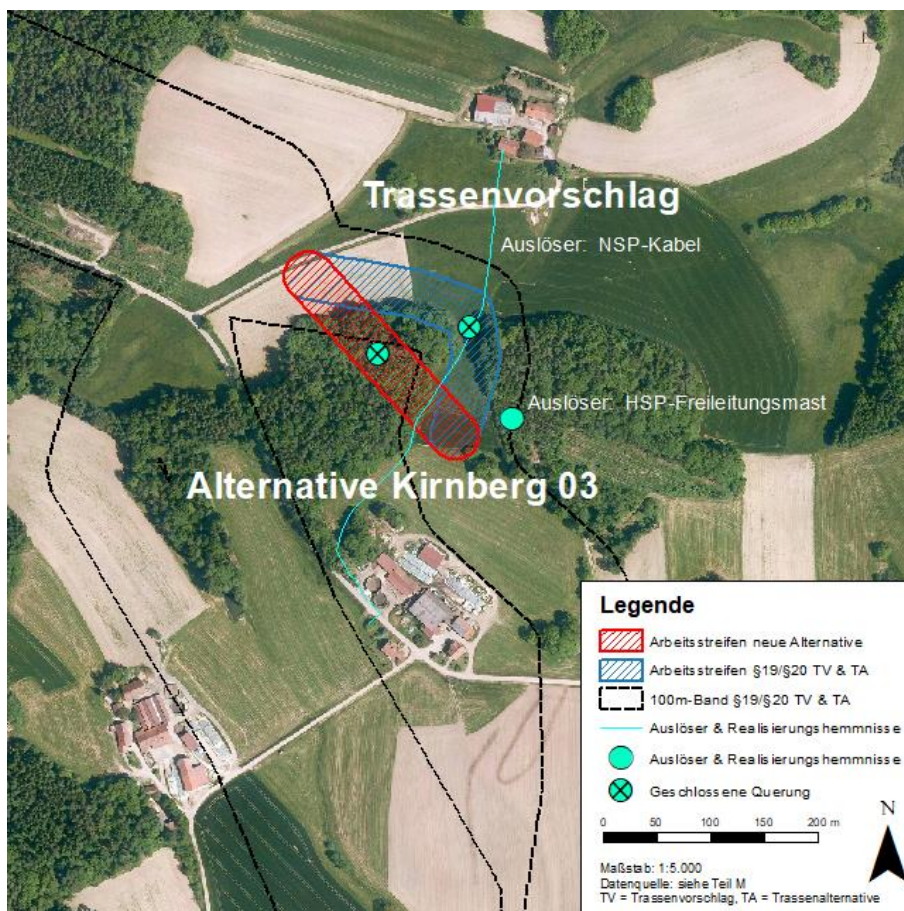


Abbildung 13: Übersicht des Alternativenvergleichs Kirnberg Ost

Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]	
	§19/§20 TV [273 m]	§21 Alt. Kirnberg 03 [203 m]
<b>Grundsatzkriterien</b>		
Vorschlag ist nicht raumkonkret		
Keine Eignung des Verlaufs zur Erreichung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gem. § 1 Abs. 1 BBPIG		
Verlauf, der eine Wiederholung der Bundesfachplanung erfordert oder eine der Ausnahmen für V5a gem. § 18 (3a) NABEG		
Verlauf ähnelt einem bereits betrachteten und nachvollziehbar abgeschichteten Verlauf. Er stellt in dem Sinne keine neue Alternative dar		
Verlauf verstößt offensichtlich oder umfangreich gegen Planungsprämissen oder Trassierungskriterien		
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf. Im Raum liegen weder Konflikte oder entgegenstehenden Raumwiderstände noch ein sonstiger wesentlicher Auslöser für eine Alternative vor	X	
<u>Begründung</u> Die §21 Alternative Kirnberg 03 weist im Gegensatz zum §19/§20 Trassenvorschlag einen kurzen gestreckten Verlauf auf (s. Abbildung 13).		
Die technische Umsetzbarkeit des Verlaufs ist nicht gegeben oder nur mit deutlichem Mehraufwand oder mit erheblichen Risiken verbunden	X	
<u>Begründung</u> Aufgrund des geforderten Mindestabstands zum Mast der Hochspannungs-Freileitung (HSP-Mast) können beim §19/§20 Trassenvorschlag die technischen Vorgaben nicht eingehalten werden. Dies hat zur Folge, dass die erforderliche geschlossene Querung des §19/§20 Trassenvorschlags technisch nicht umsetzbar ist (s. Abbildung 13).		
Wegfall des Alternativenauslösers nach § 19 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse oder Verlauf ist nahezu deckungsgleich mit einer bereits untersuchten Trasse, die ohnehin weiterverfolgt werden soll		
Widerspruch zu den Maßgaben der Bundesfachplanung		
<b>Umweltbelange</b>		
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten		
Umweltaspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz		



<b>Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange</b>		
Flächen der Raumordnung für die keine Konformität erreicht wird		
Weitere Realisierungshemmnisse zu erwarten		
<p><b>Ergebnis verkürzte Grobprüfung/ Zusammenfassende Bewertung</b></p> <p>Der §19/§20 Trassenvorschlag weist im Gegensatz zur §21 Alternative Kirnberg 03 einen erheblichen Mehraufwand aufgrund seiner Mehrlänge und des nichtvorhandenen gestreckten Verlaufs auf. Zusätzlich können die technischen Vorgaben beim §19/§20 Trassenvorschlag aufgrund der Lage des HSP-Masts nicht eingehalten werden, weswegen der §19/§20 Trassenvorschlag technisch nicht umsetzbar ist. Aus diesen Gründen wird der §19/§20 Trassenvorschlag zurückgestellt. Die §21 Alternative Kirnberg 03 wird als Ergebnis als §21 Trassenalternative im Alternativenvergleich „Kirnberg“ in der vollständigen Grobprüfung weiterverfolgt.</p>		



## 14 Verkürzte Grobprüfung TV Grabenhof

### 14.1 Alternativenauslöser

Alternativenauslöser	Beschreibung
Öffentlichkeitsbeteiligung, Siedlungsstruktur, Technische Vorgaben	Umgehung einer geplanten Hoferweiterung Einhaltung der technischen Vorgaben

### 14.2 Beschreibung

Im Rahmen der Bearbeitung der Unterlagen nach § 19 NABEG wurde während Eigentümergesprächen und innerhalb der Öffentlichkeitsbeteiligung der Hinweis gegeben, dass östlich des Trassenvorschlags nach § 19 NABEG eine Hoferweiterung geplant sei und gefordert den Trassenverlauf Richtung Westen zu verschieben um mit der Gemeindestraße zu bündeln. Zusätzlich wurde im weiteren Planungsfortschritt die geschlossene Querung im Bereich des Trassenvorschlags angepasst, um die geschlossene Querung zu optimieren und somit die Umsetzbarkeit der geschlossenen Querung der Staatstraße St2153 zu gewährleisten. Aus diesen Gründen wurde die Alternative A entwickelt, die westlich des Trassenvorschlags verläuft und mit der Gemeindestraße bündelt. Die entwickelte Alternative entspricht einer Trassierung außerhalb des Trassenvorschlags der Anträge nach § 19 NABEG und wird im Rahmen der verkürzten Grobprüfung in diesem Kapitel betrachtet. Die verkürzte Grobprüfung beginnt ca. bei Trassen-KM 13,2 und endet bei Trassen-KM 14,2.

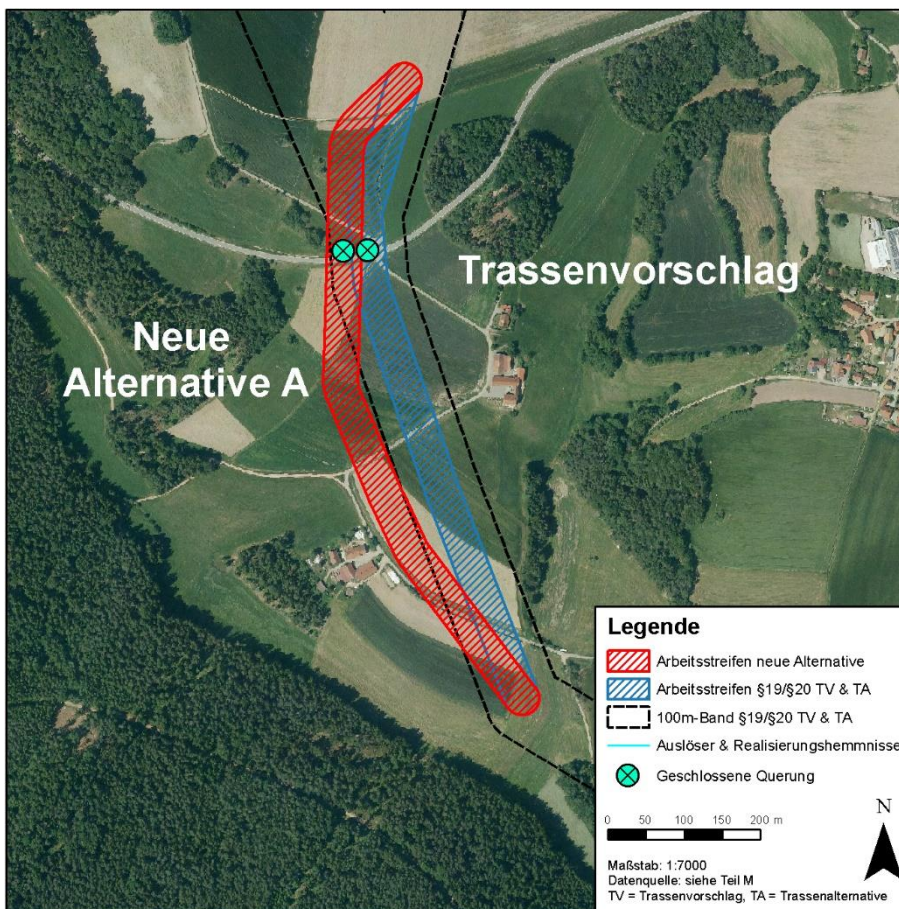


Abbildung 14: Übersicht des Alternativenvergleichs TV Grabenhof

Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]	
	§19/§20 TV [853 m]	Alt. A [907 m]
<b>Grundsatzkriterien</b>		
Vorschlag ist nicht raumkonkret		
Keine Eignung des Verlaufs zur Erreichung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gem. § 1 Abs. 1 BBPIG		
Verlauf, der eine Wiederholung der Bundesfachplanung erfordert oder eine der Ausnahmen für V5a gem. § 18 (3a) NABEG		
Verlauf ähnelt einem bereits betrachteten und nachvollziehbar abgeschichteten Verlauf. Er stellt in dem Sinne keine neue Alternative dar		
Verlauf verstößt offensichtlich oder umfangreich gegen Planungsprämissen oder Trassierungskriterien		
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf. Im Raum liegen weder Konflikte oder entgegenstehenden Raumwiderstände noch ein sonstiger wesentlicher Auslöser für eine Alternative vor		
Die technische Umsetzbarkeit des Verlaufs ist nicht gegeben oder nur mit deutlichem Mehraufwand oder mit erheblichen Risiken verbunden	X	
<b>Begründung</b> Die geplante geschlossene Querung des §19/§20 Trassenvorschlags wurde Richtung Westen verschoben, um eine Durchbohrung der im Vorfeld erfolgten Erkundungsbohrungen zu vermeiden und somit das Ausführungsrisiko zu reduzieren. Dadurch weist die geschlossene Querung des §19/§20 Trassenvorschlags im Gegensatz zur optimierten geschlossenen Querung der Alternative A erhebliche bautechnische Risiken auf.		
Wegfall des Alternativenauslösers nach § 19 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse oder Verlauf ist nahezu deckungsgleich mit einer bereits untersuchten Trasse, die ohnehin weiterverfolgt werden soll		
Widerspruch zu den Maßgaben der Bundesfachplanung		
<b>Umweltbelange</b>		
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten		
Umweltaspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz		
<b>Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange</b>		
Flächen der Raumordnung für die keine Konformität erreicht wird		
Weitere Realisierungshemmnisse zu erwarten		

Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]	
	§19/§20 TV [853 m]	Alt. A [907 m]
<p><b>Ergebnis verkürzte Grobprüfung/ Zusammenfassende Bewertung</b></p> <p>Der §19/§20 Trassenvorschlag weist aufgrund der geschlossenen Querung erhebliche bautechnische Risiken auf, welche bei der geschlossenen Querung der Alternative A vermieden werden können. Aus diesem Grund wird der §19/§20 Trassenvorschlag zurückgestellt. Die Alternative A geht als Ergebnis in den somit optimierten §19/§20 Trassenvorschlag über, welcher als Vorzugstrasse weiterverfolgt wird.</p>		



## 15 Verkürzte Grobprüfung Innenlehen

### 15.1 Alternativenauslöser

Alternativenauslöser	Beschreibung
Bündelung	Bündelung mit der Kreisstraße

### 15.2 Beschreibung

Die Alternative Innenlehen wurde entwickelt, um eine Bündelung mit der Kreisstraße an dieser Stelle kurzzeitig zu ermöglichen. Die verkürzte Grobprüfung beginnt ca. bei Trassen-KM 15,1 und endet bei Trassen-KM 15,5.

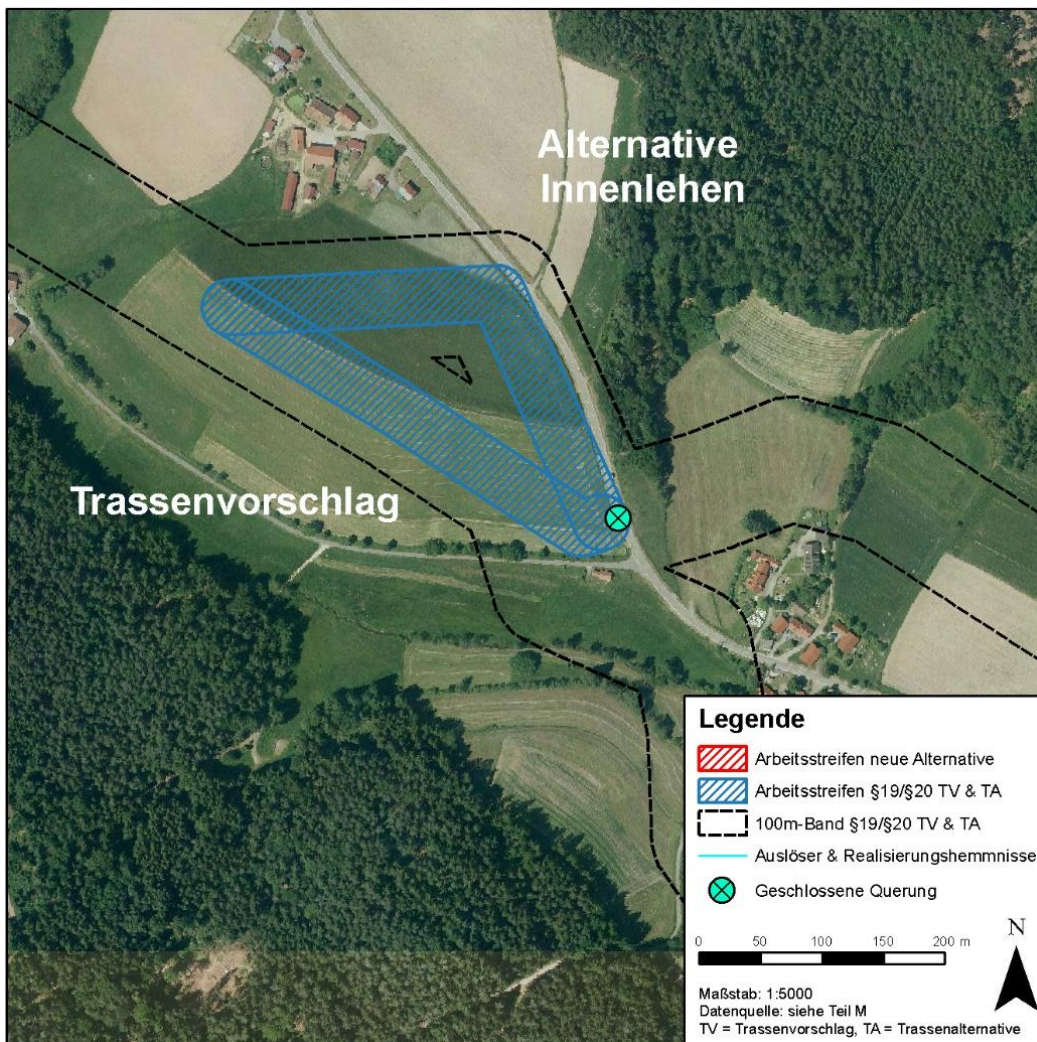


Abbildung 15: Übersicht des Alternativenvergleichs Innenlehen

Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]	
	§19/§20 TV [355 m]	§19/§20 TA Innenlehen [423 m]
<b>Grundsatzkriterien</b>		
Vorschlag ist nicht raumkonkret		
Keine Eignung des Verlaufs zur Erreichung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gem. § 1 Abs. 1 BBPIG		
Verlauf, der eine Wiederholung der Bundesfachplanung erfordert oder eine der Ausnahmen für V5a gem. § 18 (3a) NABEG		
Verlauf ähnelt einem bereits betrachteten und nachvollziehbar abgeschichteten Verlauf. Er stellt in dem Sinne keine neue Alternative dar		
Verlauf verstößt offensichtlich oder umfangreich gegen Planungsprämissen oder Trassierungskriterien		
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf. Im Raum liegen weder Konflikte oder entgegenstehenden Raumwiderstände noch ein sonstiger wesentlicher Auslöser für eine Alternative vor		X
<b>Begründung</b> Der §19/§20 Trassenvorschlag weist im Gegensatz zur §19/§20 Trassenalternative Innenlehen einen kurzen gestreckten Verlauf auf (s. Abbildung 15).		
Die technische Umsetzbarkeit des Verlaufs ist nicht gegeben oder nur mit deutlichem Mehraufwand oder mit erheblichen Risiken verbunden		X
Die Lage der geschlossenen Querung (senkrecht zur Kreisstraße R42) hat zur Folge, dass der vorgegebene Biegeradius beim Anschluss der §19/§20 Trassenalternative Innenlehen an die geschlossene Querung nicht eingehalten werden kann (s. Abbildung 15). Aus diesem Grund ist die §19/§20 Trassenalternative Innenlehen technisch nicht umsetzbar.		
Wegfall des Alternativenauslösers nach § 19 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse oder Verlauf ist nahezu deckungsgleich mit einer bereits untersuchten Trasse, die ohnehin weiterverfolgt werden soll		
Widerspruch zu den Maßgaben der Bundesfachplanung		
<b>Umweltbelange</b>		
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten		
Umweltaspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz		

<b>Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange</b>		
Flächen der Raumordnung für die keine Konformität erreicht wird		
Weitere Realisierungshemmnisse zu erwarten		
<p><b>Ergebnis verkürzte Grobprüfung/ Zusammenfassende Bewertung</b></p> <p>Die §19/§20 Trassenalternative Innenlehen weist gegenüber dem §19/§20 Trassenvorschlag aufgrund ihrer Mehrlänge und des nichtvorhandenen gestreckten Verlaufs einen deutlichen Mehraufwand auf. Außerdem hat die Lage der geschlossenen Querung (senkrecht zur Kreisstraße R42) zur Folge, dass der vorgegebene Biegeradius beim Anschluss der §19/§20 Trassenalternative Innenlehen an die geschlossene Querung nicht eingehalten werden kann (s. Abbildung 15). Aus diesem Grund ist die §19/§20 Trassenalternative Innenlehen technisch nicht umsetzbar. Aus diesen Gründen wird die §19/§20 Trassenalternative Innenlehen zurückgestellt. Der §19/§20 Trassenvorschlag geht als Ergebnis in die optimierte §19/§20 Trassenalternative über, welche im Alternativenvergleich „Frauenzell“ in der vollständigen Grobprüfung weiterverfolgt wird.</p>		



## 16 Verkürzte Grobprüfung Himmelthal 1

### 16.1 Alternativenauslöser

Alternativenauslöser	Beschreibung
Technische Vorgaben	Einhaltung des geforderten Mindestabstandes, bessere technische Umsetzbarkeit

### 16.2 Beschreibung

Im Rahmen der Bearbeitung der Unterlagen nach §21 NABEG wurden in Abstimmungsgesprächen mit dem Fremdleitungsbetreiber der Mittelspannungs-Freileitung (MSP-Freileitung) Mindestabstände zwischen der Achse der MSP-Freileitung und dem Schutzstreifen der SOL-Trasse vorgegeben. Somit hat sich im weiteren Planungsfortschritt nach Vorliegen der Ergebnisse der Fremdleitungserkundung und Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange gezeigt, dass die Alternative Himmelthal 1 technisch optimiert werden muss, um den geforderten Mindestabstand zur Achse der MSP-Freileitung einzuhalten. Die daraus entwickelte Alternative entspricht daher einer Trassierung außerhalb der Trassenalternative der Anträge nach § 19 NABEG und wird im Rahmen der verkürzten Grobprüfung in diesem Kapitel betrachtet. Die verkürzte Grobprüfung beginnt ca. bei Trassen-KM 15,1 und endet bei Trassen-KM 16,0.

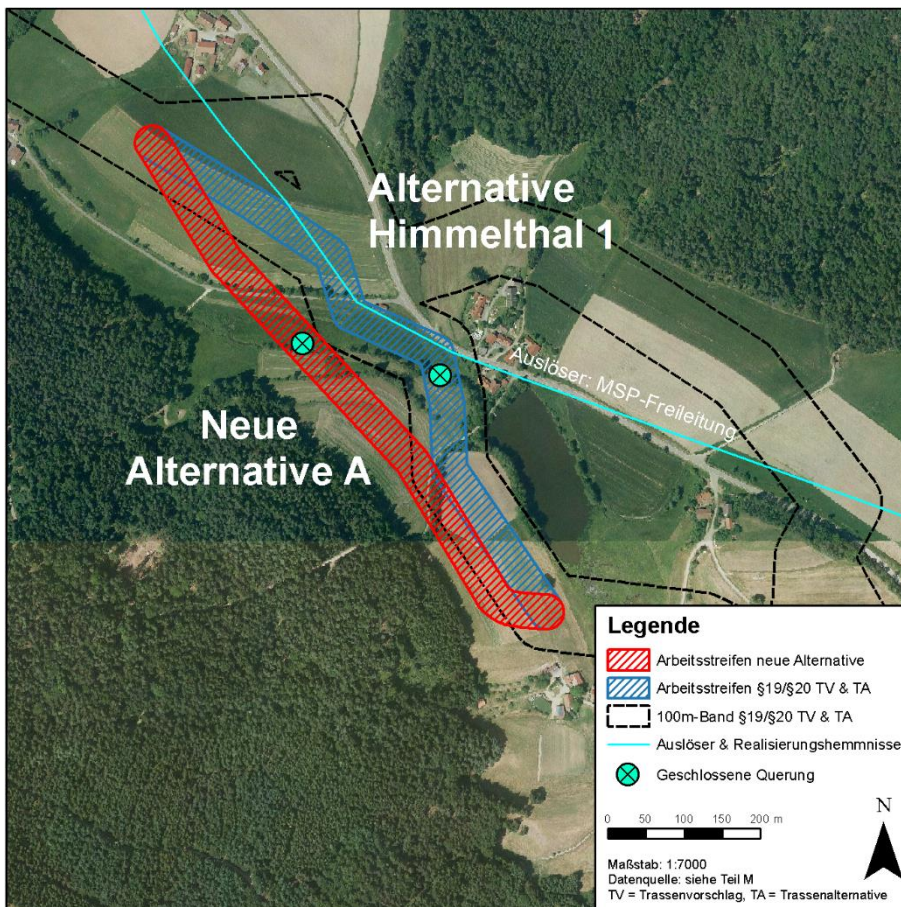


Abbildung 16: Übersicht des Alternativenvergleichs Himmelthal 1

Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]	
	§19/§20 TA Himmelthal 1 [862 m]	Alt. A [824 m]
<b>Grundsatzkriterien</b>		
Vorschlag ist nicht raumkonkret		
Keine Eignung des Verlaufs zur Erreichung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gem. § 1 Abs. 1 BBPIG		
Verlauf, der eine Wiederholung der Bundesfachplanung erfordert oder eine der Ausnahmen für V5a gem. § 18 (3a) NABEG		
Verlauf ähnelt einem bereits betrachteten und nachvollziehbar abgeschichteten Verlauf. Er stellt in dem Sinne keine neue Alternative dar		
Verlauf verstößt offensichtlich oder umfangreich gegen Planungsprämissen oder Trassierungskriterien		
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf. Im Raum liegen weder Konflikte oder entgegenstehenden Raumwiderstände noch ein sonstiger wesentlicher Auslöser für eine Alternative vor	X	
<u>Begründung</u> Die Alternative A weist im Gegensatz zur §19/§20 Trassenalternative Himmelthal 1 einen kurzen gestreckten Verlauf auf (s. Abbildung 16).		
Die technische Umsetzbarkeit des Verlaufs ist nicht gegeben oder nur mit deutlichem Mehraufwand oder mit erheblichen Risiken verbunden	X	
<u>Begründung</u> Die §19/§20 Trassenalternative Himmelthal 1 weist aufgrund der stark ausgeprägten Hanglage im Vergleich zur Alternative A erhebliche bautechnische Risiken in Bezug auf die Umsetzbarkeit der geplanten geschlossenen Querung auf. Der geforderte Mindestabstand zwischen der MSP-Freileitung und der SOL-Trasse kann bei der §19/§20 Trassenalternative Himmelthal 1 aufgrund der geschlossenen Querung nicht eingehalten werden, weswegen die §19/§20 Trassenalternative Himmelthal 1 technisch nicht umsetzbar ist (s. Abbildung 16).		
Wegfall des Alternativenauslösers nach § 19 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse oder Verlauf ist nahezu deckungsgleich mit einer bereits untersuchten Trasse, die ohnehin weiterverfolgt werden soll		
Widerspruch zu den Maßgaben der Bundesfachplanung		
<b>Umweltbelange</b>		
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten		
Umweltaspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz		

Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]	
	§19/§20 TA Himmelthal 1 [862 m]	Alt. A [824 m]
<b>Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange</b>		
Flächen der Raumordnung für die keine Konformität erreicht wird		
Weitere Realisierungshemmnisse zu erwarten		
<u>Erläuterung</u> Sowohl die Alternative als auch der TV kreuzen eine Ökokontofläche, die jedoch gem. dem Bayrischen Ökokontoflächenkataster nicht weiter definiert ist. Hieraus ist kein direktes Realisierungshemmnis abzuleiten.		
<b>Ergebnis verkürzte Grobprüfung/ Zusammenfassende Bewertung</b> Da die §19/§20 Trassenalternative Himmelthal 1 den Mindestabstand zur MSP-Freileitung unterschreitet, somit technisch nicht umsetzbar ist und zusätzlich einen deutlichen Mehraufwand aufgrund ihrer Mehrlänge, des nicht vorhandenen gestreckten Verlaufs und der erhöhten bautechnischen Risiken aufweist, wird die §19/§20 Trassenalternative Himmelthal 1 zurückgestellt. Die Alternative A geht als Ergebnis in die somit optimierten §19/§20 Trassenalternativen bzw. die §21 Trassenalternative über, welche im Alternativenvergleich „Frauenzell“ in der vollständigen Grobprüfung weiterverfolgt werden.		



## 17 Verkürzte Grobprüfung Giffa

### 17.1 Alternativenauslöser

Alternativenauslöser	Beschreibung
Technische Vorgaben	Einhaltung der technischen Vorgaben

### 17.2 Beschreibung

Im Rahmen der Bearbeitung der Unterlagen nach §21 NABEG wurde in Abstimmungen mit Fremdleitungsbetreibern die geschlossene Querung einer nördlich gelegenen Rohölleitung gefordert. Somit hat im weiteren Planungsfortschritt nach Vorliegen der Ergebnisse der Fremdleitungserkundung und Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange gezeigt, dass die Alternative WSG Giffa technisch optimiert werden muss, um die geschlossene Querung der Rohölleitung zu gewährleisten und die damit verbundenen technischen Vorgaben einzuhalten. Die daraus entwickelte Alternative entspricht daher einer Trassierung außerhalb der Trassenalternative der Anträge nach § 19 NABEG und wird im Rahmen der verkürzten Grobprüfung in diesem Kapitel betrachtet. Die verkürzte Grobprüfung beginnt ca. bei Trassen-KM 23,5 und endet bei Trassen-KM 23,8.

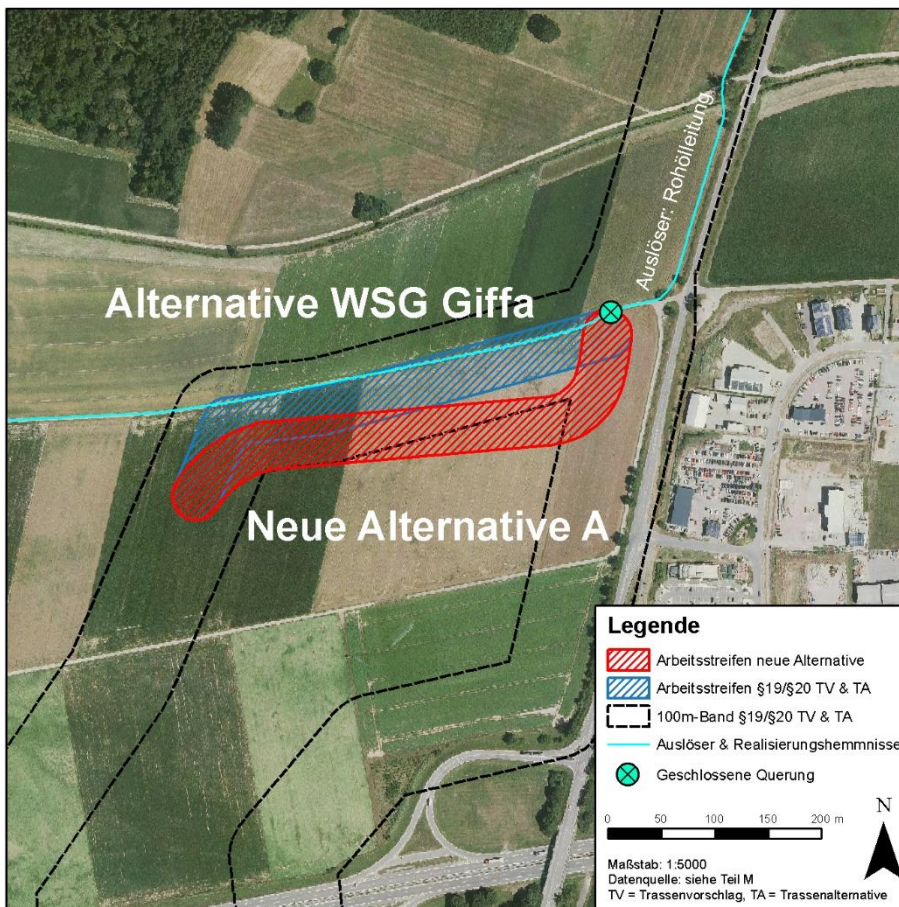


Abbildung 17: Übersicht des Alternativenvergleichs Giffa

Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]	
	§19/§20 TA WSG Giffa [442 m]	Alt. A [457 m]
<b>Grundsatzkriterien</b>		
Vorschlag ist nicht raumkonkret		
Keine Eignung des Verlaufs zur Erreichung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gem. § 1 Abs. 1 BBPIG		
Verlauf, der eine Wiederholung der Bundesfachplanung erfordert oder eine der Ausnahmen für V5a gem. § 18 (3a) NABEG		
Verlauf ähnelt einem bereits betrachteten und nachvollziehbar abgeschichteten Verlauf. Er stellt in dem Sinne keine neue Alternative dar		
Verlauf verstößt offensichtlich oder umfangreich gegen Planungsprämissen oder Trassierungskriterien		
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf. Im Raum liegen weder Konflikte oder entgegenstehenden Raumwiderstände noch ein sonstiger wesentlicher Auslöser für eine Alternative vor		
Die technische Umsetzbarkeit des Verlaufs ist nicht gegeben oder nur mit deutlichem Mehraufwand oder mit erheblichen Risiken verbunden	X	
<u>Begründung</u> Die technischen Vorgaben können bei der geschlossenen Querung der §19/§20 Trassenalternative WSG Giffa nicht eingehalten werden, wodurch diese technisch nicht umsetzbar ist (s. Abbildung 17).		
Wegfall des Alternativenauslösers nach § 19 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse oder Verlauf ist nahezu deckungsgleich mit einer bereits untersuchten Trasse, die ohnehin weiterverfolgt werden soll		
Widerspruch zu den Maßgaben der Bundesfachplanung		
<b>Umweltbelange</b>		
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten		
Umweltaspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz		
<b>Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange</b>		
Flächen der Raumordnung für die keine Konformität erreicht wird		
Weitere Realisierungshemmnisse zu erwarten		

Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]	
	§19/§20 TA WSG Giffa [442 m]	Alt. A [457 m]
<p><b>Ergebnis verkürzte Grobprüfung/ Zusammenfassende Bewertung</b></p> <p>Bei der erforderlichen geschlossenen Querung der §19/§20 Trassenalternative WSG Giffa können die technischen Vorgaben nicht eingehalten werden, wodurch die §19/§20 Trassenalternative WSG Giffa technisch nicht umsetzbar ist. Aus diesem Grund wird die §19/§20 Trassenalternative WSG Giffa zurückgestellt. Die Alternative A geht als Ergebnis in die optimierte §19/§20 Trassenalternative über, welche im Alternativenvergleich „Kiefenholz“ in der vollständigen Grobprüfung weiterverfolgt wird.</p>		



## 18 Verkürzte Grobprüfung Zieglöde

### 18.1 Alternativenauslöser

Alternativenauslöser	Beschreibung
Neue Sachlage aufgrund eines Hackschnitzzellagers	Alternative aus dem Untersuchungsrahmen: Bei Zieglöde steht eine neu errichtete Hackschnitzzellagerhalle

### 18.2 Beschreibung

Im Untersuchungsrahmen des Vorhabens 5a ist die hier dargestellte Alternative Zieglöde unter Nr. D genannt (S. 8). Die Alternative Zieglöde wurde entwickelt, um die in Abbildung 18 dargestellten Hackschnitzzellagerhalle zu umgehen. Die verkürzte Grobprüfung beginnt ca. bei Trassen-KM 18,1 und endet bei Trassen-KM 18,4.

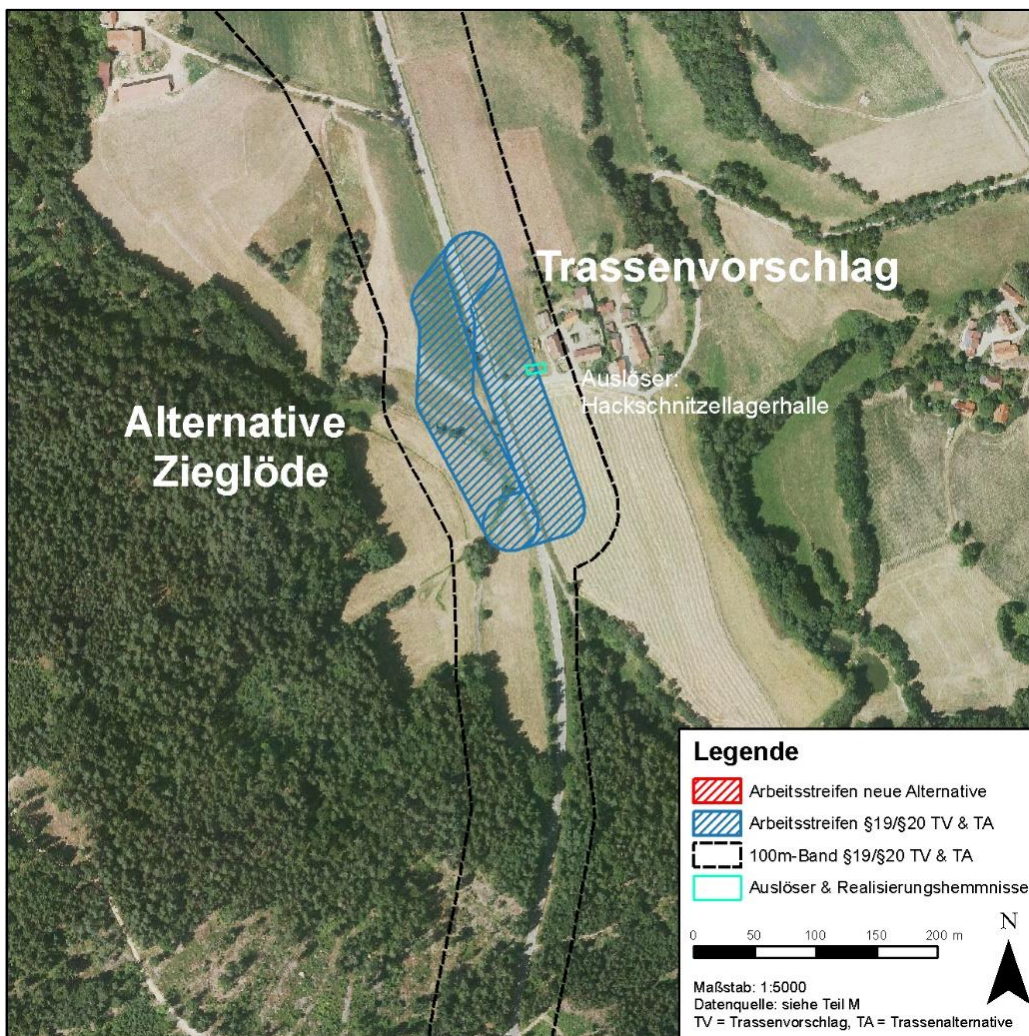


Abbildung 18: Übersicht des Alternativenvergleichs Zieglöde

Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]	
	§19/§20 TV [256 m]	§19/§20 TA Zieglöde [240 m]
<b>Grundsatzkriterien</b>		
Vorschlag ist nicht raumkonkret		
Keine Eignung des Verlaufs zur Erreichung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gem. § 1 Abs. 1 BBPIG		
Verlauf, der eine Wiederholung der Bundesfachplanung erfordert oder eine der Ausnahmen für V5a gem. § 18 (3a) NABEG		
Verlauf ähnelt einem bereits betrachteten und nachvollziehbar abgeschichteten Verlauf. Er stellt in dem Sinne keine neue Alternative dar		
Verlauf verstößt offensichtlich oder umfangreich gegen Planungsprämissen oder Trassierungskriterien	X	
<u>Begründung</u> Der §19/§20 Trassenvorschlag ist nicht umsetzbar, da der Trassenverlauf nicht über bestehende genehmigte Gebäude führen kann (s. Abbildung 18).		
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf. Im Raum liegen weder Konflikte oder entgegenstehenden Raumwiderstände noch ein sonstiger wesentlicher Auslöser für eine Alternative vor		
Die technische Umsetzbarkeit des Verlaufs ist nicht gegeben oder nur mit deutlichem Mehraufwand oder mit erheblichen Risiken verbunden		
Wegfall des Alternativenauslösers nach § 19 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse oder Verlauf ist nahezu deckungsgleich mit einer bereits untersuchten Trasse, die ohnehin weiterverfolgt werden soll		
Widerspruch zu den Maßgaben der Bundesfachplanung		
<b>Umweltbelange</b>		
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten		
Umweltaspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz		
<b>Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange</b>		
Flächen der Raumordnung für die keine Konformität erreicht wird	X	
Der Trassenverlauf des §19/§20 Trassenvorschlags quert ein bestehendes genehmigtes Gebäude.		
Weitere Realisierungshemmnisse zu erwarten		

**Ergebnis verkürzte Grobprüfung/ Zusammenfassende Bewertung**

Aus Sicht sonstiger privater und öffentlicher Belange wird für den §19/§20 Trassenvorschlag aufgrund der Querung des bestehenden genehmigten Gebäudes keine Konformität erreicht.

Der §19/§20 Trassenvorschlag ist aufgrund des sich auf dem Trassenverlauf befindlichen Hackschnitzellagerhalle technisch nicht umsetzbar und wird dementsprechend zurückgestellt. Die §19/§20 Trassenalternative Zieglöde wird im Alternativenvergleich „Forsthof“ in der verkürzten Grobprüfung weiterverfolgt.



## 19 Verkürzte Grobprüfung Pettenreuth 02 | 03

### 19.1 Alternativenauslöser

Alternativenauslöser	Beschreibung
Technische Vorgaben	Umgehung des Waldkomplexes Ziegelholz, Vermeidung eines bautechnisch schwierigen Bereichs (§19/§20 TA Pettenreuth 2-3)
Technische Vorgaben	Verbesserung der technischen Umsetzbarkeit der geschlossenen Querung (§21 Alt. Pettenreuth 03)

### 19.2 Beschreibung

Die Alternative Pettenreuth 2-3 wurde entwickelt, um sowohl den Waldkomplex Ziegelholz als auch ein bautechnisch schwieriges Gebiet zu umgehen. Die Alternative Pettenreuth 03 entspricht einer im Zuge der Bearbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG neu entwickelten Alternative. Diese wurde entwickelt, um die technische Umsetzbarkeit der geschlossenen Querung des Züchmühlbaches aufgrund der großen Höhenunterschiede zu gewährleisten. Die Alternative entspricht daher einer Trassenalternative außerhalb der Trassenalternative der Anträge nach § 19 NABEG und wird im Rahmen der verkürzten Grobprüfung in diesem Kapitel betrachtet. Die verkürzte Grobprüfung beginnt ca. bei Trassen-KM 3,1 und endet bei Trassen-KM 5,3.

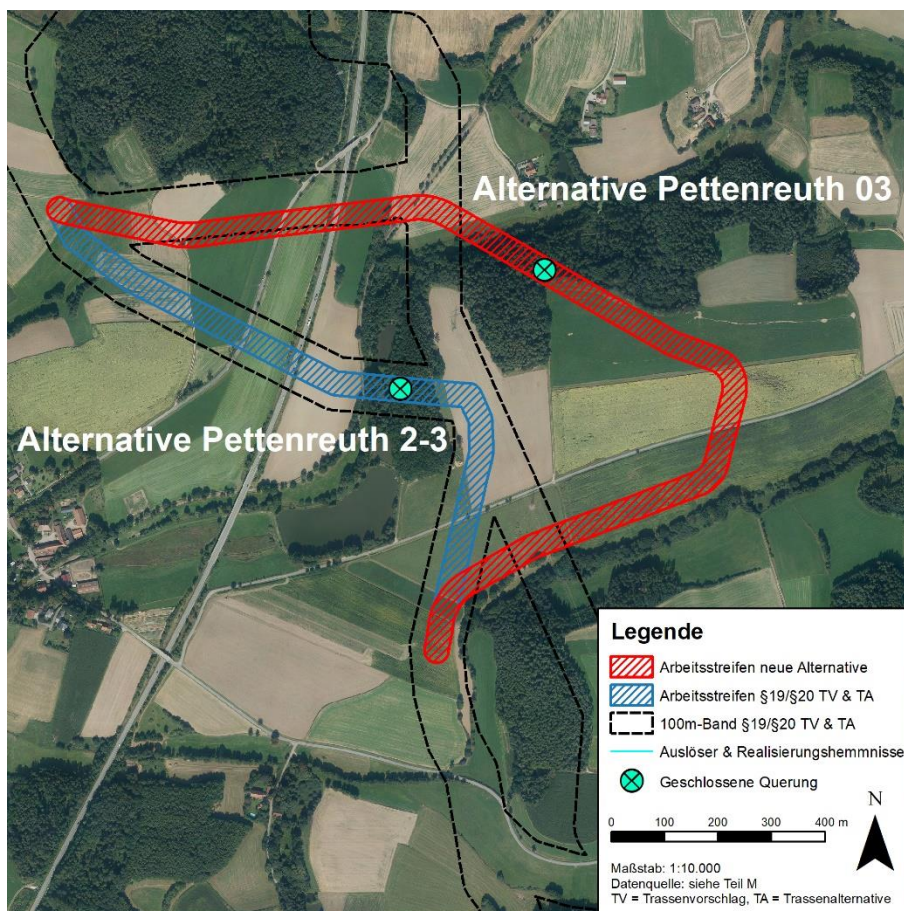


Abbildung 19: Übersicht des Alternativenvergleichs Pettenreuth 02 | 03

Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]	
	§19/§20 TA Pettenreuth 2-3 [1.365 m]	§21 Alt. Pettenreuth 03 [2.191m]
<b>Grundsatzkriterien</b>		
Vorschlag ist nicht raumkonkret		
Keine Eignung des Verlaufs zur Erreichung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gem. § 1 Abs. 1 BBPIG		
Verlauf, der eine Wiederholung der Bundesfachplanung erfordert oder eine der Ausnahmen für V5a gem. § 18 (3a) NABEG		
Verlauf ähnelt einem bereits betrachteten und nachvollziehbar abgeschichteten Verlauf. Er stellt in dem Sinne keine neue Alternative dar		
Verlauf verstößt offensichtlich oder umfangreich gegen Planungsprämissen oder Trassierungskriterien		
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf. Im Raum liegen weder Konflikte oder entgegenstehenden Raumwiderstände noch ein sonstiger wesentlicher Auslöser für eine Alternative vor		
Die technische Umsetzbarkeit des Verlaufs ist nicht gegeben oder nur mit deutlichem Mehraufwand oder mit erheblichen Risiken verbunden	X	
<u>Begründung</u> Die geplante geschlossene Querung der §19/§20 Trassenalternative Pettenreuth 2-3 ist aufgrund der enormen vorherrschenden Höhenunterschiede nur mit einem erhöhten bautechnischen Aufwand und einem gravierenden Risiko von Ausbläsern technisch umsetzbar (s. Abbildung 19).		
Wegfall des Alternativenauslösers nach § 19 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse oder Verlauf ist nahezu deckungsgleich mit einer bereits untersuchten Trasse, die ohnehin weiterverfolgt werden soll		
Widerspruch zu den Maßgaben der Bundesfachplanung		
<b>Umweltbelange</b>		
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten		
Umweltaspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz		
<b>Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange</b>		
Flächen der Raumordnung für die keine Konformität erreicht wird		
Weitere Realisierungshemmnisse zu erwarten		

Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]	
	§19/§20 TA Pettenreuth 2-3 [1.365 m]	§21 Alt. Pettenreuth 03 [2.191m]
<p><b>Ergebnis verkürzte Grobprüfung/ Zusammenfassende Bewertung</b></p> <p>Da die geplante geschlossene Querung der §19/§20 Trassenalternative Pettenreuth 2-3 nur mit einem erheblichen bautechnischen Aufwand und den damit verbundenen Risiken umsetzbar ist, wird die §19/§20 Trassenalternative Alternative Pettenreuth 2-3 zurückgestellt. Die §21 Alternative Pettenreuth 03 wird im Alternativenvergleich „Pettenreuth-Grubberg“ in der verkürzten Grobprüfung als Bestandteil der Alternative B weiterverfolgt. Des Weiteren geht die §21 Alternative Pettenreuth 03 als Ergebnis in die §21 Trassenalternative über, welche im Alternativenvergleich „Pettenreuth“ in der vollständigen Grobprüfung weiterverfolgt wird.</p>		



## 20 Verkürzte Grobprüfung Ochsenweide Mitte

### 20.1 Alternativenauslöser

Alternativenauslöser	Beschreibung
Öffentlichkeitsbeteiligung, Naturschutz	Alternative aus dem Untersuchungsrahmen: Umgehung einer schutzwürdigen Weidefläche (§19/§20 TA Ochsenweide 2)
Naturschutz & archäologische Fundstellen	Umgehung einer schutzwürdigen Weidefläche und archäologischen Fundstelle (Alternative A)
Öffentlichkeitsbeteiligung, Naturschutz & technische Vorgaben	Umgehung der Streuobstwiesen & Gewährleistung der technischen Umsetzbarkeit (Alternative B)

### 20.2 Beschreibung

Die Alternative Ochsenweide 2 ist im Untersuchungsrahmen des Vorhabens 5a unter Nr. F genannt (S. 8). Im Rahmen der Bearbeitung der Unterlagen nach § 19 NABEG wurde durch die Öffentlichkeitsbeteiligung der Verlauf der Alternative Ochsenweide 2 zur Umgehung einer schutzwürdigen Weidefläche gefordert. Für die Alternative Ochsenweide 2 sind zwei geschlossene Querungen geplant, welche jeweils Gemeindestraßen und Fremdleitungen queren.

Im weiteren Planungsfortschritt wurde der Trassenvorschlag optimiert, um ebenfalls die schutzwürdige Weidefläche sowie archäologische Fundstellen zu umgehen. Somit wurde die Alternative A entwickelt. Die Alternative A verfügt über eine geschlossene Querung. Aufgrund der geplanten ca. 320 m langen geschlossenen Querung und der dazugehörigen Aufweitung der SOL-Kabelpositionen, verlässt die Alternative A teilweise das 100m-Band des Trassenvorschlags.

Die Alternative Ochsenweide 2 wurde ebenfalls im weiteren Planungsfortschritt optimiert, um eine Querung der Streuobstwiesen zu vermeiden und um die technische Umsetzbarkeit der SOL-Trasse zu gewährleisten. Diese neu entstandene Alternative wird hier als Alternative B bezeichnet und verlässt ebenfalls das zugehörige 100m-Band der Alternative Ochsenweide 2. Auf der Alternative B existieren bauliche Anlagen. Diese können im Zuge einer verkürzten Grobprüfung nicht betrachtet werden, da ihre rechtliche Einordnung einer genaueren Betrachtung bedürfen. Diese findet in der vollständigen Grobprüfung des Alternativenvergleichs „Frauenzell“ (dort Kapitel 7.3) statt. Im direkten Anschluss an das südliche Ende des Alternativenvergleichs befindet sich eine geschlossene Querung, welche, wie in Abbildung 20 angedeutet, die Gemeindestraße senkrecht quert und Richtung Osten verläuft. Die entwickelten Alternativen A und B entsprechen daher einer Trassierung außerhalb des Trassenvorschlags und der Trassenalternative der Anträge nach § 19 NABEG und werden im Rahmen der verkürzten Grobprüfung in diesem Kapitel betrachtet. Die verkürzte Grobprüfung beginnt ca. bei Trassen-KM 16,7 und endet bei Trassen-KM 17,5.

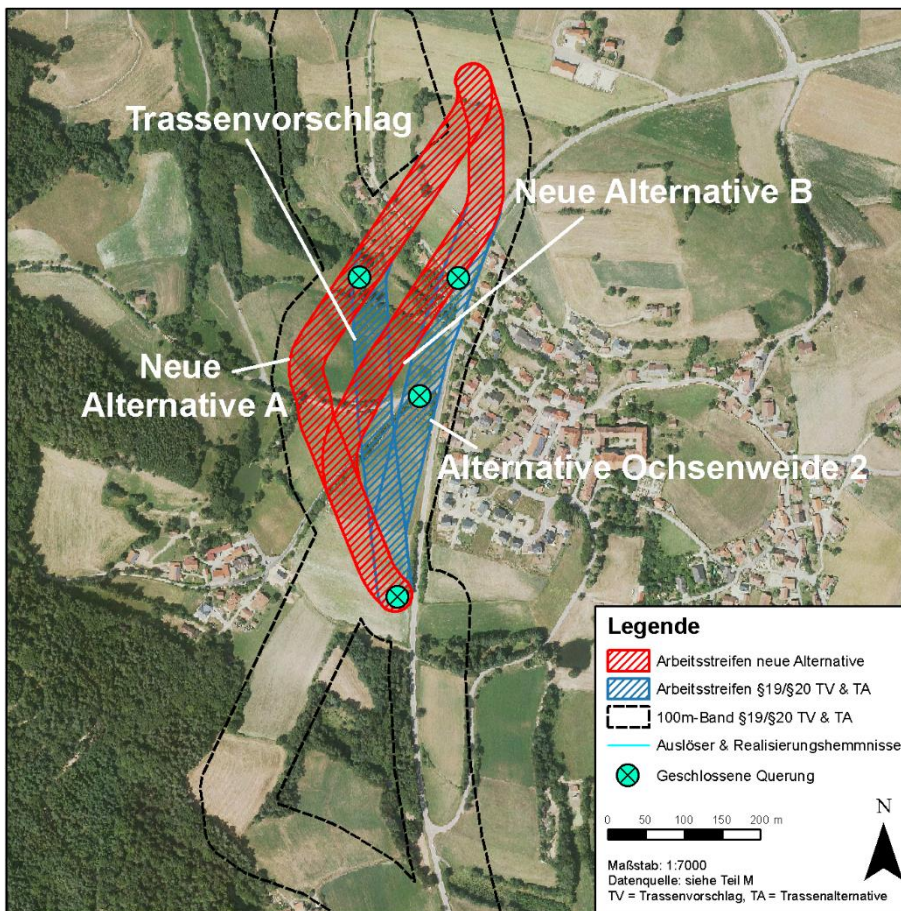


Abbildung 20: Übersicht des Alternativenvergleichs Ochsenweide Mitte  
(In den Abbildungen sind aufgrund der methodischen Vorgaben nur die Gesamtaußengrenzen der sich zum Teil überschneidenden 100m-Bänder dargestellt. Somit können einzelne Alternativen trotz dessen von ihrem zugeordneten 100m-Band abweichen)

Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]			
	§19/§20 TV [714 m]	§19/§20 TA Ochsenweide 2 [694 m]	Alt. B [745 m]	Alt. A [763 m]
<b>Grundsatzkriterien</b>				
Vorschlag ist nicht raumkonkret				
Keine Eignung des Verlaufs zur Erreichung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gem. § 1 Abs. 1 BBPIG				
Verlauf, der eine Wiederholung der Bundesfachplanung erfordert oder eine der Ausnahmen für V5a gem. § 18 (3a) NABEG				
Verlauf ähnelt einem bereits betrachteten und nachvollziehbar abgeschichteten Verlauf. Er stellt in dem Sinne keine neue Alternative dar				

Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]			
	§19/§20 TV [714 m]	§19/§20 TA Ochsenweide 2 [694 m]	Alt. B [745 m]	Alt. A [763 m]
Verlauf verstößt offensichtlich oder umfangreich gegen Planungsprämissen oder Trassierungskriterien		X		X
<p><b>Begründung</b> Die §19/§20 Trassenalternative Ochsenweide 2 verstößt offensichtlich und umfangreich gegen Planungsprämissen und Trassierungskriterien, da die durch die geschlossenen Querungen hervorgerufene Aufweitung der Kabelpositionen des SOL zu einer Unterquerung der östlich der §19/§20 Trassenalternative Ochsenweide 2 befindlichen nach FNP ausgewiesenen Wohnbaufläche führen würde. Bei der geplanten geschlossenen Querung der Alternative A würde die notwendige Aufweitung der Position der SOL-Kabel ebenfalls eine Unterquerung der umliegenden Mischbebauung verursachen, wodurch die Alternative A ebenfalls offensichtlich und umfangreich gegen Planungsprämissen und Trassierungskriterien verstößt (s. Abbildung 20).</p>				
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf. Im Raum liegen weder Konflikte oder entgegenstehenden Raumwiderstände noch ein sonstiger wesentlicher Auslöser für eine Alternative vor				
Die technische Umsetzbarkeit des Verlaufs ist nicht gegeben oder nur mit deutlichem Mehraufwand oder mit erheblichen Risiken verbunden	X	X		
<p><b>Begründung</b> Durch die südlich an den Alternativenvergleich anschließende geschlossene Querung wird an dieser Position eine Aufweitung der SOL-Kabel benötigt. Dies und die Lage dieser geschlossenen Querung (senkrecht zur Gemeindestraße) haben zur Folge, dass ein Anschluss des §19/§20 Trassenvorschlags an diese geschlossene Querung technisch nicht umgesetzt werden kann, da hier der vorgegebene Biegeradius nicht eingehalten werden kann. Dies trifft ebenfalls auf die §19/§20 Trassenalternative Ochsenweide 2 zu. Die geschlossenen Querungen der §19/§20 Trassenalternative Ochsenweide 2 verursachen zudem ebenfalls Aufweitungen der SOL-Kabelpositionen. Folglich kann bei der §19/§20 Trassenalternative Ochsenweide 2, ähnlich wie beim §19/§20 Trassenvorschlag, aufgrund der Unterschreitung des einzuhaltenden Biegeradius ebenfalls kein Anschluss zur südlich befindlichen geschlossenen Querung gewährleistet werden. Somit sind der §19/§20 Trassenvorschlag und die §19/§20 Trassenalternative Ochsenweide 2 technisch nicht umsetzbar.</p>				
Wegfall des Alternativenauslösers nach § 19 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse oder Verlauf ist nahezu deckungsgleich mit einer bereits untersuchten Trasse, die ohnehin weiterverfolgt werden soll				
Widerspruch zu den Maßgaben der Bundesfachplanung				

<b>Umweltbelange</b>				
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten				
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten				
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten				
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten				
Erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten				
<b>Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange</b>				
Flächen der Raumordnung für die keine Konformität erreicht wird				
Weitere Realisierungshemmnisse zu erwarten				
<p><b>Ergebnis verkürzte Grobprüfung/ Zusammenfassende Bewertung</b></p> <p>Für die §19/§20 Trassenalternative Ochsenweide 2 und die Alternative A ergibt sich, aufgrund der benötigten Aufweitung der SOL-Kabel durch die geschlossene Querung, eine Unterquerung der umliegenden Wohn- und Mischbebauung. Dies stellt für beide Verläufe ein Realisierungshemmnis dar.</p> <p>Der §19/§20 Trassenvorschlag und die §19/§20 Trassenalternative Ochsenweide 2 sind aufgrund der südlich an den Alternativenvergleich anschließenden geplanten geschlossenen Querungen technisch nicht umsetzbar, da hier aufgrund der Lage der südlichen geschlossenen Querung die technischen Vorgaben der beiden Trassenverläufe nicht eingehalten werden können. Aus diesen Gründen werden der §19/§20 Trassenvorschlag, die §19/§20 Trassenalternative Ochsenweide 2 sowie die Alternative A zurückgestellt. Die Alternative B geht als Ergebnis in die somit optimierten §19/§20 Trassenalternativen über, welche im Alternativenvergleich „Frauenzell“ in der vollständigen Grobprüfung weiterverfolgt werden.</p>				



## 21 Verkürzte Grobprüfung Hechthof

### 21.1 Alternativenauslöser

Alternativenauslöser	Beschreibung
Technische Vorgaben	Einhaltung der technischen Vorgaben, Vermeidung des Verlassens des festgelegten Trassenkorridors

### 21.2 Beschreibung

Aufgrund der durch die geschlossene Querung der Kreisstraße R42 benötigten Aufweitung der SOL-Kabel wurde im weiteren Planungsfortschritt die geschlossene Querung im Bereich des Trassenvorschlags angepasst, um die geschlossene Querung zu optimieren und um ein Verlassen des festgelegten Trassenkorridors zu verhindern. Die daraus entwickelte Alternative entspricht daher einer Trassierung außerhalb des Trassenvorschlags der Anträge nach § 19 NABEG und wird im Rahmen der verkürzten Grobprüfung in diesem Kapitel betrachtet. Die verkürzte Grobprüfung beginnt ca. bei Trassen-KM 16,1 und endet bei Trassen-KM 16,6.

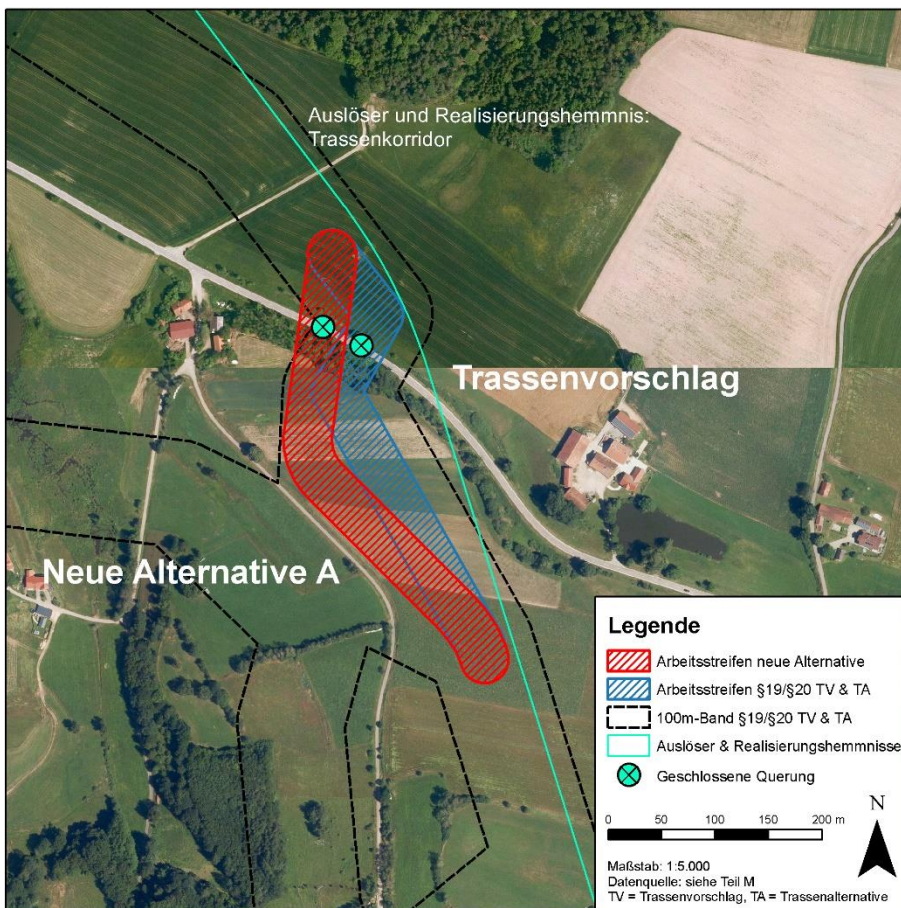


Abbildung 21: Übersicht des Alternativenvergleichs Hechthof

Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]	
	§19/§20 TV [441 m]	Alt. A [443 m]
<b>Grundsatzkriterien</b>		
Vorschlag ist nicht raumkonkret		
Keine Eignung des Verlaufs zur Erreichung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gem. § 1 Abs. 1 BBPIG		
Verlauf, der eine Wiederholung der Bundesfachplanung erfordert oder eine der Ausnahmen für V5a gem. § 18 (3a) NABEG	X	
<u>Begründung</u> Bei geschlossenen Querungen ist aufgrund der thermischen Konditionen standardmäßig eine Aufweitung der Kabel erforderlich, um einen Leistungsabfall in der Übertragungskapazität zu vermeiden. Dadurch ergibt sich für den vorliegenden §19/§20 Trassenvorschlag in den Bereichen der geschlossenen Querungen ein deutlich verbreiteter Schutzstreifen, sodass nach den vorliegenden Ausplanungen der geschlossenen Querungen der Schutzstreifen des §19/§20 Trassenvorschlags und die äußersten SOL-Kabel in einigen Bereichen außerhalb der Grenze des festgelegten Trassenkorridors liegen.		
Verlauf ähnelt einem bereits betrachteten und nachvollziehbar abgeschichteten Verlauf. Er stellt in dem Sinne keine neue Alternative dar		
Verlauf verstößt offensichtlich oder umfangreich gegen Planungsprämissen oder Trassierungskriterien		
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf. Im Raum liegen weder Konflikte oder entgegenstehenden Raumwiderstände noch ein sonstiger wesentlicher Auslöser für eine Alternative vor		
Die technische Umsetzbarkeit des Verlaufs ist nicht gegeben oder nur mit deutlichem Mehraufwand oder mit erheblichen Risiken verbunden	X	
<u>Begründung</u> Die technischen Vorgaben können bei der geschlossenen Querung des §19/§20 Trassenvorschlags nicht eingehalten werden, da der vorgegebene Biegeradius unterschritten wird. Dadurch ist der §19/§20 Trassenvorschlag technisch nicht umsetzbar (s. Abbildung 21).		
Wegfall des Alternativenauslösers nach § 19 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse oder Verlauf ist nahezu deckungsgleich mit einer bereits untersuchten Trasse, die ohnehin weiterverfolgt werden soll		
Widerspruch zu den Maßgaben der Bundesfachplanung		
<b>Umweltbelange</b>		
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten		
Umweltaspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz		



Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]	
	§19/§20 TV [441 m]	Alt. A [443 m]
<b>Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange</b>		
Flächen der Raumordnung für die keine Konformität erreicht wird		
Weitere Realisierungshemmnisse zu erwarten		
<p><b>Ergebnis verkürzte Grobprüfung/ Zusammenfassende Bewertung</b></p> <p>Bei der erforderlichen geschlossenen Querung des §19/§20 Trassenvorschlags können die technischen Vorgaben aufgrund der Unterschreitung des vorgegebene Biegeradius nicht eingehalten werden, wodurch der §19/§20 Trassenvorschlag technisch nicht umsetzbar ist. Des Weiteren verlässt der §19/§20 Trassenvorschlag aufgrund der durch die geschlossene Querung hervorgerufenen Aufweitung der SOL-Kabel den festgelegten Trassenkorridor und verstößt somit gegen ein Grundsatzkriterium der verkürzten Grobprüfung. Aus diesen Gründen wird der §19/§20 Trassenvorschlag zurückgestellt. Die Alternative A geht als Ergebnis in die somit optimierten §19/§20 Trassenalternativen bzw. die §21 Trassenalternative über, welche im Alternativenvergleich „Frauenzell“ in der vollständigen Grobprüfung weiterverfolgt werden.</p>		

## 22 Verkürzte Grobprüfung Forsthof

### 22.1 Alternativenauslöser

Alternativenauslöser	Beschreibung
Neue Sachlage aufgrund eines Hackschnitzzellagers	Alternative aus dem Untersuchungsrahmen: Bei Zieglöde steht eine neu errichtete Hackschnitzzellagerhalle (§19/§20 TA Zieglöde)
Technische Vorgaben	Einhaltung der technischen Vorgaben (Alternative A)

### 22.2 Beschreibung

Im Untersuchungsrahmen des Vorhabens 5a ist die hier dargestellte Alternative Zieglöde unter Nr. D genannt (S. 8). Die Alternative Zieglöde wurde entwickelt, um die in Abbildung 18 dargestellten Hackschnitzzellagerhalle zu umgehen. Ein Teilabschnitt der Alternative Zieglöde wurde bereits im Vergleich „Zieglöde“ behandelt. Im weiteren Planungsfortschritt wurde die geschlossene Querung im Bereich der Alternative Zieglöde angepasst, um die geschlossene Querung zu optimieren und um die Umsetzbarkeit der geschlossenen Querungen zu gewährleisten. Die daraus entwickelte Alternative entspricht daher einer Trassierung außerhalb der Trassenalternative der Anträge nach § 19 NABEG und wird im Rahmen der verkürzten Grobprüfung in diesem Kapitel betrachtet. Die verkürzte Grobprüfung beginnt ca. bei Trassen-KM 17,4 und endet bei Trassen-KM 18,4.

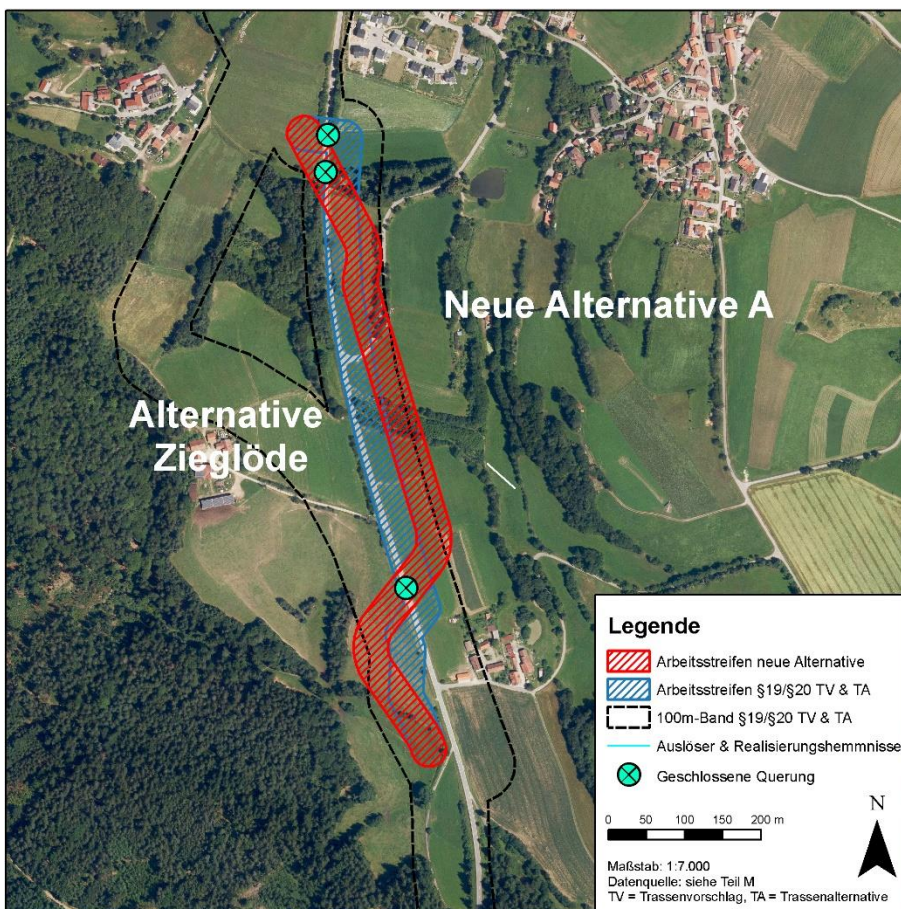


Abbildung 22: Übersicht des Alternativenvergleichs Forsthof

Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]	
	§19/§20 TA Zieglöde [886 m]	Alt. A [889 m]
<b>Grundsatzkriterien</b>		
Vorschlag ist nicht raumkonkret		
Keine Eignung des Verlaufs zur Erreichung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gem. § 1 Abs. 1 BBPIG		
Verlauf, der eine Wiederholung der Bundesfachplanung erfordert oder eine der Ausnahmen für V5a gem. § 18 (3a) NABEG		
Verlauf ähnelt einem bereits betrachteten und nachvollziehbar abgeschichteten Verlauf. Er stellt in dem Sinne keine neue Alternative dar		
Verlauf verstößt offensichtlich oder umfangreich gegen Planungsprämissen oder Trassierungskriterien		
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf. Im Raum liegen weder Konflikte oder entgegenstehenden Raumwiderstände noch ein sonstiger wesentlicher Auslöser für eine Alternative vor		
Die technische Umsetzbarkeit des Verlaufs ist nicht gegeben oder nur mit deutlichem Mehraufwand oder mit erheblichen Risiken verbunden	X	
<u>Begründung</u> Die technischen Vorgaben können bei der geschlossenen Querung der §19/§20 Trassenalternative Zieglöde nicht eingehalten werden, wodurch diese technisch nicht umsetzbar ist (s. <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> ).		
Wegfall des Alternativenauslösers nach § 19 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse oder Verlauf ist nahezu deckungsgleich mit einer bereits untersuchten Trasse, die ohnehin weiterverfolgt werden soll		
Widerspruch zu den Maßgaben der Bundesfachplanung		
<b>Umweltbelange</b>		
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten		
Umweltaspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz		
<b>Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange</b>		
Flächen der Raumordnung für die keine Konformität erreicht wird		
Weitere Realisierungshemmnisse zu erwarten		

**Ergebnis verkürzte Grobprüfung/ Zusammenfassende Bewertung**

Bei der erforderlichen geschlossenen Querung der §19/§20 Trassenalternative Zieglöde können die technischen Vorgaben nicht eingehalten werden, wodurch die §19/§20 Trassenalternative Zieglöde technisch nicht umsetzbar ist. Aus diesem Grund wird die §19/§20 Trassenalternative Zieglöde zurückgestellt. Die Alternative A geht als Ergebnis in die somit optimierte §19/§20 Trassenalternative über, welche im Alternativenvergleich „Forsthof“ in der vollständigen Grobprüfung weiterverfolgt wird.

## 23 Verkürzte Grobprüfung Pettenreuth-Grubberg

### 23.1 Alternativenauslöser

Alternativenauslöser	Beschreibung
Umgehung eines Waldkomplexes, Technische Vorgaben	Umgehung des Waldkomplexes Ziegelholz, Vermeidung eines bautechnisch schwierigen Bereichs (§19/§20 TA Pettenreuth 2-2)
Öffentlichkeitsbeteiligung, Technische Vorgaben	Einhaltung des geforderten Mindestabstands zum Mast der Mittelspannungs-Freileitung (MSP-Freileitung), Gewährleistung der technischen Umsetzbarkeit und der Einhaltung der technischen Vorgaben, Einhaltung des geforderten Mindestabstands zum Mast der Hochspannungs-Freileitung (HSP-Freileitung) (Alternative A)
Öffentlichkeitsbeteiligung, Umgehung eines Waldkomplexes, Technische Vorgaben, Siedlungsstruktur	Umgehung des Waldkomplexes Ziegelholz, Vermeidung eines bautechnisch schwierigen Bereichs, Gewährleistung eines größeren Abstands zu Siedlungsstrukturen und einer Hoferweiterung (Alternative B)
Umgehung eines Waldkomplexes, technische Vorgaben	Umgehung des Waldkomplexes Ziegelholz, Einhaltung des geforderten Mindestabstands zum Mast der Hochspannungs-Freileitung (HSP-Freileitung), Umsetzbarkeit der geschlossenen Querung (Alternative C)

### 23.2 Beschreibung

Ein Teilabschnitt der Trassenalternative Pettenreuth 2-2 wurde bereits im Vergleich „Grubberg-Wolferszwing Süd“ behandelt. Die Trassenalternative Pettenreuth 2-2 umgeht zunächst westlich den Waldkomplex Ziegelholz und verläuft anschließend in Bündelung mit der HSP-Freileitung in Richtung Südosten.

Die Alternative A verläuft in Bündelung mit der HSP-Freileitung. Der nördliche Teil der Alternative A ist das Resultat der Folgeanpassung des § 19 / § 20 Trassenvorschlags (s. Vergleiche „TV Pettenreuth“, „TV Pettenreuth B16“). Im weiteren Planungsfortschritt hat sich nach Vorliegen der Ergebnisse der Fremdleitungserkundung und Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange gezeigt, dass die Trassenalternative Pettenreuth 2-2 nach § 19 NABEG technisch optimiert werden muss, um den geforderten Mindestabstand zum Mast der HSP-Freileitung einzuhalten und die geschlossene Querung zu gewährleisten. Aus diesem Grund wurde die Alternative A entwickelt.

Die Alternative B umgeht zunächst westlich den Waldkomplex Ziegelholz. Anschließend verläuft die Alternative B weiter Richtung Südosten und quert den Züchmühlbach in geschlossener Bauweise. Nach der Querung des Züchmühlbachs verläuft die Alternative B weiter Richtung Südwesten und umgeht ein weiteres Waldgebiet. Im Rahmen der Bearbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG musste die Trassenalternative Pettenreuth 2-2 nach § 19 NABEG optimiert werden, um die Umsetzbarkeit der geschlossenen Querung der Bundesstraße B16 zu gewährleisten. Somit wurde die Alternative B entwickelt. Der Verlauf der Alternative B beinhaltet den Trassenverlauf der §21 Alternative Pettenreuth 03 aus Vergleich „Pettenreuth 02 | 03“.

Die Alternative C umgeht zunächst ebenfalls wie die Alternative B den Waldkomplex Ziegelholz, biegt anschließend Richtung Süden ab und verläuft bis zum Ende des Alternativenvergleichs weiter wie die Alternative A in Bündelung mit der HSP-Freileitung. Die Alternative C wurde ebenfalls im Rahmen der Bearbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG entwickelt und umfasst sowohl die Anpassung der Trassenalternative Pettenreuth 2-2 nach § 19 NABEG aufgrund des Hochspannungs-Freileitungsmasts (vgl. Alternative A) sowie die Anpassung der Trassenalternative Pettenreuth 2-2 nach § 19 NABEG aufgrund der geschlossenen Querung der Bundesstraße B16 (vgl. Alternative B). Die entwickelten Alternativen A, B und C entsprechen daher einer Trassierung außerhalb der Trassenalternative der Anträge nach § 19 NABEG und werden im Rahmen der verkürzten Grobprüfung in diesem Kapitel betrachtet.

Die verkürzte Grobprüfung beginnt ca. bei Trassen-KM 2,2 und endet bei Trassen-KM 6,2.



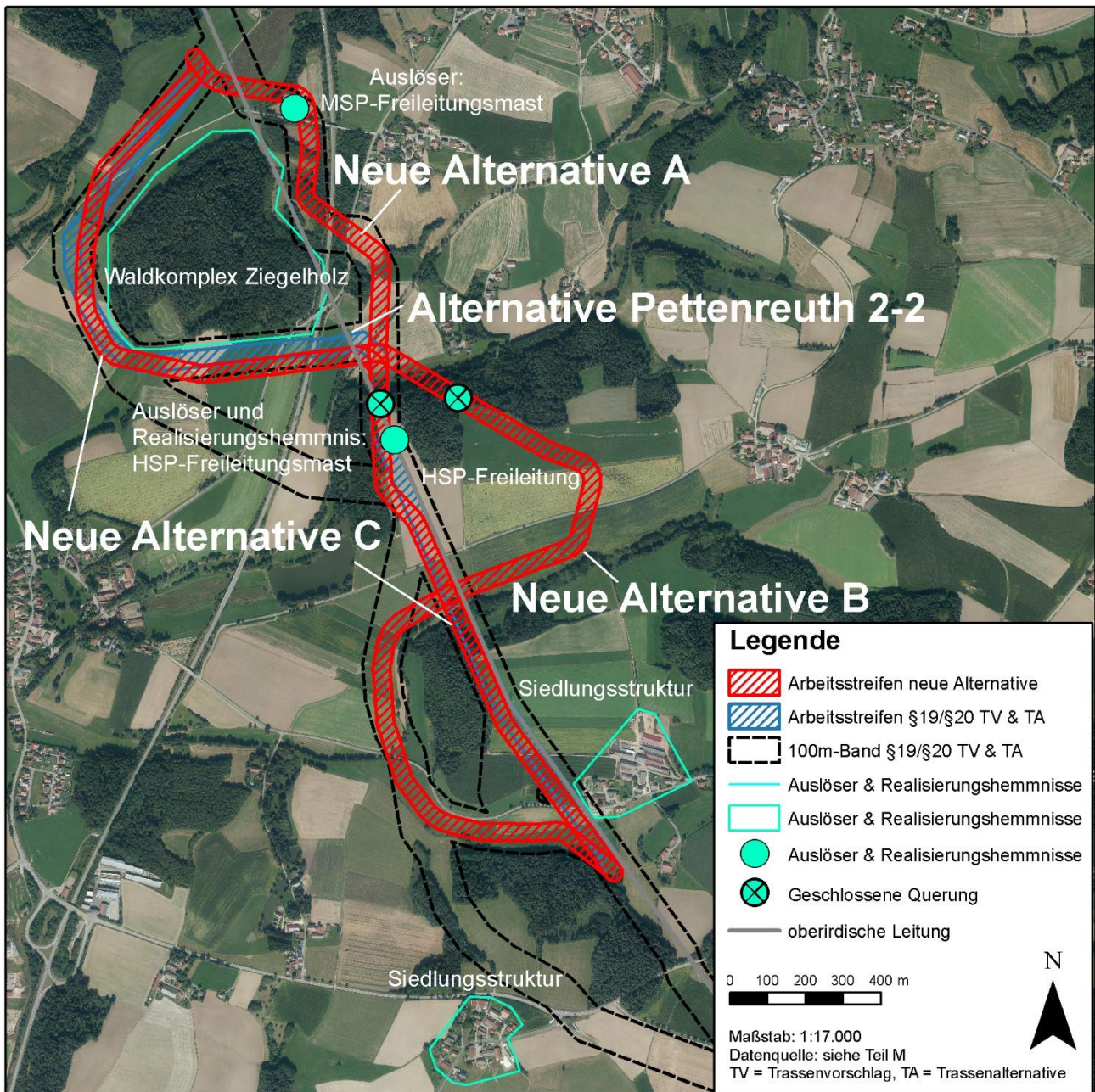


Abbildung 23: Übersicht des Alternativenvergleichs Pettenreuth-Grubberg

Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]			
	§19/§20 TA Pettenreuth 2-2 [3.253 m]	Alt. A [2.640 m]	Alt. B [4.065 m]	Alt. C [3.142 m]
<b>Grundsatzkriterien</b>				
Vorschlag ist nicht raumkonkret				
Keine Eignung des Verlaufs zur Erreichung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gem. § 1 Abs. 1 BBPIG				
Verlauf, der eine Wiederholung der Bundesfachplanung erfordert oder eine der Ausnahmen für V5a gem. § 18 (3a) NABEG				
Verlauf ähnelt einem bereits betrachteten und nachvollziehbar abgeschichteten Verlauf. Er stellt in dem Sinne keine neue Alternative dar				
Verlauf verstößt offensichtlich oder umfangreich gegen Planungsprämissen oder Trassierungskriterien				
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf. Im Raum liegen weder Konflikte oder entgegenstehenden Raumwiderstände noch ein sonstiger wesentlicher Auslöser für eine Alternative vor				
Die technische Umsetzbarkeit des Verlaufs ist nicht gegeben oder nur mit deutlichem Mehraufwand oder mit erheblichen Risiken verbunden	X	X		X
<b>Begründung</b> Der geforderte Mindestabstand zum Mast der Hochspannungsfreileitung (HSP-Freileitung) und der SOL-Trasse kann bei der §19/§20 Trassenalternative Pettenreuth 2-2 nicht eingehalten werden, weswegen die §19/§20 Trassenalternative Pettenreuth 2-2 technisch nicht umsetzbar ist. Die geplante geschlossene Querung, über welche die Alternativen A und C verlaufen, führt zu einer Aufweitung der SOL-Kabelpositionen. Dies führt dazu, dass der Mindestabstand zum Mast der Hochspannungsfreileitung und der SOL-Trasse bei den Alternativen A und C ebenfalls nicht eingehalten werden kann. Aufgrund dessen sind die Alternativen A und C ebenfalls technisch nicht umsetzbar. (s. Abbildung 23)				
Wegfall des Alternativenauslösers nach § 19 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse oder Verlauf ist nahezu deckungsgleich mit einer bereits untersuchten Trasse, die ohnehin weiterverfolgt werden soll				
Widerspruch zu den Maßgaben der Bundesfachplanung				

Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]			
	§19/§20 TA Pettenreuth 2-2 [3.253 m]	Alt. A [2.640 m]	Alt. B [4.065 m]	Alt. C [3.142 m]
<b>Umweltbelange</b>				
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten				
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten				
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten				
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten				
Umweltaspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz				
<b>Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange</b>				
Flächen der Raumordnung für die keine Konformität erreicht wird				
Weitere Realisierungshemmnisse zu erwarten				
<p><b>Ergebnis verkürzte Grobprüfung/ Zusammenfassende Bewertung</b></p> <p>Da die §19/§20 Trassenalternative Pettenreuth 2-2, die Alternative A und die Alternative C den Mindestabstand zur HSP-Freileitung unterschreiten und somit technisch nicht umsetzbar sind, werden die §19/§20 Trassenalternative Pettenreuth 2-2 und die Alternativen A und C zurückgestellt.</p> <p>Aufgrund der Zurückstellung der §19/§20 Trassenalternative Pettenreuth 2-2 und der Alternativen A und C geht die Alternative B in die §21 Trassenalternative über, welche im Alternativenvergleich „Pettenreuth“ in der vollständigen Grobprüfung weiterverfolgt wird.</p>				



## 24 Verkürzte Grobprüfung Kiefenholz Nord

### 24.1 Alternativenauslöser

Alternativenauslöser	Beschreibung
Technische Vorgaben	Einhaltung der technischen Vorgaben, Gewährleistung der Umsetzbarkeit der geschlossenen Querung der Autobahn A3 und Einhaltung der Vorgaben der Träger öffentlicher Belange

### 24.2 Beschreibung

Im Rahmen der Bearbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG musste der Verlauf des Trassenvorschlags optimiert werden, um die Einhaltung der technischen Vorgaben (Biegeradius der SOL-Kabel) sowie die Umsetzbarkeit der geschlossenen Querungen zu gewährleisten. Im weiteren Planungsfortschritt wurde zusätzlich die geschlossene Querung der Autobahn A3 im Bereich des Trassenvorschlags angepasst um die Einhaltung der technischen Vorgaben (Biegeradius der SOL-Kabel), die Einhaltung der Vorgaben der Träger öffentlicher Belange (geforderter Querungswinkel der Autobahn A3) sowie die Umsetzbarkeit der geschlossenen Querung zu gewährleisten. Die daraus entwickelte Alternative entspricht daher einer Trassierung außerhalb des Trassenvorschlags der Anträge nach § 19 NABEG und wird im Rahmen der verkürzten Grobprüfung in diesem Kapitel betrachtet. Die verkürzte Grobprüfung beginnt ca. bei Trassen-KM 23,0 und endet bei Trassen-KM 24,2.

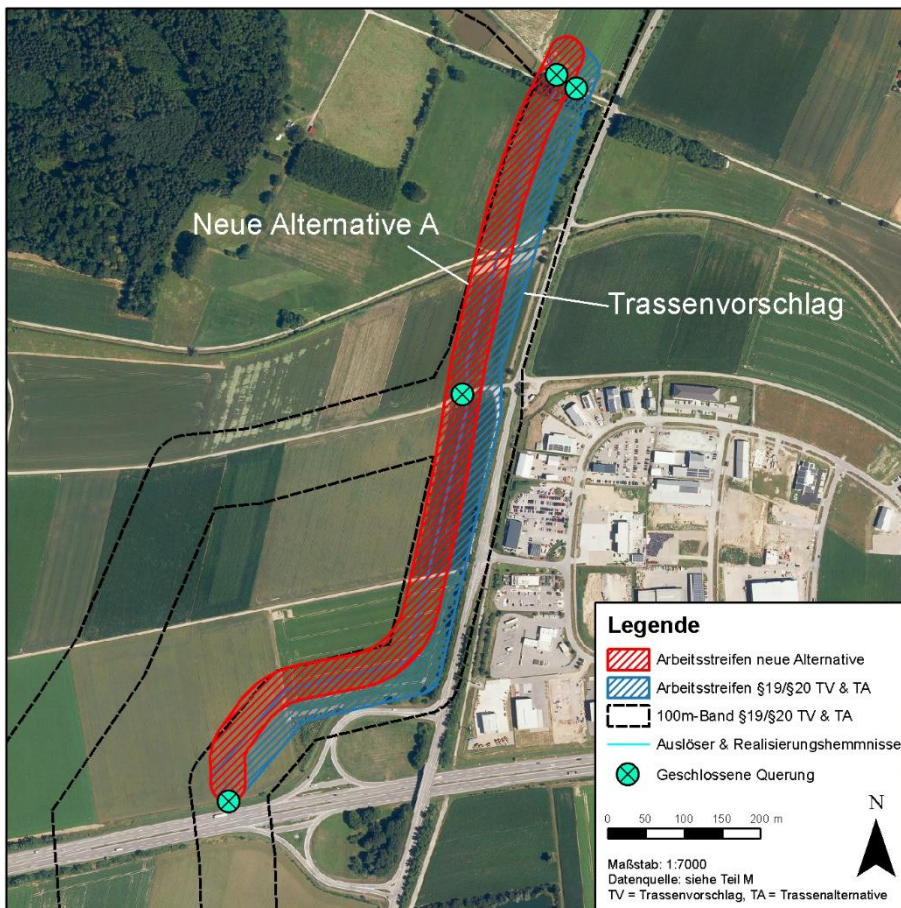


Abbildung 24: Übersicht des Alternativenvergleichs Kiefenholz Nord

Kriterium	Verlauf [Länge in Metern]	
	§19/§20 TV [1.160 m]	Alt. A [1.133 m]
<b>Grundsatzkriterien</b>		
Vorschlag ist nicht raumkonkret		
Keine Eignung des Verlaufs zur Erreichung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gem. § 1 Abs. 1 BBPIG		
Verlauf, der eine Wiederholung der Bundesfachplanung erfordert oder eine der Ausnahmen für V5a gem. § 18 (3a) NABEG		
Verlauf ähnelt einem bereits betrachteten und nachvollziehbar abgeschichteten Verlauf. Er stellt in dem Sinne keine neue Alternative dar		
Verlauf verstößt offensichtlich oder umfangreich gegen Planungsprämissen oder Trassierungskriterien		
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf. Im Raum liegen weder Konflikte oder entgegenstehenden Raumwiderstände noch ein sonstiger wesentlicher Auslöser für eine Alternative vor		
Die technische Umsetzbarkeit des Verlaufs ist nicht gegeben oder nur mit deutlichem Mehraufwand oder mit erheblichen Risiken verbunden	X	
<b>Begründung</b> Durch die südlich an den Alternativenvergleich anschließende geschlossene Querung der Autobahn A3 wird an derer Position eine Aufweitung der SOL-Kabel benötigt. Dies hat zur Folge, dass ein Anschluss des §19/§20 Trassenvorschlags an diese geschlossene Querung technisch nicht umgesetzt werden kann, da hier der vorgegebene Biegeradius nicht eingehalten werden kann. Die mittig gelegene geschlossene Querung wäre zudem auf dem §19/§20 Trassenvorschlag technisch nicht umsetzbar, da hier aufgrund der durch die geschlossene Querung benötigten Aufweitung der SOL-Kabel der vorgegebene Mindestabstand zur östlich gelegenen Straße nicht eingehalten werden kann. Somit ist der §19/§20 Trassenvorschlag technisch nicht umsetzbar (s. Abbildung 21).		
Wegfall des Alternativenauslösers nach § 19 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse oder Verlauf ist nahezu deckungsgleich mit einer bereits untersuchten Trasse, die ohnehin weiterverfolgt werden soll		
Widerspruch zu den Maßgaben der Bundesfachplanung		
<b>Umweltbelange</b>		
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten		
Umweltaspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz		



<b>Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange</b>		
Flächen der Raumordnung für die keine Konformität erreicht wird		
Weitere Realisierungshemmnisse zu erwarten		
<p><b>Ergebnis verkürzte Grobprüfung/ Zusammenfassende Bewertung</b></p> <p>Da der §19/§20 Trassenvorschlag aufgrund der Unterschreitung des vorgegebenen Biegeradius der SOL-Kabel und der Unterschreitung des Mindestabstands zur östlich gelegenen Straße technisch nicht umsetzbar ist, wird dieser zurückgestellt. Die Alternative A geht als Ergebnis in den somit optimierten §19/§20 Trassenvorschlag über, welcher im Alternativenvergleich „Kiefenholz“ in der vollständigen Grobprüfung weiterverfolgt wird.</p>		

## 25 Verkürzte Grobprüfung Abschnittsgrenze 1

### 25.1 Alternativenauslöser

Alternativenauslöser	Beschreibung
Öffentlichkeitsbeteiligung, Bündelung, technische Vorgaben	Alternative aus dem Untersuchungsrahmen: Forderung der Parallellage mit Flurstücksgrenzen zur Vermeidung der Flurstückszerschneidung, Einhaltung der technischen Vorgaben durch die Umgehung eines Brunnens (§20 TA Geisling / §20 TA Holzboden 1-1   1-7)
Öffentlichkeitsbeteiligung, Umgehung gepl. Vorranggebiet	Alternative aus dem Untersuchungsrahmen: Umgehung des geplanten Vorranggebiets für Rohstoffabbau (§19/§20 TA Holzboden 1-1   1-7)

### 25.2 Beschreibung

Die Alternative Holzboden 1-7 ist im Untersuchungsrahmen des Abschnitts D3a des Vorhabens 5a unter Nr. A genannt (S. 7). Die Alternativen Holzboden 1-1 | 1-7 wurden entwickelt, um ein Vorranggebiet für Rohstoffabbau zu umgehen. Der nördliche Teilabschnitt der Alternative Holzboden 1-1 | 1-7 besteht aus dem Trassenvorschlag des Abschnitts D2, um einen gemeinsamen Startpunkt der Verläufe zu gewährleisten. Der §19/§20 Trassenvorschlag des Abschnitts D3a ist ebenfalls Bestandteil des südlichen Teilabschnitts des Verlaufs.

Im Untersuchungsrahmen des Abschnittes D2 des Vorhabens 5a ist der nördliche Teil der Alternative Geisling / Holzboden 1-1 | 1-7 unter Nr. G genannt (S. 8). Im Rahmen der Bearbeitung der Unterlagen nach § 19 NABEG wurde durch die Öffentlichkeitsbeteiligung der Alternativvorschlag gefordert, um eine mögliche Flurstückszerschneidung zu minimieren und um einen Brunnen zu umgehen. Der südliche Teil der Alternative Geisling / Holzboden 1-1 | 1-7 ist im Untersuchungsrahmen des Abschnittes D3a des Vorhabens 5a unter Nr. G genannt (S. 8). Die Alternativen wurden entwickelt, um einen intendierten Verlauf der Trassierung des Antrags nach §19 NABEG trotz des Realisierungshemmnisses an der Abschnittsgrenze abzubilden und um in diesem Zusammenhang den Brunnen zu umgehen.

Um einen für den Vergleich benötigten gemeinsamen Start- sowie gemeinsamen Endpunkt der Verläufe zu gewährleisten, setzt sich dieser Vergleich aus Trassenverläufen aus dem Abschnitt D2 als auch aus dem Abschnitt D3a zusammen.

Die verkürzte Grobprüfung beginnt ca. bei Trassen-KM 27,9 (Abschnitt D2) und endet bei Trassen-KM 0,9 (Abschnitt D3a).

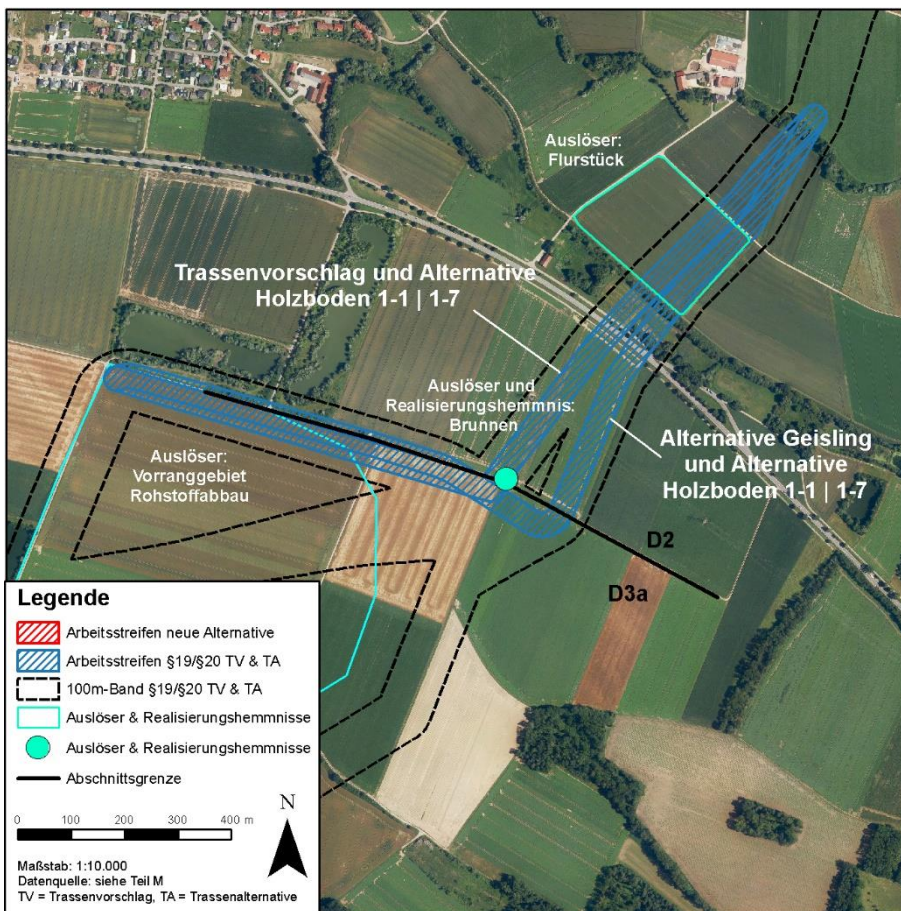


Abbildung 25: Übersicht des Alternativenvergleichs Abschnittsgrenze 1 (nördlicher Bereich Holzboden 1-1 | 1-7)

Kriterium	Verlauf	
	§19/§20 TV und §19/§20 TA Holzboden 1-1   1-7 [1.660 m]	§20 TA Geisling und §20 TA Holzboden 1-1   1-7 [1.780 m]
<b>Grundsatzkriterien</b>		
Vorschlag ist nicht raumkonkret		
Keine Eignung des Verlaufs zur Erreichung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gem. § 1 Abs. 1 BBPIG		
Verlauf, der eine Wiederholung der Bundesfachplanung erfordert oder eine der Ausnahmen für V5a gem. § 18 (3a) NABEG		
Verlauf ähnelt einem bereits betrachteten und nachvollziehbar abgeschichteten Verlauf. Er stellt in dem Sinne keine neue Alternative dar.		
Verlauf verstößt offensichtlich oder umfangreich gegen Planungsprämissen oder Trassierungskriterien		

Kriterium	Verlauf	
	§19/§20 TV und §19/§20 TA Holzboden 1-1   1-7 [1.660 m]	§20 TA Geisling und §20 TA Holzboden 1-1   1-7 [1.780 m]
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf. Im Raum liegen weder Konflikte oder entgegenstehenden Raumwiderstände noch ein sonstiger wesentlicher Auslöser für eine Alternative vor		
Die technische Umsetzbarkeit des Verlaufs ist nicht gegeben oder nur mit deutlichem Mehraufwand oder mit erheblichen Risiken verbunden	X	
<b>Begründung</b> Der §19/§20 Trassenvorschlag / die §19/§20 Trassenalternative Holzboden 1-1   1-7 verläuft durch einen Brunnen. Aufgrund dessen ist der §19/§20 Trassenvorschlag / die §19/§20 Trassenalternative Holzboden 1-1   1-7 technisch nicht umsetzbar.		
Wegfall des Alternativenauslösers nach § 19 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse oder Verlauf ist nahezu deckungsgleich mit einer bereits untersuchten Trasse, die ohnehin weiterverfolgt werden soll		
Widerspruch zu den Maßgaben der Bundesfachplanung		
<b>Umweltbelange</b>		
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten		
Umweltaspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz		
<b>Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange</b>		
Flächen der Raumordnung für die keine Konformität erreicht wird		
Weiteres Realisierungshemmnisse zu erwarten		
<b>Ergebnis verkürzte Grobprüfung/ Zusammenfassende Bewertung</b> Da der §19/§20 Trassenvorschlag / die §19/§20 Trassenalternative Holzboden 1-1   1-7 aufgrund der Querung des Brunnens technisch nicht umsetzbar ist, wird diese/r zurückgestellt. Um einen gemeinsamen Startpunkt zu gewährleisten, wird der nördliche Teil (§19/§20 Trassenvorschlag, Abschnitt D2) in den Vergleichen „Abschnittsgrenze 2“ und „Abschnittsgrenze 3“ in der verkürzten Grobprüfung als Bestandteil der §19/§20 Trassenalternative nochmals mitdargestellt. Der nördliche Teil der §20 Trassenalternative Geisling / §20 Trassenalternative Holzboden 1-1   1-7 wird in den Vergleichen „Abschnittsgrenze 2“ und „Abschnittsgrenze 3“ in der verkürzten Grobprüfung als Bestandteil der §20 Trassenalternative weiterverfolgt. Der südliche Teil der §20 Trassenalternative Geisling / §20 Trassenalternative Holzboden 1-1   1-7 geht als Ergebnis in die §20 Trassenalternativen über, welche im Alternativenvergleich „Im Holzboden“ in der vollständigen Grobprüfung des Abschnittes D3a weiterverfolgt werden.		

## 26 Verkürzte Grobprüfung Abschnittsgrenze 2

### 26.1 Alternativenauslöser

Alternativenauslöser	Beschreibung
Öffentlichkeitsbeteiligung, Bündelung, technische Vorgaben	Alternative aus dem Untersuchungsrahmen: Forderung der Parallellage mit Flurstücksgrenzen zur Vermeidung der Flurstückszerschneidung, Einhaltung der technischen Vorgaben durch die Umgehung eines Brunnens (§20 TA Geisling / §20 TA Holzboden 1-2   1-3)
Umgehung gepl. Vorranggebiet, Bodendenkmal	Umgehung des geplanten Vorranggebiets für Rohstoffabbau und eines Bodendenkmals (§19/§20 TA Holzboden 1-2   1-3)

### 26.2 Beschreibung

Die Alternative Holzboden 1-2 | 1-3 wurde entwickelt, um ein geplantes Vorranggebiet für den Rohstoffabbau sowie ein Bodendenkmal zu umgehen. Der nördliche Teilabschnitt der Alternative Holzboden 1-2 | 1-3 (§19/§20 Trassenvorschlag, Abschnitt D2) wurde bereits im Vergleich „Abschnittsgrenze 1“ behandelt und wird hier nochmals als Bestandteil der Alternative Holzboden 1-2 | 1-3 mitdargestellt, um einen gemeinsamen Startpunkt der Verläufe zu gewährleisten.

Im Untersuchungsrahmen des Abschnittes D2 des Vorhabens 5a ist der nördliche Teil der Alternative Geisling / Holzboden 1-2 | 1-3 unter Nr. G genannt (S. 8). Im Rahmen der Bearbeitung der Unterlagen nach § 19 NABEG wurde durch die Öffentlichkeitsbeteiligung der Alternativvorschlag gefordert, um eine mögliche Flurstückszerschneidung zu minimieren und um einen Brunnen zu umgehen. Der südliche Teil der Alternative Geisling / Holzboden 1-2 | 1-3 ist im Untersuchungsrahmen des Abschnittes D3a des Vorhabens 5a unter Nr. G genannt (S. 8). Die Alternativen wurden entwickelt, um einen intendierten Verlauf der Trassierung des Antrags nach §19 NABEG trotz des Realisierungshemmnisses an der Abschnittsgrenze abzubilden und um in diesem Zusammenhang den Brunnen zu umgehen. Der nördliche Teilabschnitt der Alternative Geisling / Holzboden 1-2 | 1-3 wurde bereits im Vergleich „Abschnittsgrenze 1“ behandelt.

Um einen für den Vergleich benötigten gemeinsamen Start- sowie gemeinsamen Endpunkt der Verläufe zu gewährleisten, setzt sich dieser Vergleich aus Trassenverläufen aus dem Abschnitt D2 als auch aus dem Abschnitt D3a zusammen.

Die verkürzte Grobprüfung beginnt ca. bei Trassen-KM 27,9 (Abschnitt D2) und endet bei Trassen-KM 0,7 (Abschnitt D3a).



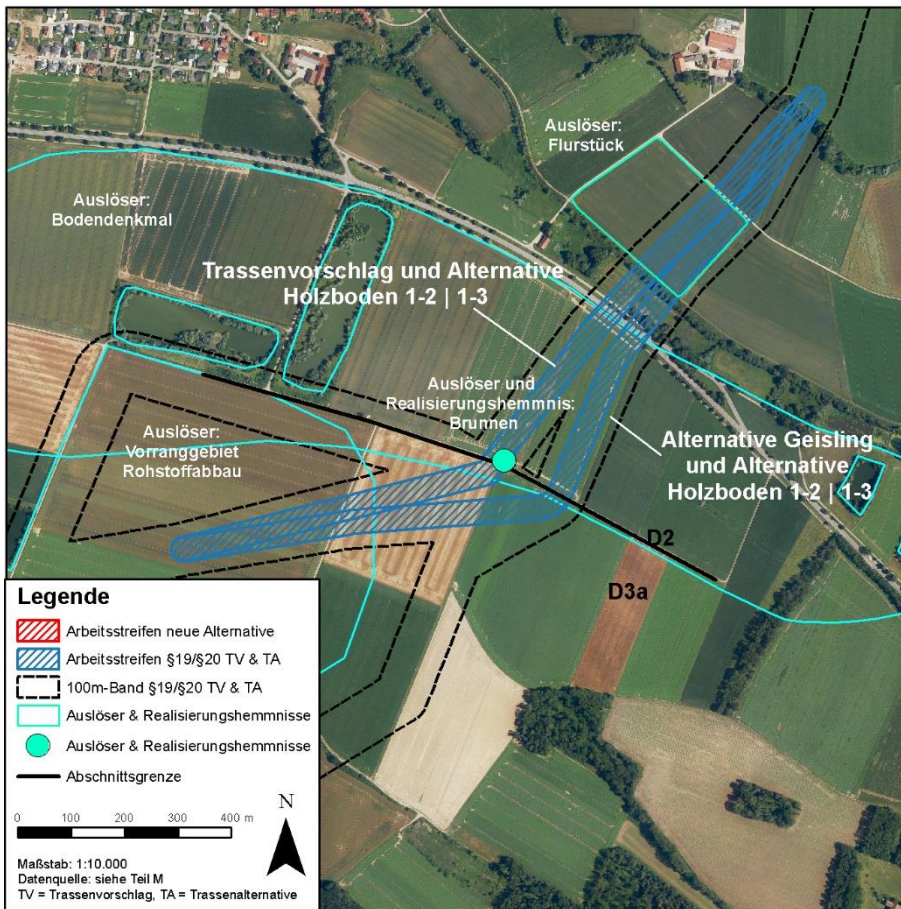


Abbildung 26: Übersicht des Alternativenvergleichs Abschnittsgrenze 2 (mittlerer Bereich Holzboden 1-2 | 1-3)

Kriterium	Verlauf	
	§19/§20 TV und §19/§20 TA 1-2   1-3 [1.530 m]	§20 TA Geisling und §20 TA Holzboden 1-2   1-3 [1.620 m]
<b>Grundsatzkriterien</b>		
Vorschlag ist nicht raumkonkret		
Keine Eignung des Verlaufs zur Erreichung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gem. § 1 Abs. 1 BBPIG		
Verlauf, der eine Wiederholung der Bundesfachplanung erfordert oder eine der Ausnahmen für V5a gem. § 18 (3a) NABEG		
Verlauf ähnelt einem bereits betrachteten und nachvollziehbar abgeschichteten Verlauf. Er stellt in dem Sinne keine neue Alternative dar.		
Verlauf verstößt offensichtlich oder umfangreich gegen Planungsprämissen oder Trassierungskriterien		

Kriterium	Verlauf	
	§19/§20 TV und §19/§20 TA 1-2   1-3 [1.530 m]	§20 TA Geisling und §20 TA Holzboden 1-2   1-3 [1.620 m]
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf. Im Raum liegen weder Konflikte oder entgegenstehenden Raumwiderstände noch ein sonstiger wesentlicher Auslöser für eine Alternative vor		
Die technische Umsetzbarkeit des Verlaufs ist nicht gegeben oder nur mit deutlichem Mehraufwand oder mit erheblichen Risiken verbunden	X	
<b>Begründung</b> Der §19/§20 Trassenvorschlag / die §19/§20 Trassenalternative Holzboden 1-2   1-3 verläuft durch einen Brunnen. Aufgrund dessen ist der §19/§20 Trassenvorschlag / die §19/§20 Trassenalternative Holzboden 1-2   1-3 technisch nicht umsetzbar.		
Wegfall des Alternativenauslösers nach § 19 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse oder Verlauf ist nahezu deckungsgleich mit einer bereits untersuchten Trasse, die ohnehin weiterverfolgt werden soll		
Widerspruch zu den Maßgaben der Bundesfachplanung		
<b>Umweltbelange</b>		
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten		
Umweltaspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz		
<b>Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange</b>		
Flächen der Raumordnung für die keine Konformität erreicht wird		
Weiteres Realisierungshemmnisse zu erwarten		
<b>Ergebnis verkürzte Grobprüfung/ Zusammenfassende Bewertung</b> Da der §19/§20 Trassenvorschlag / die §19/§20 Trassenalternative Holzboden 1-2   1-3 aufgrund der Querung des Brunnens technisch nicht umsetzbar ist, wird diese/r zurückgestellt. Um einen gemeinsamen Startpunkt zu gewährleisten, wird der nördliche Teil (§19/§20 Trassenvorschlag, Abschnitt D2) im Vergleich „Abschnittsgrenze 3“ in der verkürzten Grobprüfung als Bestandteil der §19/§20 Trassenalternative nochmals mitdargestellt. Der nördliche Teil der §20 Trassenalternative Geisling / §20 Trassenalternative Holzboden 1-1   1-7 wird in dem Vergleich „Abschnittsgrenze 3“ in der verkürzten Grobprüfung als Bestandteil der §20 Trassenalternative weiterverfolgt. Der südliche Teil der §20 Trassenalternative Geisling / Holzboden 1-2   1-3 geht als Ergebnis in die §20 Trassenalternativen über, welche im Alternativenvergleich „Im Holzboden“ in der vollständigen Grobprüfung des Abschnittes D3a weiterverfolgt werden.		

## 27 Verkürzte Grobprüfung Abschnittsgrenze 3

### 27.1 Alternativenauslöser

Alternativenauslöser	Beschreibung
Öffentlichkeitsbeteiligung, Bündelung, technische Vorgaben	Alternative aus dem Untersuchungsrahmen: Forderung der Parallellage mit Flurstücksgrenzen zur Vermeidung der Flurstückszerschneidung, Einhaltung der technischen Vorgaben durch die Umgehung eines Brunnens (§20 TA Geisling / §20 TA Holzboden 1-4   1-5   1-6   1-8)
Öffentlichkeitsbeteiligung, Umgehung gepl. Vorranggebiet	Alternative aus dem Untersuchungsrahmen: Umgehung des geplanten Vorranggebiets für Rohstoffabbau (§19/§20 TA Holzboden 1-4   1-5   1-6   1-8)

### 27.2 Beschreibung

Die Alternative Holzboden 1-8 ist im Untersuchungsrahmen des Abschnitts D3a des Vorhabens 5a unter Nr. B genannt (S. 8). Die Alternativen Holzboden 1-4 | 1-5 | 1-6 | 1-8 wurden entwickelt, um ein Vorranggebiet für Rohstoffabbau zu umgehen. Der nördliche Teilabschnitt der Alternative Holzboden 1-4 | 1-5 | 1-6 | 1-8 (§19/§20 Trassenvorschlag, Abschnitt D2) wurde bereits in den Vergleichen „Abschnittsgrenze 1“ und „Abschnittsgrenze 2“ behandelt und wird hier nochmals als Bestandteil der Alternative Holzboden 1-4 | 1-5 | 1-6 | 1-8 mitdargestellt, um einen gemeinsamen Startpunkt der Verläufe zu gewährleisten.

Im Untersuchungsrahmen des Abschnittes D2 des Vorhabens 5a ist der nördliche Teil der Alternative Geisling / Holzboden 1-4 | 1-5 | 1-6 | 1-8 unter Nr. G genannt (S. 8). Im Rahmen der Bearbeitung der Unterlagen nach § 19 NABEG wurde durch die Öffentlichkeitsbeteiligung der Alternativvorschlag gefordert, um eine mögliche Flurstückszerschneidung zu minimieren und um einen Brunnen zu umgehen. Der südliche Teil der Alternative Geisling / Holzboden 1-4 | 1-5 | 1-6 | 1-8 ist im Untersuchungsrahmen des Abschnittes D3a des Vorhabens 5a unter Nr. G genannt (S. 8). Die Alternativen wurden entwickelt, um einen intendierten Verlauf der Trassierung des Antrags nach §19 NABEG trotz des Realisierungshemmnisses an der Abschnittsgrenze abzubilden und um in diesem Zusammenhang den Brunnen zu umgehen. Der nördliche Teilabschnitt der Alternative Geisling / Holzboden 1-2 | 1-3 wurde bereits in den Vergleichen „Abschnittsgrenze 1“ und „Abschnittsgrenze 2“ behandelt.

Um einen für den Vergleich benötigten gemeinsamen Start- sowie gemeinsamen Endpunkt der Verläufe zu gewährleisten, setzt sich dieser Vergleich aus Trassenverläufen aus dem Abschnitt D2 als auch aus dem Abschnitt D3a zusammen.

Die verkürzte Grobprüfung beginnt ca. bei Trassen-KM 27,9 (Abschnitt D2) und endet bei Trassen-KM 0,3 (Abschnitt D3a).

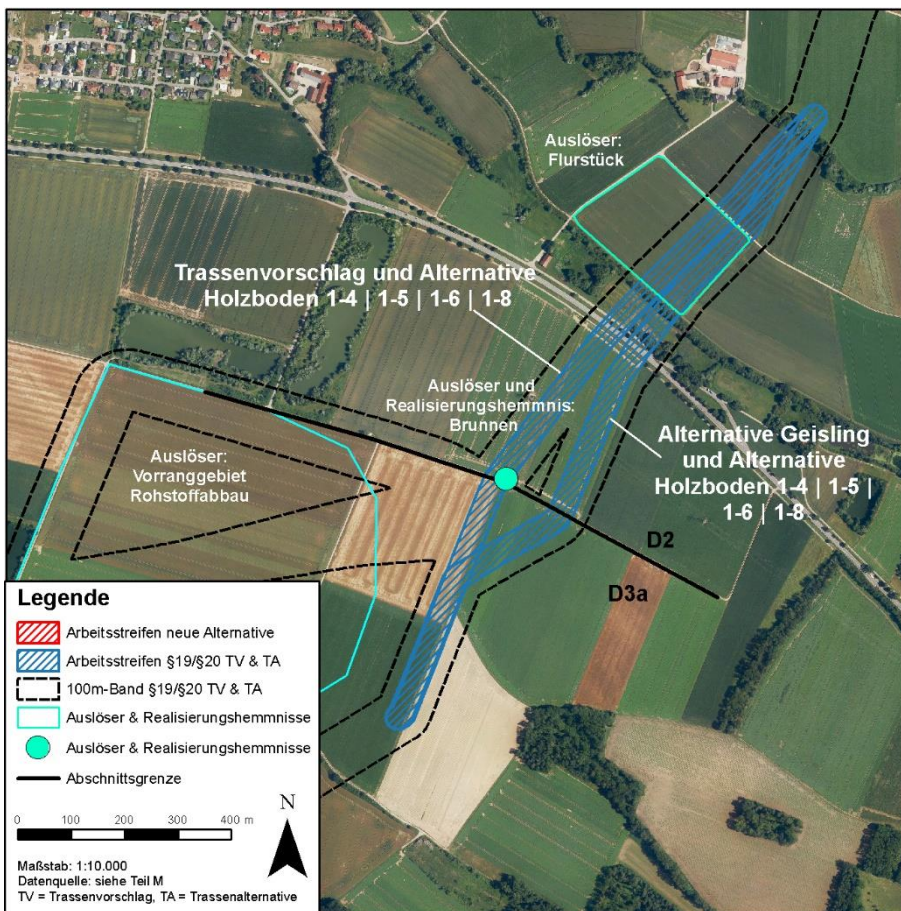


Abbildung 27: Übersicht des Alternativenvergleichs Abschnittsgrenze 3 (südlicher Bereich Holzboden 1-4 | 1-5 | 1-6 | 1-8)

Kriterium	Verlauf	
	§19/§20 TV und §19/§20 TA Holzboden 1-4   1-5   1-6   1-8 [1.410 m]	§20 TA Geisling und §20 TA Holzboden 1-4   1-5   1-6   1-8 [1.430 m]
<b>Grundsatzkriterien</b>		
Vorschlag ist nicht raumkonkret		
Keine Eignung des Verlaufs zur Erreichung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gem. § 1 Abs. 1 BBPIG		
Verlauf, der eine Wiederholung der Bundesfachplanung erfordert oder eine der Ausnahmen für V5a gem. § 18 (3a) NABEG		
Verlauf ähnelt einem bereits betrachteten und nachvollziehbar abgeschichteten Verlauf. Er stellt in dem Sinne keine neue Alternative dar.		
Verlauf verstößt offensichtlich oder umfangreich gegen Planungsprämissen oder Trassierungskriterien		



Kriterium	Verlauf	
	§19/§20 TV und §19/§20 TA Holzboden 1-4   1-5   1-6   1-8 [1.410 m]	§20 TA Geisling und §20 TA Holzboden 1-4   1-5   1-6   1-8 [1.430 m]
Verlauf ist in einem ansonsten konfliktarmen Raum erkennbar länger oder bautechnisch deutlich aufwändiger als ein anderer Trassenverlauf. Im Raum liegen weder Konflikte oder entgegenstehenden Raumwiderstände noch ein sonstiger wesentlicher Auslöser für eine Alternative vor		
Die technische Umsetzbarkeit des Verlaufs ist nicht gegeben oder nur mit deutlichem Mehraufwand oder mit erheblichen Risiken verbunden	X	
<b>Begründung</b> Der §19/§20 Trassenvorschlag / die §19/§20 Trassenalternative Holzboden 1-4   1-5   1-6   1-8 verläuft durch einen Brunnen. Aufgrund dessen ist der §19/§20 Trassenvorschlag / die §19/§20 Trassenalternative Holzboden 1-4   1-5   1-6   1-8 technisch nicht umsetzbar.		
Wegfall des Alternativenauslösers nach § 19 NABEG in einem ansonsten konfliktarmen Raum aufgrund neuer Erkenntnisse oder Verlauf ist nahezu deckungsgleich mit einer bereits untersuchten Trasse, die ohnehin weiterverfolgt werden soll		
Widerspruch zu den Maßgaben der Bundesfachplanung		
<b>Umweltbelange</b>		
Gebietsschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Artenschutzrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Wasserrechtliches Realisierungshemmnis zu erwarten		
Weiteres Realisierungshemmnis zu erwarten		
Umweltaspekte mit besonderer Entscheidungsrelevanz		
<b>Raumordnung, sonstige öffentliche und private Belange</b>		
Flächen der Raumordnung für die keine Konformität erreicht wird		
Weiteres Realisierungshemmnisse zu erwarten		
<b>Ergebnis verkürzte Grobprüfung/ Zusammenfassende Bewertung</b> Da der §19/§20 Trassenvorschlag / die §19/§20 Trassenalternative Holzboden 1-4   1-5   1-6   1-8 aufgrund der Querung des Brunnens technisch nicht umsetzbar ist, wird diese/r zurückgestellt. Der nördliche Teil der §20 Trassenalternative Geisling / Holzboden 1-4   1-5   1-6   1-8 geht als Ergebnis in die §20 Trassenalternative Geisling über, welche im Abschnitt D2 als Vorzugstrasse weiterverfolgt wird. Der südliche Teil der §20 Trassenalternative Geisling / Holzboden 1-4   1-5   1-6   1-8 geht als Ergebnis in die §20 Trassenalternativen über, welche im Alternativenvergleich „Im Holzboden“ in der vollständigen Grobprüfung des Abschnittes D3a weiterverfolgt werden.		



## **28 Quellenverzeichnis**

*Die Dokumentation zu den verwendeten Daten und Informationen ist der Unterlage Teil M zu entnehmen.*

*In der Planung berücksichtigte technische Quellen (z.B. Normen, Regelwerke, Gesetze) sind Teil A1 zu entnehmen.*

## 29 Abkürzungsverzeichnis

*Dies ist ein projektbezogenes Gesamtabkürzungsverzeichnis.*

*Allgemein bekannte Abkürzungen, außer Einheiten, wurden entfernt.*

µT	Microtesla
Abb.	Abbildung
ABB	Archäologische Baubegleitung
AB	Archäologische Baubegleitung
Abs.	Absatz
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
AC	Bezeichnung für Wechselstrom (engl. alternating current)
AD	Außendurchmesser
ADEBAR	Atlas deutscher Brutvogelarten
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
AfK	Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen
ALFF	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
ALK	Automatisierte Liegenschaftskarte
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
AN	Auftragnehmer
ANC/ANFO	Ammoniumnitratsprengstoff mit Kohlenwasserstoffträgern
AIIMBI	Allgemeines Ministerialblatt
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art.	Artikel
ASK	Artenschutzkartierung
AT	Arbeitstage
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartografisches Informationssystem
AvU	Archäologische Voruntersuchung
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift

---

B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
Banz AT	Amtlicher Teil des Bundesanzeigers
BayernNetzNatur	Landesweiter Biotopverbund in Bayern
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BD	Bodendenkmal
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
BE	Baustelleneinrichtung
BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BEW	Bewirtschafter
BF4	Schwertransportbegleitfahrzeug der vierten Generation
BfG	Bundesanstalt für Gewässerkunde
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BFP	Bundesfachplanung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGHU	Baugrundhauptuntersuchung
BGKK 100	Bodengeologische Konzeptkarte, Maßstab 1 : 100.000
BGR	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
BGVU	Baugrundvoruntersuchung
BIB	Botanischer Informationsknoten Bayern
BIM	Building Information Modeling
BlmA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BK	Rotationskernbohrung
BK 50	Bodenkarte, Maßstab 1 : 50.000
BKG	Bundesamt für Kartographie und Geodäsie
BLfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

---

BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BNetzA	Bundesnetzagentur
BNT	Biotop- und Nutzungstypen
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BTLNK	Biotoptypen- und Landnutzungskartierung
Buchst.	Buchstabe
BÜK	Bodenübersichtskarte
BÜK 200	Bodenübersichtskarte, Maßstab 1 : 200.000
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes
BVVG	Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
BWP	Bewirtschaftungsplan
BWZ	Bewirtschaftungszyklus
CAD	Computer-Aided Design
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (engl. continuous ecological functionality-measures)
CEPS	CEPS, a.s. / Tschechischer Übertragungsnetzbetreiber
CIGRE	Internationaler Rat für große elektrische Netze (franz. Conseil International des Grands Réseaux Électriques)
CIR	Color-Infrarot-Bilder
CPT	Drucksondierung
DA	Außendurchmesser
dB	Dezibel (Verhältniszahl)

---

dB(A)	Schalldruckpegel, Messgröße zur Bestimmung der Stärke von Geräuschpegeln
DB AG	Deutsche Bahn AG
DBBW	Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf
DC	Gleichstrom (engl. direct current)
DC5	direct current 5 / Gleichstrom-Vorhaben 5 nach § 3 BBPIG
DC20	direct current 20 / Gleichstrom-Vorhaben 20 nach § 3 BBPIG
DCA	Verband Güteschutz Horizontalbohrungen e. V. (engl. Drilling Contractors Association)
DDA	Dachverband Deutscher Avifaunisten
DGM	Digitales Geländemodell
DGM10	Digitales Geländemodell, Gitterweite 10 m
DIN	Deutsche Industrie-Norm
DIN EN	Standard für Vereinheitlichung (Deutsches Institut für Normung)
DLG	Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft
DLM	Digitales Landschaftsmodell
DNV	Datennutzungsvereinbarung
DOP	Digitales Orthofoto, entzerrte Luftbilder, die die Landschaft lagerichtig abbilden
DOP20	Digitale Orthofotos mit einer Bodenauflösung von 20 cm
DPH	Schwere Rammsondierung
DRL	Deutscher Rat für Landespflege e. V.
DruckLV	Druckluft
DTK	Digitale Topografische Karte
DTK10	Digitale Topografische Karte, Maßstab 1 : 10.000
DTK25	Digitale Topografische Karte, Maßstab 1 : 25.000
DVGW	Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
DWA-A	DWA-Arbeitsblatt
DWA-M	DWA-Merkblatt



---

EBGEO	Empfehlungen für den Entwurf und die Berechnung von Erdkörpern mit Bewehrung aus Geokunststoffen
EC7	Eurocode 7
EE	Erneuerbare Energien
EFB	Einzelfallbetrachtung
EG	Europäische Gemeinschaft
EG-WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
eiBkA	ernsthaft in Betracht kommende Alternativen
EK	Erdkabel
EKIS	Eingriffs- und Kompensationsinformationssystem Thüringen
EMF	Elektromagnetische Felder
EN	Europäische Norm
EOK	Erdoberkante
EÖT	Erörterungstermin
ET	Eigentümer
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU-VSG	EU-Vogelschutzgebiet
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZG	Einzugsgebiet
FB WRRL	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
FCS	Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes (engl. favorable conservation status)
FCS-Maßnahme	Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes
Fe	Eisen
F + E-Vorhaben	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
FFH	Fauna-Flora-Habitat

---

FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie)
FFH-VP-Info	Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung
FGE	Flussgebietseinheit
FGG	Flussgebietsgemeinschaft
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
FIS	Fachinformationssystem
FL	Freileitung
FND	Flächennaturdenkmal
FNP	Flächennutzungsplan
FTK	festgelegter Trassenkorridor
GBB	Geotechnische Baubegleitung
GG	Grundgesetz
GGL	GIS-gestützte geomorphologische Landschaftsanalyse
GIS	Geographisches Informationssystem
GLB	Geschützter Landschaftsbestandteil
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GOK	Geländeoberkante
GRK	Geotextilrobustheitsklasse
GTSO	Green Technology Solutions
GÜK	Geologische Übersichtskarte
GÜK200	Geologische Übersichtskarte, Maßstab 1 : 200.000
Gw	Grundwasser
GW	Gigawatt (1.000.000.000 W), Einheit der elektrischen Leistung
GWK	Grundwasserkörper
GWM	Grundwassermessstelle
GWRL	Grundwasserrichtlinie

---

GZ	Grünlandzahl
Ha	Hektar
HBB	Hydrogeologische Baubegleitung
HBV	Herstellen, Behandeln und Verwenden
HDD	Horizontalspülbohrverfahren (engl. horizontal directional drilling)
HDPE	Hart-Polyethylen (High Density Polyethylen)
HGÜ	Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung
HLUG	Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
HMWB	Heavily Modified Water Body
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
HQ	Hochwasserabfluss
HQ5	5-jährliches Hochwasser
HQ10	10-jährliches Hochwasser
HQ100	100-jährliches Hochwasser
Hrsg.	Herausgeber
HV	High Voltage (dt. Hochspannung) vergleiche HVAC / HVDC
HVAC	High Voltage Alternating Current (Hochspannungswechselstrom)
HVDC	High Voltage Direct Current (Hochspannungsgleichstrom)
Hz	Hertz, Einheit für die Frequenz
IBA	wertvolle Gebiete für Vögel (engl. Important Bird Area)
ICNIRP	Internationale Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (engl. International Commission on non-ionizing radiation protection)
ISEK	Integriertes Städtisches Entwicklungskonzept
KA5	Bodenkundliche Kartieranleitung (5. Auflage)
KAS	Kabelabschnittsstation
kf-Wert	Durchlässigkeitsbeiwert
KKS	Kathodischer Korrosionsschutz

---

km	Kilometer
KorFin	Software Anwendung „Korridorfinder“
KPV	Kurzpumpversuch
KRV	Kunststoffrohrverband
KS	Konverter-Suchraum
KSR	Kabelschutzrohr
KÜS	Kabelübergangstation
kV	Kilovolt (1.000 V)
LABO	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LaRA	Programm zur Erfassung der Liegenschaftsdaten (engl. Land Rights Application)
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LDBV	Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
LED	Leuchtdiode (engl. Light-emitting diode)
LEK	Landesentwicklungskonzept
LEP	Landesentwicklungsprogramm/Landesentwicklungsplan
LF	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
LfL	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LIDAR	Methode zur optischen Abstands- und Geschwindigkeitsmessung mit Laserstrahlen (engl. Light detection and ranging)
LIFE	Finanzierungsinstrument der EU für die Umwelt (franz. L'Instrument Financier pour l'Environnement)
LKR	Landkreis
LRT	Lebensraumtyp

---

LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWF	Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
LWL	Lichtwellenleiter
LWL-ZS	Lichtwellenleiterzwischenstation
m	Meter
MHQ	Mittlerer Hochwasserabfluss
MI-Kabel	Masseimprägniertes Kabel
MLK	Mittellandkanal
MLM	Mindestlichtmaß
mm	Millimeter
MNQ	Mittlerer Niedrigwasserabfluss
MP	Maßnahmenplan
MPa	Megapascal
MQ	Mittelwasserabfluss
MST	Messstelle(n)
mT	Millitesla (Einheit der magnetischen Flussdichte)
MT	Microtunnel
MW	Megawatt
MZB	Makrozoobenthos
Natura 2000	Natura 2000 ist der Name für ein europaweites Netz von nach EU-Recht geschützten besonderen Schutzgebieten. Es umfasst die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie sowie die Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie.
ND	Naturdenkmal
NEP	Netzentwicklungsplan
NHN	Normal-Höhen-Null
NI	Niedersachsen
NKT	Kabelhersteller (nkt cables GmbH & Co. KG)
NQ	Niedrigwasserabfluss



---

NSG	Naturschutzgebiet
NT	Nachrichtentechnik
NVP	Netzverknüpfungspunkt
NWB	Natural Water Body
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
ÖBÜ	Örtliche Bauüberwachung
ONB	Obere Naturschutzbehörde
OT	Ortsteil
OWK	Oberflächenwasserkörper
P	Phosphor
P44	Projekt 44 im NEP 2030
PAK	Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe
PCI	Vorhaben von gemeinsamem Interesse (engl. projects of common interest)
PE	Polyethylen
PEHD	Polyethylen high density
PE-RT	Polyethylen mit erhöhter Temperaturbeständigkeit (raised temperature resistance)
PF	Planfeststellung
PFA	Planfeststellungsabschnitt
PFV	Planfeststellungsverfahren
PG	Planungsgrundsatz
PL	Planungsleitsatz
PP-HM	Polypropylen hochmodular (mit hoher Steifigkeit)
PSE	Polskie Sieci Elektroenergetyczne SA / polnischer Übertragungsnetzbetreiber
PST	Phasenschiebertransformator
PV-Anlagen	Photovoltaik-Anlagen
QK	Qualitätskomponenten
RAB	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen

---

RAS	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil des technischen Regelwerks im Straßenbau
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege
R+I	Rohrleitungs- und Instrumentenfließbild
Ril	Richtlinie
RKS	Rammkernsondierung
RL	Rote Liste
RLS	Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen
Rn.	Randnummer
RNV	Regenerative thermische Nachverbrennung
RP	Regionalplan
RPG	Regionale Planungsgemeinschaft
RPV	Regionaler Planungsverband
RVO	Rechtsverordnung
RVS	Raumverträglichkeitsstudie
RWA	Rauchwärme Abzug
RWK	Raumwiderstandsklasse
S	Staatsstraße
SächsGVBl.	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SBK	Selektive Biotopkartierung
SDB	Standard-Datenbogen
SDR	Standard Dimension Ratio; Verhältnis von Außendurchmesser zur Wanddicke
SG	Schutzgut
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitskoordinator
SKR	Stromleitungskreuzungsrichtlinie
SL	SuedLink
SOL	SuedOstLink
söpB	sonstige öffentliche und private Belange

---

SPA	EU-Vogelschutzgebiet (engl. Special Protected Area)
SQUID	Supraleitende Quanteninterferenzeinheit (engl. Superconducting quantum interference device)
stA	standardisierte technische Ausführung
StAnz.	Staatsanzeiger
StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
StVO	Straßenverkehrsordnung
SUP	Strategische Umweltprüfung
SWK	Standgewässer-Wasserkörper
t	Tonnen
T	Tragmast
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TBM	Tunnelbohrmaschine
TenneT	TenneT TSO GmbH
TK	Tragketten
TKS	Trassenkorridorsegment
TL Geok E-StB 05	Technische Lieferbedingungen für Geokunststoffe im Erdbau des Straßenbaues
TöB	Träger öffentlicher Belange
TRN	Technische Richtlinien Netze
TWh	Terawattstunde
UBA	Umweltbundesamt
UBB	Umweltbaubegleitung
ÜBK	Übersichtsbodenkarte
UIG-Antrag	Datenanfrage nach dem Umweltinformationsgesetz
UNB	Untere Naturschutzbehörde
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
UQN	Umweltqualitätsnorm

---

UQN-RL	Umweltqualitätsnormen-Richtlinie
UR	Untersuchungsraum
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-Bericht	Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens
UWB	Untere Wasserbehörde
UXO	Nicht explodierte Munition (engl. unexploded ordnance)
V	Volt
vAV	Vertiefter Alternativenvergleich
VBK 50	Vorläufige Bodenkarte, Maßstab 1 : 50.000
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
VDI	VDI Verein Deutscher Ingenieure e. V.
VHT	Vorhabenträger
vMGI	Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VPE	Vernetzte Polyethylenisolierung
VRG	Vorranggebiet
VSch-Gebiete	Vogelschutzgebiete
VSch-RL	Vogelschutzrichtlinie
VSG	Vogelschutzgebiet
VT	Vorzugstrasse
VTK	Vorschlagstrassenkorridor gemäß Unterlagen nach § 8 NABEG
WA	Winkelabspannmast
WE	Winkelendmast
WEA	Windenergieanlage
Web-GIS	Webbasiertes geographisches Informationssystem
WF	Wirkfaktor

WHO	Weltgesundheitsorganisation (engl. World Health Organization)
WKA	Windkraftanlage
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet
WVU	Wasserversorgungsunternehmen
WWA	Wasserwirtschaftsamt
ZenA	Zentrale Artdatenbank
Ziff.	Ziffer
ZTV	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

### **Gesetze und Verordnungen**

6. AVwV	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung)
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verordnung über elektromagnetische Felder
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
AbwV	Abwasserverordnung
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen
BauGB	Baugesetzbuch
BaustellV	Baustellenverordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz

---

BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBergG	Bundesberggesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BlmSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BKompV	Bundeskompensationsverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)
DigiNetzG	Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze
DruckLV	Verordnung über Arbeiten in Druckluft
DV FoVG	Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
FoVDV	Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GGVSE	Gefahrgutverordnung
GrwV	Grundwasserverordnung
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
OGewV	Oberflächengewässerverordnung



---

PfZV	Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur (Planfeststellungszuweisungsverordnung)
ROG	Raumordnungsgesetz
SchBerG	Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz)
TEN-E VO	Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für transeuropäische Energieinfrastruktur
TrinkwV	Trinkwasserverordnung
UIG	Umweltinformationsgesetz
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VVWas	Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSG-VO	Wasserschutzgebietsverordnung